Der ständische Aufbau im Dritten Reiche.

Seine staats- und verwaltungsrechtliche Bedeutung verglichen mit der Ständelehre Othmar Spanns.

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

Vorgelegt von

Anton Kammhuber
aus Burgkirchen am Wald

Approbiert am 4. 5. 1937

Buch- und Kunstdruckerei Wilh. Postberg, Bottrop i. W.

1937

Dekan: Universitäts-Professor Dr. Köhler.
Referent: Universitäts-Professor Dr. Wenzel.

Meiner lieben Frau!

Inhaltsübersicht.

Vorwort.

Im Sommersemester 1935 hatte ich an einer Arbeitsgemeinschaft der juristischen Fachschaft der Universität Erlangen teilgenommen, die unter Leitung von Professor Max Wenzel stand und das Ständeproblem im heutigen Staat behandelte. In gründlicher Arbeit wurden die Theorien vom Altertum bis zur Neuzeit besprochen, um hieraus, wenn auch keine Schlüsse zu ziehen, so doch wenigstens Vergleichsmöglichkeiten mit den Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates auf dem Gebiete des Ständewesens zu finden. Eine besondere Beachtung fand hierbei die katholische Auffassung, wie sie in der quadragesimo anno und in der Ständelehre Othmar Spanns zum Ausdruck kommt.

Eine Vertiefung fanden die gewonnenen Erkenntnisse in dem ebenfalls von Professor Wenzel geleiteten staatswissenschaftlichen Seminar, in dem in einer Reihe von Vorträgen wiederum das Ständeproblem im Vordergrunde stand.

Obwohl das Ergebnis aller Arbeiten die eindeutige Feststellung war, daß der Ständeaufbau im Dritten Reiche nichts mit allen früheren Theorien, am wenigstens aber mit der Ständelehre Othmar Spanns zu tun hat, mußte doch die Beobachtung gemacht werden, daß die Gedankengänge Spanns einen allzu tiefen Widerhall in weiten Kreisen der Studentenschaft gefunden hatten, so daß die Maßnahmen des ständischen Aufbaus immer wieder mit Spannschen Ideen verquickt wurden.

In der vorliegenden Arbeit sollen daher die Maßnahmen, die in ihrer Gesamtheit als ständischer Aufbau bezeichnet werden, ohne Bezugnahme auf irgendwelche Theorien allein aus der nationalsozialistischen Weltanschauung und aus ihrer Aufgabenstellung betrachtet werden, um die staats- und verwaltungsrechtliche Bedeutung des ständischen Aufbaus zu erfassen. Erst nachdem auf solche Weise die Bedeutung der ständischen Gesamtordnung klargestellt ist, soll der Vergleich mit der Ständelehre Othmar Spanns gezogen werden.

Der Vergleich soll keine Kritik am Werke Othmar Spanns sein. Dazu wäre der Rahmen dieser Arbeit viel zu klein. Er soll lediglich zeigen, daß der ständische Aufbau im Dritten Reiche auf einer völlig anderen Weltanschauung beruht und daher weder in seinen bisherigen Organisationsformen noch in der Zukunft etwas mit der Ständelehre Othmar Spanns zu tun haben kann.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Wenzel, danke ich hiermit für die wertvollen Anregungen in Arbeitsgemeinschaft und Seminar und die Unterstützung, die er meiner Arbeit angedeihen ließ.

Einleitung.

Die Revolte von 1918 hatte in Deutschland eine Entwicklung zum Abschluß gebracht, die in gerader Linie von der französischen Revolution über den deutschen Konstitutionalismus zur parlamentarischen Regierungsform vom Oktober 1918 und schließlich zum „reinen" Parlamentarismus der Weimarer Verfassung geführt hat. Liberalismus und Demokratie westeuropäischer Prägung, die Souveränität des Einzelmenschen und die Gleichberechtigung aller Weltanschauungen fanden ihre Verankerung in der Weimarer Verfassung. Da der Liberalismus sich auf den Einzelmenschen stützt, dessen Überzeugung grundsätzlich zu achten ist, gleichgültig welcher sittlichen Grundanschauung das Individuum huldigt, gab es im Weimarer Staat keine Gemeinschaftswerte, kein Gemeinschaftsempfinden des ganzen Volkes, kein Gemeinschaftsideal, das ein ganzes Volk zur höchsten Kraftentfaltung begeistern hätte können. Gesinnungslosigkeit und Korruption waren in Deutschland die notwendige Folge des Liberalismus, der Grundhaltung der Neutralität.

Liberalismus und Demokratie, die beide ihren Ausgangspunkt im Individalismus haben, kamen in Deutschland zur vollen Entfaltung zu einer Zeit, als die junge Generation im Erleben des großen Krieges sich innerlich von deren Vorstellungswelt bereits gelöst hatte. Die Anbetung des göttlichen Ichs war lächerlich geworden in den schweren Stunden an der Front. An ihre Stelle war das Gefühl der Kameradschaft getreten, das sich fortpflanzte in den Freikorps und den Gemeinschaften der zahlreichen politischen Bünde, in denen der Frontgeist nach neuen Lebensformen rang. Die Zersetzungserscheinungen des Parlamentarismus vertieften die Abneigung vor einem System, das die Gesinnungslosigkeit zur höchsten Gesinnung erhob. Der gesunde Teil des deutschen Volkes stand seiner Verfassung fremd, ja feindlich gegenüber.

Aus diesem Grunde begann ein Suchen nach einer neuen Staatslehre, die imstande wäre, Besseres an die Stelle des Parlamentarismus zu setzen. Die Lehren der griechischen Philosophen Platon und Aristoteles, der Kirchenlehrer — namentlich Thomas von Aquin —, der deutschen Philosophen Fichte, Hegel usw. wurden auf ihre Brauchbarkeit für die Verfassung eines modernen Massenstaates untersucht und in der Ständelehre glaubte man die neue, alleinseligmachende Staatslehre gefunden zu haben.

Besondere Aufmerksamkeit erlangte und verdiente hierbei die Lehre Othmar Spanns, dem es mit kühnem Wurf gelungen war, den Individualismus unwiderleglich als Irrlehre kennzuzeichnen, dem er die universalistische Lehre entgegensetzte. Als positives Ergebnis seiner universalistischen Lehre entwarf er ein farbenprächtiges Bild des

Ständestaates, des wahren Staates, wie er ihn bezeichnete. Die Übereinstimmung in der Verneinung des Individualismus ließ allerdings bei vielen seiner Anhänger die Bedenken gegen seine Ständelehre zurücktreten, die zudem gleich Platons politeia als Idealbild angesehen wurde, das nicht näher auf die Möglichkeit seiner Verwirklichung zu untersuchen war.

Inzwischen aber war Deutschland der Führer erstanden, der im Gegensatz zu allen Theoretikern erkannt hatte, daß die schönsten Verfassungskonstruktionen zwecklos sind, wenn nicht eine Grundanschauung alle Volksgenossen beherrscht, daß alle Konstruktionen und Organisationen nur Berechtigung haben, insofern sie dieser Grundanschauung zum Durchbruch und zur Erfüllung verhelfen können.

Und der Führer gab einem Hundert-Millionen-Volk eine Grundanschauung, zu der sich jeder anständige deutsche Volksgenosse bekennt und gab den 67 Millionen innerhalb der Reichsgrenzen eine Verfassung, durch die das Ziel des nationalsozialistischen Staates, „die Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen“,[1]) am besten verwirklicht werden kann.

Damit hat das Suchen nach Verfassungsformen, die nicht in der nationalsozialistischen Weltanschauung begründet sind, in Deutschland seine Berechtigung verloren. Soweit der nationalsozialistische Staat sich zu Verfassungseinrichtungen bekennt, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, wie dies beim ständischen Aufbau der Fall ist, kann nicht die Fortsetzung des begonnenen Werkes aus fremden Theorien abgeleitet oder gar überklug gelehrt werden, die bisherige Entwicklung sei falsch, weil sie der oder jener Theorie widerspreche. Unfertige Erscheinungen können ebenso wie vollendete Einrichtungen des Verfassungslebens ihre Erklärung nur aus der nationalsozialistischen Weltanschauung heraus finden. Außer den klaren Erkenntnisquellen des Parteiprogramms und Adolf Hitlers Werk „Mein Kampf“ können zur Auslegung weitgehendst alle übrigen gesetzlichen Maßnahmen des Dritten Reiches herangezogen werden, weil sie alle einer einheitlichen Grundauffassung entspringen und durch den Führer selbst sanktioniert sind.

---

[1]) Adolf Hitler, Mein Kampf, 137. Aufl., S. 433.

I. Abschnitt:

Die gesetzlichen Grundlagen.

A. Die Erkenntnisquellen nationalsozialistischen Rechts.

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei hat zu Beginn des Jahres 1933 das Zwischenreich von Weimar beseitigt. Ein vollständig neues Reich — das Dritte Reich — wurde errichtet. An die Stelle der liberal-demokratischen Ideen, die der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919 zugrundelagen, ist die nationalsozialistische Weltanschauung getreten. In der Verfassung von Weimar war nach dem liberalen Grundsatz des laissez faire die Neutralität verkörpert, die es ermöglichte, daß die Verfassung mit ihren eigenen Mitteln aus den Angeln gehoben werden konnte. Es fehlte die Grundidee, nach der die Tätigkeit des Staates sich hätte ausrichten können. Der Nationalsozialismus setzte an die Stelle der Neutralität die unbedingte Forderung auf alleinige Anerkennung seiner Weltanschauung. Diese wurde die Grundlage jeder staatlichen Tätigkeit, insbesondere der Gesetzgebung.

Der Nationalsozialismus vertritt das Führerprinzip. Es gilt in der Partei und wurde nach der Machtübernahme auch im staatlichen Leben angewandt. Daher bestimmt der Führer allein, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt nationalsozialistische Grundsätze gesetzlich formuliert werden sollen.

In den Gesetzen zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 33 und über das Staatsoberhaupt des deutschen Reiches vom 1. 8. 1934 wurde diese sich aus dem Führerprinzip ergebende Stellung staatsrechtlich verankert und dem Führer der NSDAP. die gesamte Macht im Staate übertragen.

Der Aufbau des Dritten Reiches kann nur schrittweise erfolgen. Wohl sind seit dem Jahre 1933 staatsrechtliche Folgerungen aus der nationalsozialistischen Weltanschauung gezogen worden, die die Fehler von Jahrhunderten beseitigt haben, wohl haben auch sonstige große Gebiete des völkischen Lebens ihre gesetzliche Regelung gefunden, trotzdem liegen viele Maßnahmen erst vor uns. Soweit gesetzliche Regelungen nach dem 30. 1. 1933 fehlen, muß bei rechtlichen Darstellungen geprüft werden, welche Folgen sich aus der nationalsozialistischen Weltanschauung selbst ergeben.

Die wichtigen Erkenntnisquellen dieser Weltanschauung sind:

1. Das Programm der NSDAP.,
2. Adolf Hitlers Werk „Mein Kampf".

Der ständische Aufbau im Dritten Reiche wird dargestellt auf Grund der bisher ergangenen gesetzlichen Regelungen. Die nationalsozialistische Auffassung über dieses Problem im großen vermitteln uns die beiden Erkenntnisquellen, die beide Gedanken über den ständischen Aufbau enthalten.

Aus dem Programm der NSDAP. sind insbesondere folgende Punkte bedeutsam für die Errichtung von ständischen Organisationen:

10. Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des Einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen.
24. Abs. II Satz 2. Sie (die Partei) bekämpft den jüdisch-materialistischen Geist in und außer uns und ist überzeugt, daß eine dauernde Genesung unseres Volkes nur erfolgen kann von innen heraus auf der Grundlage: Gemeinnutz vor Eigennutz.
25. Zur Durchführung alles dessen fordern wir . . . die Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze in den einzelnen Bundesstaaten.

Diese drei Punkte stehen — wie natürlich alle übrigen auch — im schärfsten Gegensatz zu den liberal-demokratischen Grundsätzen der zur Zeit der Bekanntgabe des Programms (24. 2. 20) geltenden Weimarer Verfassung. In ihnen wird eine neue sozialistische Ordnung gefordert. Dem Interesse des einzelnen Individuums wird das Gesamtinteresse des Volkes gegenübergestellt und dem letzteren der unbedingte Vorrang gegeben.

Innerhalb der Bindungen der einzelnen Volksgenossen an die Volksgemeinschaft fordert die Partei die Organisierung der Standesgenossen, damit sie ihre besonderen Aufgaben für die Gemeinschaft am besten erfüllen können. Diese Organisationen, Ständekammern usw., sollen keine Wahl- oder sonstigen politischen Rechte erhalten, sondern in Stand gesetzt werden, die ihnen vom Reich durch Rahmengesetze übertragenen Aufgaben durch Selbstverwaltung am sachverständigsten erledigen zu können.

Der Führer selbst umreißt in seinem Werke „Mein Kampf" die Aufgabe der ständischen Organisationen und erläutert die Forderung nach Stände- und Berufskammern.[1])

Der Führer nimmt zunächst Stellung zur Frage der Gewerkschaften und kommt zu dem Ergebnis, daß dieselben notwendig sind, solange nicht entweder durch staatliche Maßnahmen oder durch allgemeine neue Erziehung eine Änderung der Stellungnahme des Arbeitgebers zum Arbeitnehmer eintritt. Außerdem erscheinen ihm die Gewerkschaften wertvoll als Bausteine des künftigen Wirtschaftsparlamentes bzw. der Ständekammern. Der nationalsozialistische Staat

> „soll an Stelle des Massenkampfes der beiden großen Gruppen — Arbeitgeber- und Arbeitnehmertum — (der in seinen Folgen als Produktionsverminderung stets die Volksgemeinschaft insgesamt schädigt!) die Rechts-

---

[1]) Adolf Hitler, Mein Kampf, 12. Kapitel: Die Gewerkschaftsfrage.

sorge und den Rechtsschutz Aller übernehmen. Den Wirtschaftskammern selbst wird die Verpflichtung zur Inbetriebhaltung der nationalen Wirtschaft und zur Beseitigung von den diese schädigenden Mängeln und Fehlern obliegen. Was heute durch die Kämpfe von Millionen ausgefochten wird, muß dereinst in Ständekammern und im zentralen Wirtschaftsparlament seine Erledigung finden. Damit toben nicht mehr Unternehmertum und Arbeiter im Lohn- und Tarifkampf gegeneinander, die wirtschaftliche Existenz beider schädigend, sondern lösen diese Probleme gemeinsam an höherer Stelle, der über allen stets das Wohl der Volksgesamtheit und des Staates in leuchtenden Lettern vorschweben muß."

„Die Aufgabe der nationalsozialistischen Gewerkschaft ist die Erziehung und Vorbereitung zu diesem Ziele selbst, das dann heißt: Gemeinsame Arbeit Aller an der Erhaltung und Sicherung unseres Volkes und seines Staates, entsprechend der dem einzelnen angeborenen und durch die Volksgemeinschaft zur Ausbildung gebrachten Fähigkeiten und Kräfte."

Punkt 25 des Parteiprogramms und die soeben angeführten programmatischen Ausführungen des Führers sind die Grundlage für jede Deutung der organisatorischen Maßnahmen, die als ständischer Aufbau bezeichnet werden.

In der vorliegenden Arbeit wird daher zunächst in keiner Weise auf Ständetheorien Bezug genommen. Die systematische Darstellung des ständischen Aufbaues stützt sich nur auf die nach dem Umbruch vom Jahre 1933 getroffenen Maßnahmen, die bereits aus der nationalsozialistischen Weltanschauung heraus entstanden sind und die im Rechtssystem des nationalsozialistischen Staates an der Stelle eingereiht werden müssen, die ihnen in den wichtigsten Erkenntnisquellen der nationalsozialistischen Weltanschauung, dem Parteiprogramm und Adolf Hitlers Werk „Mein Kampf", zugewiesen wird.

Auf die außerhalb der nationalsozialistischen Weltanschauung entwickelten Ständetheorien wird erst im IV. Abschnitt dieser Arbeit eingegangen. Es darf jedoch vorweggenommen werden, daß die Entwicklung im Dritten Reiche eigene Wege geht und keine der bisher vertretenen Theorien Anspruch darauf hat, als Grundlage des ständischen Aufbaus im nationalsozialistischen Staat zu gelten.

B. Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen über den ständischen Aufbau.

Nachdem am 1. 5. 1933 in dem gewaltigen Erleben des ersten nationalen Feiertags der Arbeit der in den letzten Jahrzehnten künstlich gezüchtete Klassenhaß versunken und am 2. 5. 1933 durch die schlagartige Besetzung der Gewerkschaftshäuser den Drahtziehern des Klassenkampfes das gefährlichste Werkzeug aus der Hand geschlagen war, brach sich in weiten Kreisen der Bevölkerung die Erkenntnis Bahn, daß eine neue soziale Ordnung im Werden sei.

Eine Reihe von großen Verbänden war zum Teil schon vor dem Weltkriege, zum größten Teil aber nach dem Kriege, entstanden als eine Art Selbstschutz gegen die chaotischen Verhältnisse, die das individualistische Wirtschaftssystem mit sich gebracht hatte. Diese Verbände

hatten naturgemäß nur die privaten Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Durch die Anerkennung ihres bisherigen privaten Tätigkeitsgebietes als öffentlichen Bereich hätte diesen Verbänden eine wichtige Rolle im wirtschaftlichen Leben des neuen Staates eingeräumt werden können.

Wohl aus dieser Erkenntnis heraus bildete sich eine Anzahl dieser Verbände nach dem 2. 5. 1933 um zu Reichsständen oder nahm lediglich die Bezeichnung „Stand, Kammer" usw. an.[2]) Am 3. 5. 33 bildete sich ohne gesetzliche Anordnung der Reichsstand des deutschen Handwerks. Ihm folgte in gleicher Weise am 4. 5. 33 der Reichsstand des deutschen Handels und am 19. 6. 33 der Reichsstand der deutschen Industrie. War es bei diesen großen Verbänden schließlich mehr eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob ihnen die staatliche Anerkennung gewährt werden sollte, nachdem durch die selbständige Bildung keine Gewähr für eine zweckentsprechende Abgrenzung der Aufgabenbereiche gegeben war, so bezeichneten sich weiterhin Verbände als Stände und Kammern, bei denen eine Anerkennung von öffentlichen Aufgaben in keiner Weise gegeben war.

Die staatlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des ständischen Aufbaus setzten daher mit Verboten ein. Im Gesetz über die Zuständigkeit des Reichs für die Regelung des ständischen Aufbaus der Landwirtschaft vom 15. 7. 33 (RGBl. I 495) wurde bestimmt, daß das Reich die ausschließliche Gesetzgebung über die Neuregelung des Aufbaus des Standes der deutschen Landwirtschaft hat.

Damit wurden nicht nur neue landesgesetzliche Bestimmungen auf diesem Gebiete ausgeschlossen, sondern auch jede selbständige Bildung eines Standes untersagt. Die bisher bestehenden öffentlich-rechtlichen und die freien wirtschaftspolitischen Berufsvertretungen der Landwirtschaft und des Landhandels wurden jedoch zur Mithilfe bei der Durchführung der Vorarbeiten verpflichtet.

Auf der ersten Reichsstatthalterkonferenz machte der Führer die Verhinderung jeder Neubildung von ständischen Organisatioen zur Pflicht. Dieses Verbot unterstrich der Leiter der Deutschen Arbeitsfront noch einmal, indem er als Reichsorganisationsleiter der NSDAP. am 10. 1. 1934 verfügte:[3])

> „Ich mache hiermit entsprechend dem Willen des Führers allen Gauleitern erneut zur Pflicht, die Neubildung von ständischen Organisationen sowie Verlautbarungen über ständischen Aufbau zu verhindern. Die Vorbereitung des ständischen Aufbaus ist ausschließlich Sache des Amtes für ständischen Aufbau der NSDAP.[4]), dessen Verlautbarungen allein maßgebend sind."

---

[2]) Vgl. Herrmann-Ritsch: Die Wirtschaft im nationalsoz. Weltbild. S. 68, Leipzig 1934 und Rundschr. des R.Justizm. an die Landesregierungen, betr. Mißbrauch des Wortes „Kammern". (Deutsche Justiz, 95. Jahrg., Bd. 51, S. 764.)

[3]) Abgedruckt in Herrmann-Ritsch, Die Wirtschaft im nationalsozialistischen Weltbild. S. 52. Leipzig 1934.

[4]) Das Amt für ständischen Aufbau ist inzwischen aufgelöst worden.

Ein Rundschreiben des Reichsjustizministers an die Landesregierungen vom 5. 12. 33[5]) wendet sich gegen den Mißbrauch des Wortes „Kammer“. Er führt hierbei u. a. aus:

> „Das Wort Kammer dient seit langer Zeit zur Bezeichnung öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Behörden . . . Legen sich private Personenvereinigungen, die keinerlei öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen haben, die Bezeichnung „Kammer“ bei . . ., so täuschen sie die Allgemeinheit, denn sie erwecken in weiten Kreisen den Glauben, als hätten sie eine Stellung im staatlichen Leben, während sie in Wirklichkeit nichts anderes als bürgerlich-rechtliche Vereine oder Gesellschaften sind. Ein solcher Mißbrauch der Bezeichnung Kammer ist auch geeignet, Verwirrung in die Neuordnung des ständischen Aufbaus zu bringen. Auch in der ständischen Neugliederung wird das Wort Kammer zur Bezeichnung öffentlich-rechtlicher Körperschaften gebraucht, die im Dienste der Volksgemeinschaft stehen.“

Die ständische Neugliederung wurde durch diese Verbote als eine ausschließliche Sache des nationalsozialistischen Staates erklärt. Die Forderung eines ständischen Aufbaues enthält eben die Feststellung, daß eine brauchbare Ständeorganisation noch nicht vorhanden ist, sondern erst geschaffen werden muß. Es mußte erst die Auffassung überwunden werden, daß Stände aus sich selbst herauswachsen müßten und nicht organisiert werden könnten. Die eigentliche Begründung dafür, daß die organische Gliederung des Volkes Sache des nationalsozialistischen Staates ist, wird bei der systematischen Untersuchung im III. Abschnitt gegeben. Ohne weiteres ist aber ersichtlich, daß die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse eines 70-Millionen-Volkes so kompliziert sind, daß nur eine wohldurchdachte einheitliche Leitung eine verständige Gliederung vorbereiten kann, aus der sich dann im Laufe der Zeit die Stände heraus kristallisieren mögen.

Der Arbeit werden die folgenden wichtigsten Gesetze und Verordnungen des ständischen Neuaufbaus zugrunde gelegt:

1. Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. 9. 1933 mit der I.—IV. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes.
2. Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. 11. 33 mit der I. und II. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerkes.
3. Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft v. 27. 2. 34 mit der I. Durchf.V.O. Erlaß des R.Wirtsch.Min. an die R.Wirtschaftskammer v. 7. 7. 36 — Deutscher R. u. pr. Staatsanzeiger Nr. 157 vom 9. 7. 36.
4. Das Reichskulturkammergesetz v. 22. 9. 33 mit der I. u. II. Durchf.V.O.
5. Das Schriftleitergesetz vom 4. 10. 33 mit der V.O. über das Inkrafttreten und die Durchf. d. Schriftl.-Ges.

Den Angehörigen bestimmter Berufsgruppen werden allein durch die Ausübung ihres Berufes öffentliche Aufgaben zuerkannt.

---

[5]) Deutsche Justiz, 95. Jahrg., Nr. 51, S. 764.

Zwei Berufe wurden bereits bei den aufgezählten gesetzlichen Maßnahmen erfaßt, Bauern und Schriftleiter. Bei Ärzten, Rechtsanwälten usw. ist eine ähnliche Regelung wie bei den Schriftleitern getroffen. Das entsprechende Gesetz wird bei der Einzeldarstellung erwähnt.

Außer diesen Gesetzen, die entweder aus der Überschrift oder ihrem Inhalt ohne weiteres erkennen lassen, daß sie der ständischen Neugliederung dienen, müssen Gesetze behandelt werden, die die neue Sozialordnung nicht in den ständischen Teilbereichen, sondern allumfassend vorbereiten. Hierher gehört das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 34.

Besonders zu behandeln ist die wichtigste ständische Organisation, die Deutsche Arbeitsfront.

C. Die Zugehörigkeit zu den ständischen Organisationen.

In den in den obengenannten Gesetzen geregelten fünf großen Organisationen wurden zusammengefaßt:

a) Die Landwirtschaft einschl. Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei und Jagd im Reichsnährstand. Dieser umfaßt:
   1. alle, die im Deutschen Reiche als Eigentümer, Eigenbesitzer, Eigenberechtigte, Nutznießer, Verpächter oder Pächter bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe oder als Familienangehörige, Arbeiter, Angestellte oder Beamte in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend tätig sind, ferner frühere Eigentümer und Nutznießer landwirtschaftlicher Grundstücke, welche Ansprüche aus einem Grundstücküberlassungsvertrag oder aus einem mit einer Grundstücksüberlassung in Verbindung stehenden Altenteilsvertrag haben;
   2. frühere landwirtschaftliche Fachverbände, soweit sie durch Anordnung des Reichsbauernführers in den Reichsnährstand eingegliedert worden sind;
   3. die landwirtschaftlichen Genossenschaften einschl. ihrer Zusammenschlüsse und sonstigen Einrichtungen;
   4. alle natürlichen oder juristischen Personen, die im Deutschen Reich den Landhandel oder die Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben[6]).

b) die Gewerbetreibenden, die in die Handwerksrolle eingetragen sind (selbständige Handwerker), sowie die in ihren Betrieben beschäftigten Gesellen und Lehrlinge, in den Handwerkerinnungen. Diese sind wieder Mitgliedskörperschaften des Reichsstandes des Deutschen Handwerks[7]);

c) die gewerbliche Wirtschaft zu 7 Reichsgruppen, die in der Reichswirtschaftskammer ihre gemeinsame Vertretung haben. Die Reichsgruppen wurden fachlich und bezirklich gegliedert. Den zuständigen Gliederungen wurden kraft Gesetzes die Unternehmer und Unternehmungen angeschlossen. Als Unternehmungen gelten auch die Betriebe des Staates und der Gemeinden[8]).

---

[6]) I. R.N.St.Verordn. § 4.

[7]) I. DVO. über den vorl. Aufb. d. D. Handwerks § 2 (RGBl. I 493).

[8]) I. DVO. zur Vorb. des org. Aufbaus der d. Wirtsch. § 8. (RGBl. I 1194).

Der Ausdruck Stand wurde bei dieser Organisation vermieden. Es wurde sogar vom R.Wirtschaftsmin. betont, daß es sich bei dem organischen Aufbau der gewerblichen Wirtschaft nicht um einen Ständeaufbau handelt.

d) die Angehörigen verschiedener Berufe, soweit sie bei der Erzeugung der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirken zu der für ihre Tätigkeit zuständigen Kammer. Die Einzelkammern (Reichsfilmkammer, Reichsmusikkammer, Reichstheaterkammer, Reichsschrifttumskammer, Reichspressekammer und Reichsrundfunkkammer) sind zur Reichskulturkammer zusammengeschlossen. Für den Begriff der Mitwirkung ist es gleichgültig, ob sie durch Einzelpersonen, durch Gesellschaften, Vereine oder Stiftungen des Privatrechts, durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, sogar durch Reichsangehörige oder Ausländer erfolgt[9]);

e) die Schriftleiter in der Reichspressekammer. Schriftleiter können nur deutsche Staatsangehörige arischer Abstammung sein, die ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllen[10]).

Wir sehen also ständisch organisiert:

1. natürliche Personen, die einen bestimmten Beruf ausüben, z. B. Bauern, Handwerker, Schriftleiter,
2. juristische Personen des Privatrechts, z. B. Genossenschaften, Gesellschaften m. b. H., rechtsfähige Vereine usw.,
3. juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe des Staates und der Gemeinden,
4. sogar Ausländer.

Diese Zusammenstellung zeigt, daß wenn die Mitglieder der aufgezählten ständischen Organisationen als „Standesgenossen“ bezeichnet werden, der dann gewonnene Begriff ganz erheblich von den Vorstellungen abweicht, die bisher an den Begriff Stand geknüpft worden sind. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft nicht mit herangezogen würden. Ob es richtig erscheint, die bisher vorgenommene Neugliederung des deutschen Volkes als „ständische“ zu bezeichnen, wird erst nach der Darstellung des bisherigen Aufbaus untersucht. Es wird dabei versucht werden, den Begriff aus den Maßnahmen und Anschaungen des nationalsozialistischen Staates heraus zu entwickeln.

D. Die Aufgaben der ständischen Organisationen.

Ist es nicht möglich, aus der Zugehörigkeit zu den ständischen Organisationen Merkmale für deren Wesen oder eines neuen Standesbegriffes zu finden, so gibt eine Betrachtung der Aufgaben der einzelnen Organisationen näheren Aufschluß. Die Aufgaben wurden den ständischen Organisationen in großen Zügen vom Staate durch Gesetz oder Verordnung übertragen. Innerhalb dieses großen Rahmens ist es Sache der einzelnen Organisationen, durch eigene Initiative ihren Zweck zu erfüllen.

---

[9]) I. DVO. zum R.Kulturkammerges. § 4. (RGBl. I 797).
[10]) Schriftleitergesetz §§ 1, 5, 23. (RGBl. 33 I 713).

Für die dieser Darstellung zur besonderen Grundlage dienenden Organisationen wurden die Aufgaben folgendermaßen bestimmt:

1. „Der Reichsnährstand hat die Aufgabe, seine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuschließen.

   Er hat insbesondere die Aufgabe

   das deutsche Bauerntum und die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Landhandel, sowie die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern;
   die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen zu regeln, zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen;

   die Behörden bei allen den R.Nährstand betreffenden Fragen, insbesondere auch durch Erstattung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen, zu unterstützen."[11])

   „Der Reichsnährstand hat die Verpflichtung, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen."[12])

2. Die Aufgaben des Reichsstandes des deutschen Handwerks sind im großen Rahmen bei der gewerblichen Wirtschaft geregelt, der das Handwerk als Reichsgruppe angehört.

   Besondere Aufgaben sind für die Innungen gestellt:

   Aufgabe der Innungen ist es:

   a) den Gemeingeist zu pflegen und die Standesehre zu wahren;

   b) die Ausbildung des Nachwuchses zu regeln und bei Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Lehrlingen zu entscheiden;

   c) die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Berufsangehörigen zu fördern;

   d) wirtschaftliche Einrichtungen, die dem Handwerkszweig dienen, zu fördern und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführungen zu treffen.[13])

3. Die Aufgabe der Reichs- und Hauptgruppen der gewerblichen Wirtschaft ist es, ihre Mitglieder auf dem Fachgebiet zu beraten und zu betreuen.

   Der Leiter hat die Gruppe im Sinne des nationalsozialistischen Staates zu führen und die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern.[14])

4. Der Reichskulturkammer ist die Aufgabe übertragen, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige unter der Führung des R.Min. f. V. u. Prop. die deutsche Kultur in Verant-

---

[11]) I. R.N.St.V.O. § 2.

[12]) a. a. O. § 2.

[13]) I. V.O. über den vorläuf. Aufbau des deutschen Handwerks. § 43 (RGBl. 34 I 493).

[14]) I. V.O. zur Df. des Ges. zur Vorb. d. org. Aufb. d. d. Wirtsch. § 16 (RGBl. 34 I 1194).

wortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken.[15])

5. Die Schriftleiter sind Zwangsmitglieder der Reichspressekammer. Diese ist eine Mitgliedskörperschaft der Reichskulturkammer. Für sie gelten die gleichen Aufgaben wie für diese. Die Mitwirkung der Schriftleiter an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen usw. ist eine in ihren beruflichen Pflichten und Rechten vom Staat gesetzlich geregelte öffentliche Aufgabe.[16])

Die Betrachtung der Aufgaben der verschiedenen Organisationen läßt eine klare einheitliche Linie erkennen. Die Angehörigen einheitlicher Betätigungsgebiete, z. B. der deutschen Landwirtschaft, des deutschen Handwerks oder der gewerblichen Wirtschaft und die Angehörigen bestimmter Berufe, deren berufliche Tätigkeit an sich schon eine öffentliche Aufgabe enthält wie der Schriftleiter, Ärzte, Rechtsanwälte usw., werden organisatorisch zusammengefaßt. Es werden somit Funktionsgemeinschaften gebildet, die unter Führung des Staates in eigener Verantwortung ihre Mitglieder für die besonderen Aufgaben zu erziehen, ihre Leistungskraft zu steigern und ihre Berufsfreudigkeit durch die berechtigte Anerkennung ihres Wertes für die Volksgemeinschaft zu fördern haben. Die Gemeinschaften haben über die Ehre ihrer Mitglieder zu wachen, die neben den allgemeinen Pflichten des Volksgenossen insbesondere die Ausübung der Berufstätigkeit in Verantwortung vor Volk und Reich unter Zurückstellung der Einzelinteressen vor den Interessen der Volksgemeinschaft fordert. Um die Leistungsfähigkeit der Mitglieder steigern zu können, wird den Organisationen die Regelung aller fachlichen Angelegenheiten und der Ausgleich der widerstrebenden Interessen übertragen. Die Entfaltung der Funktionsgemeinschaft zu einer Leistungsgemeinschaft im Einklang mit den Zielen der nationalsozialistischen Staatsführung ist die Aufgabe aller ständischen Organisationen.

E. Die Rechtsformen der ständischen Organisationen.

Den Zusammenschlüssen der ständischen Neuordnung sind die Aufgaben vom Staate übertragen worden. Zum Teil bezeichnet bereits der Wortlaut der Gesetze oder Verordnungen ihren Aufgabenbereich als öffentlich, zum Teil ist die öffentliche Natur ohne weiteres aus dem Inhalt der Aufgabenstellung ersichtlich. Schließlich kann der Staat überhaupt keine privaten Aufgaben übertragen, sondern höchstens privaten Aufgaben seine Zustimmung, das heißt die Unbedenklichkeit derselben vom Gesichtspunkt des Volksganzen aus, erklären.

Solange noch in Deutschland zwischen Rechtsformen des privaten und des öffentlichen Rechts unterschieden wird, gehören alle Rechtsformen der ständischen Zusammenschlüsse dem öffentlichen Recht an. Das Rechtsdenken in Deutschland befindet sich seit der nationalsoziali-

---

[15]) I. DVO. zum Reichskulturkammerges. § 3 (RGBl. 33 I 797).

[16]) Schriftleitergesetz § 1. (RGBl. 33 I 713).

stischen Revolution in einem Umbruch. Eine Begriffswelt, die das neue Denken klar erfassen würde, fehlt in der Rechtswissenschaft noch. Die bisherigen Begriffe, die aus einer versunkenen Weltanschauung heraus geschaffen waren, versagen. So geht es auch mit den Begriffen öffentliches und privates Recht. Es ist fraglich, ob eine völlige Verwischung der Unterschiede richtig ist, jedenfalls kann im Bannkreis einer Weltanschauung, die grundsätzlich das Eigeninteresse hinter das Gesamtinteresse stellt, die Aufspaltung des Rechts in der bisherigen Schärfe nicht aufrecht erhalten werden.[17])

Das auf der Zweigliedrigkeit,[18]) der unmittelbaren Gegenüberstellung von Staat und Einzelperson, aufgebaute Rechtssystem des Liberalismus und der Demokratie kannte kein Recht, das zwischen einer staatlichen und einer Privatsphäre hätte bestehen können. Im nationalsozialistischen Staat tritt der Einzelne mit seinen „Ansprüchen“ vollkommen hinter die Gemeinschaft zurück. Diese Volksgemeinschaft ist aber keine amorphe Masse, sondern ist in Teilgemeinschaften gegliedert. In diesen Teilgemeinschaften spielt sich das ganze Leben des Volkes ab. In ihnen erfüllt der Einzelne seine Aufgaben für die Volksgemeinschaft. Gewiß gibt es auch im sogenannten Privatrecht keine Domäne der Selbstherrlichkeit mehr, in der jeder ohne Rücksicht auf die Volksgemeinschaft tun oder lassen könnte, was er will. Es ist also auch das „Privatrecht“ auf die Gemeinschaft abgestellt, ein volksgenössisches Recht. Trotzdem ist ein Unterschied zwischen den flüchtigen Rechtsbeziehungen zweier Volksgenossen, z. B. beim Warenkauf, Darlehen usw. und der Rechtsstellung der Volksgenossen in ihrer Gemeinschaft. Das Recht der Gemeinschaften ist daher gegenüber dem „Privatrecht“ ein Recht höherer Ordnung. Solange unsere positive Rechtsordnung ein eigenes Recht der Gemeinschaften noch nicht kennt und mit den überkommenen Begriffen Privatrecht und öffentliches Recht arbeitet, ist das Recht der Gemeinschaften dem öffentlichen Recht zuzuordnen.

Bei der Betrachtung der Rechtsformen, die den ständischen Organisationen bisher zuerkannt worden sind, muß davon ausgegangen werden, daß ein neues nationalsozialistisches Rechtssystem noch nicht geschaffen ist, so daß die Rechtsformen teilweise eine Verlegenheitslösung darstellen.

Im einzelnen wurden den ständischen Zusammenschlüssen folgende Rechtsformen verliehen:

Der Reichsnährstand ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts (I. R.Nst.V. § 1 [II]). Den Marktverbänden wurde die Rechtsfähigkeit verliehen (z. B. § 4 Getr.V.O.).

Die Handwerkerinnungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (I. Handw.V.O. § 23). Das Gleiche gilt für die Kreishandwerkerschaften (a. a. O. § 57), sowie für die Handwerkskammern und den deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag (§§ 103n, 103r).

---

[17]) Vgl. Eckhardt, Das Studium der Rechtswissenschaft. S. 23, Jerusalem, Der Staat, S. 73; Larenz, Berichte über die Lage und das Studium des ö. R. S. 57.

[18]) Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1935, S. 22 ff.

Die Reichskulturkammer wie auch ihre Einzelkammern sind Körperschaften des ö. R. (§§ 1, 2, I. DVO. zum R.Kulturk.Ges.).

Der Zusammenschluß der Schriftleiter — der Reichsverband der deutschen Presse vor seiner Umwandlung in die Reichspressekammer — wurde mit dem Inkrafttreten des Schriftleitergesetzes eine Körperschaft des ö. R. (§ 23 des Schriftl.Ges.).

Bei den bisher aufgezählten ständischen Organisationen wurde einheitlich die Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts gewählt.

Uneinheitlich ist aber die Regelung beim organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft.

Die gemeinsame Vertretung der fachlichen und bezirklichen Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern ist die Reichswirtschaftskammer. Diese ist „rechtsfähig" (§ 39 der I. DVO. z. Aufb. d. d. Wirtsch.). Auf eine nähere Bezeichnung (Körperschaft, Anstalt, Verein usw.) oder auf eine Zuteilung zum öffentlichen oder privaten Recht hat der Gesetzgeber verzichtet.

Die Mitglieder der Reichswirtschaftskammer. d. s. die Reichsgruppen und die Hauptgruppen der gewerblichen Wirtschaft, die Wirtschaftskammern, die Industrie und Handelskammern und die Handwerkskammern, werden ganz verschieden behandelt.

Die Wirtschaftsgruppen und ihre selbständigen Fachgruppen, Fachuntergruppen und bezirklichen Gruppen sowie Bezirksgruppen von Reichsgruppen haben die Stellung von rechtsfähigen Vereinen. Die Vorschriften des § 27 III und der §§ 30, 31 und 42 BGB. finden sinngemäß Anwendung (§ 5 a. a. O.).

Die Wirtschaftskammern haben bisher überhaupt keine Rechtsfähigkeit. Sie werden sie nun erhalten müssen, nachdem durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 7. 7. 36[19]) die Bezirksgruppen der Reichsgruppen Industrie und die Bezirksgruppen von 4 zur Reichsgruppe Handel gehörenden Wirtschaftsgruppen in Abteilungen der Wirtschaftskammern umgewandelt worden sind. Dadurch verloren die Bezirksgruppen ihre bisherige Stellung von rechtsfähigen Vereinen, andererseits müssen die Wirtschaftskammern infolge ihres erweiterten Aufgabenkreises rechtsfähig werden.

Die weiteren Mitglieder der Reichswirtschaftskammer, die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern waren schon bisher Körperschaften des öffentlichen Rechts und sind es geblieben.

Der Grund für die verschiedene rechtliche Behandlung der ständischen Zusammenschlüsse sowie die Rechtsnatur der einzelnen Formen wird bei der systematischen Behandlung des Problems untersucht.

Die Mitgliedschaft besteht bei allen Organisationen kraft Gesetzes. Der Einzelne kann nicht austreten. Die Mitgliedschaft endet erst mit der Aufgabe der Tätigkeit in dem organisierten Funktions-

---

[19]) Deutsch. Reichs- und Preuß. Staatsanzeiger, Nr. 157 v. 9. 7. 36.

bereich, bei dem Bauern sogar erst mit dem Lösen jeden Zusammenhangs, also dem Wegzug von dem Hofe oder der Aufgabe der Ansprüche aus einem Grundstücksüberlassungsvertrag.

Sämtliche Zusammenschlüsse sind mit herrschaftlichen Rechten ausgestattet, auch die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft, denen die Stellung von rechtsfähigen Vereinen verliehen ist. So ist z. B. bei diesen Gruppen bestimmt: „Weisungen des Leiters, die durch den Zweck der Gruppe oder durch den Zusammenschluß der gewerblichen Wirtschaft bedingt sind, haben die Mitglieder zu folgen."[20])

Allen ständischen Organisationen ist das Recht verliehen, mit Ordnungsstrafen gegen ihre Mitglieder vorzugehen. Eine Ehrengerichtsbarkeit sowie teilweise auch eine Schiedsgerichtsbarkeit (bei den Marktverbänden des Reichsnährstandes) sind ein Ausfluß der verliehenen Herrschaftsgewalt.

F. Die Deutsche Arbeitsfront.

Der Begriff des „Ständischen" wird erst später erläutert. Als Begründung für die Darstellung der Organisation der Deutschen Arbeitsfront unter dem Abschnitt „Gesetzliche Grundlagen" des „ständischen" Aufbaus mag zunächst der Hinweis auf die Rolle gelten, die der Führer den Gewerkschaften als Bausteine des künftigen Wirtschafts- und Ständeparlaments zugedacht hatte. Die überragende Bedeutung der Deutschen Arbeitsfront für die organische Neugliederung des deutschen Volkes, worunter auch die Schöpfung der „ständischen" Organisationen fällt, wird die systematische Untersuchung erweisen.

Die im Parteiprogramm aufgestellten Forderungen nach einer neuen sozialen Ordnung können nur verwirklicht werden, wenn eine vollkommene Abkehr von den Methoden und den Anschauungen der bisherigen Gesellschaft erfolgt. Um dies zu erreichen war einmal nötig die Beseitigung der auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite bestehenden Kampforganisationen, bei denen auch bei einer „Gleichschaltung" immer die Gefahr bestehen blieb, daß der Kampf wieder Selbstzweck wurde und das egoistische Moment den Blick auf das Gesamtwohl trübte. Zweitens mußte eine ungeheure Erziehungsarbeit einsetzen, um tiefeingewurzelte Anschauungen zu zerstören und eine neue Weltanschauung an ihre Stelle zu setzen. Schließlich war es nötig, nicht nur zu zerstören, sondern neue Gebilde zu schaffen, die das in den alten Verbänden Brauchbare übernahmen und durch neue und bessere Einrichtungen ergänzten.

Das war zunächst die Situation im Mai 1933. Der 1. Mai hatte den Boden vorbereitet für die Aufnahme der Lehre der NSDAP. im Volke, daß der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht unüberbrückbar sein müsse. Das gewaltige Erlebnis der gemeinsamen Feier der Arbeit, die plötzliche Umkehrung des Sinnes dieses Tages, dessen Feier bis dahin das zweifelhafte Vorrecht einer Klasse gewesen war, machte dem überwältigenden Teil der Arbeiter die Berechtigung der Maßnahmen vom 2. Mai klar, an dem durch einen revolutionären

---

[20]) I. DVO. z. Aufb. d. gewerbl. Wirtsch. § 16 (III).

Akt die Gewerkschaftshäuser von einer Spezialorganisation der Partei, der NS.-Betriebszellenorganisation unter Führung von Dr. Ley übernommen worden waren. Aus den ehemaligen Gewerkschaften und den kurz darauf aufgelösten Arbeitgeberverbänden wurde die Deutsche Arbeitsfront gebildet, die gewaltigste Massenorganisation der Welt (über 20 Millionen Mitglieder). So wie der nationalsozialistische Staat die Parteien beseitigt hat und dem konfessionellen Hader durch die Förderung der Gemeinschaftsschulen und dauernde Erziehung ein Ende machen will, so ist es die Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront, in erster Linie das Arbeitsleben zu befrieden und die Aufspaltung in feindliche Lager zu verhindern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind aufeinander in Gedeih und Verderb angewiesen. Diese Überzeugung beiden Teilen einzuimpfen und dadurch Zusammengehöriges wieder zusammenzufügen und beisammen zu erhalten, ist die große Aufgabe der Deutschen Arbeitsfront.

Als Ziel der DAF. wurde denn auch in dem Aufruf an alle schaffenden Deutschen vom 27. 11. 33 die Erziehung aller im Arbeitsleben stehenden Deutschen zu nationalsozialistischer Gesinnung bezeichnet. Zur Verwirklichung dieses Zieles setzte eine bedeutende Schulungsarbeit ein, die so von Erfolg gekrönt war, daß am 20. 1. 34 das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit erlassen werden konnte, ein Gesetz, das so sehr von Idealismus getragen und so sehr von dem Verantwortungsgefühl von Arbeitgeber und Arbeitnehmer überzeugt ist, als ob es nie eine scharfe Trennung, ja Feindschaft zwischen beiden Partnern des Arbeitslebens gegeben hätte. Dieses Gesetz räumte der Deutschen Arbeitsfront eine Stellung ein, die sich aus der Erziehungstätigkeit derselben ergab, aber doch weit darüber hinaus sie zur einzigen Vertreterin der Arbeitsmenschen vor den Arbeitsgerichten und zur Gestalterin des Arbeitslebens machte. Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Deutsche Arbeitsfront vom 20. 10. 34 ging noch weiter und bestimmte praktisch die Deutsche Arbeitsfront zu der Organisation, die die eingangs erwähnten Forderungen des Parteiprogramms nach einer neuen deutschen Sozialordnung verwirklichen soll.

Diese Verordnung vom 20. 10. 1934 enthält u. a. folgende Bestimmungen:

§ 1 (I) Die Deutsche Arbeitsfront ist die Organisation der schaffenden Deutschen der Stirn und der Faust.

(II) In ihr sind besonders die Angehörigen der ehemaligen Gewerkschaften, der ehemaligen Angestelltenverbände und der ehemaligen Unternehmervereinigungen als gleichberechtigte Mitglieder zusammengeschlossen.

§ 2 (I) Das Ziel der Deutschen Arbeitsfront ist die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen.

(II) Sie hat dafür zu sorgen, daß jeder Einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen kann, die ihn zur höchsten Leistung befähigt und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft gewährleistet.

§ 7 (II) Die DAF. hat die Aufgabe zwischen den berechtigten Interessen aller Beteiligten jenen Ausgleich zu finden, der den nationalsozialistischen Grundsätzen entspricht und die Anzahl der Fälle einschränkt, die nach dem Ges. v .20. 1. 34 zur Entscheidung allein zuständigen staatlichen Organen zu überweisen sind.

Als Organisation aller schaffenden Deutschen ergreift die Deutsche Arbeitsfront alle in den ständischen Zusammenschlüssen organisierten Menschen, und zwar in ihrem wichtigsten Lebensbereich, in dem ihrer Arbeit und in ihrem Verhältnis als Arbeitsmenschen untereinander. Die Deutsche Arbeitsfront wird dadurch von selbst zu einer Organisation, die die ständischen Organisationen wenigstens in einem wichtigen Teilbereich in sich einschließt.

Diese Erkenntnis führte zu dem bekannten Leipziger Abkommen — einem Abkommen zwischen dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, dem Reichswirtschaftsminister Dr. Schacht und dem Reichsarbeitsminister Seldte, dem am 22. 7. 35 auch der Reichsverkehrsminister beitrat.[21])

In diesem Abkommen wurde die Errichtung eines Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsrates beschlossen. Der Beirat der Reichswirtschaftskammer, in dem die Leiter der Reichsgruppen und der Hauptgruppen und die Leiter der Wirtschaftskammern vertreten sind, tritt durch Einberufung durch den Präsidenten der Reichswirtschaftskammer und den Leiter der Deutschen Arbeitsfront mit dem Reichsarbeitsrat, der aus den Leitern der Reichsbetriebsgemeinschaften und der Bezirkswalter der DAF. gebildet wird, zu dem Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat zusammen. Hauptaufgabe des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrates ist vor allem die Aussprache über gemeinsame wirtschaftliche und sozialpolitische Fragen, die Herstellung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Gliederungen der DAF. und die Entgegennahme von Kundgebungen der Regierung wie auch der Leitung der DAF. Die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer wird zugleich das Wirtschaftsamt für die DAF., das dem Reichswirtschaftsminister untersteht. In den Bezirken tritt entsprechend dem Vorbild in der Reichsspitze ein Bezirksarbeits- und Wirtschaftsrat zusammen.

Diese Vereinbarung war die Anerkennung der Deutschen Arbeitsfront als Überbau über alle anderen Organisationen für den sozialpolitischen Bereich.

Dieser freiwilligen Unterordnung entsprach auf der anderen Seite die Vereinbarung über die Führerauswahl in der DAF., welche bestimmte, daß in allen Organen und Gliederungen der DAF. sowohl fachlicher wie gebietlicher Art Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder in möglichst gleicher Zahl an der Führung und Beratung zu beteiligen sind. Dabei sollen möglichst solche Betriebsführer beteiligt werden, die in den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft mitwirken, so daß die nötige Einheit schon in der gegenseitigen Stellenbesetzung hergestellt ist. Bei allen Gliederungen der DAF. soll grundsätzlich zum

---

[21]) Gedruckt in Mirbt-Küster, Ständerecht, S. 64.

Stellvertreter des Leiters einer Gliederung ein Betriebsführer bestellt werden, sofern der Leiter nicht selbst ein Betriebsführer ist.

Diese Vereinbarung bedeutet einen so großen Schritt in der Durchführung der organischen Gliederung des deutschen Volkes, daß sie dem Führer des deutschen Volkes zur Genehmigung vorgelegt und von diesem bestätigt wurde. Es geschah dies in dem „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Eingliederung der gewerblichen Wirtschaft in die Deutsche Arbeitsfront“, gegeben am Tage von Potsdam, dem 21. März 1935.[22])

„Der Nationalsozialismus hat den Klassenkampf beseitigt. Die Kampforganisationen der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände sind verschwunden. An die Stelle des Klassenkampfes ist die Volksgemeinschaft getreten.

In der Deutschen Arbeitsfront findet diese Volksgemeinschaft ihren sichtbaren Ausdruck durch den Zusammenschluß aller schaffenden Menschen. Organisationen innerhalb der deutschen Volkswirtschaft sind notwendig, aber sie sollen nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten . . . Die . . . am heutigen Tage getroffene Vereinbarung über die einheitliche Zusammenarbeit auf wirtschafts- und sozialpolitischem Gebiet wird hierdurch von mir bestätigt.

Die Grundlagen der neuen sozialen Selbstverwaltung aller schaffenden Deutschen erhalten

nach der Errichtung der Deutschen Arbeitsfront,
nach dem Erlaß des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit und
nach der Organisation der gewerblichen Wirtschaft

nunmehr mit der neuen Vereinbarung ihren Abschluß.“

Die Deutsche Arbeitfront nimmt damit ohne Zweifel unter den Organisationen der Neugliederung des deutschen Volkes, die wir zunächst als ständischen Aufbau bezeichnen, die erste Stelle ein.

Im Leipziger Abkommen heißt es, daß der Reichsarbeitsrat sich aus den Leitern der Reichsbetriebsgemeinschaften und den Bezirkswaltern der DAF. zusammensetzt. Damit muß auf die Organisation der Deutschen Arbeitsfront eingegangen werden.

Die DAF. baut auf der Betriebsgemeinschaft auf.

„Das Fundament der Deutschen Arbeitsfront bilden die Millionen in den Werkstätten und Fabriken und jede Werkstatt und jede Fabrik ist für uns eine lebendige Zelle menschlicher Gemeinschaft arteigener Menschen.“[23])

In dem Betrieb erledigt der Betriebswalter die Aufgaben der sozialen Selbstverwaltung (Dr. Ley prägte hierfür den Ausdruck soziale Selbstverantwortung). Soweit kein eigener Betriebswalter eingesetzt ist, tritt der Ortsbetriebsgemeinschaftswalter an seine Stelle. Gebietlich gliedert sich die DAF. wie die Partei in Orts-, Kreis- und Gauwaltungen.

---

[22]) Abgedruckt in Mirbt-Küster, Ständerecht, S. 63. Mannheim 1935.

[23]) Dr. Ley, Der Aufbau der Deutschen Arbeitsfront, Völk. Beob. Berl. Ausg. 13. 6. 36.

Als vertikale Gliederungen wurden nach Fachgebieten 18 Reichsbetriebsgemeinschaften[24]) gebildet. Diese bauen sich auf den Betriebsgemeinschaften desselben Fachgebietes auf und sind wieder in Gau- und soweit nötig in Kreis- und Ortsbetriebsgruppen untergegliedert.

Die Einreihung von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben bei einer Reichsbetriebsgemeinschaft erfolgte nach folgenden Gesichtspunkten:

1. gleichartige oder ähnliche Erzeugung oder Tätigkeit,
2. nach gemeinsamen Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit.

Jeder schaffende Deutsche wurde demnach dort eingereiht, wo er von Natur aus hingehört: 1. bei seinem Betrieb und 2. bei seiner Fachorganisation, die ihm zur Leistungssteigerung auf seinem Arbeitsfeld verhelfen soll.

Auf Grund besonderer Abkommen zwischen dem Leiter der DAF., Dr. Ley und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, dem Reichsärzteführer, dem Reichsrechtsführer und schließlich am Erntedankfest 1935 mit dem Reichsbauernführer sind korporative Mitglieder der DAF.:

1. die Mitglieder des Reichsnährstandes,
2. die Mitglieder der Reichskulturkammer,
3. die Mitglieder des NS.-Rechtswahrerbundes, soweit sie freien Berufen angehören,
4. die Mitglieder der dem Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit der NSDAP. unterstellten Verbände.

Die Deutsche Arbeitsfront umfaßt daher, mit Ausnahme der Angehörigen der Wehrmacht und der Beamtenschaft, die infolge ihres unmittelbaren Dienstes am Volke und straffer disziplinärer Unterstellung unter die Staatsführung eine Sonderstellung einnehmen, alle schaffenden Deutschen.

G. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Bereits an zwei Stellen mußte das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 34 — kurz AOG. genannt — erwähnt werden. In diesem Gesetz werden zwar keine ständischen Organisationen errichtet und trotzdem muß es bei dem Abschnitt „gesetzliche Grundlagen" erwähnt werden, weil es erstens das Grundgesetz der nationalsozialistischen Arbeitsverfassung ist und weil es zweitens die Grundlage der sozialen Selbstverwaltung der ständischen Organisationen — insbesondere der Deutschen Arbeitsfront — bildet.

Als nationalsozialistisches Gesetz ist es natürlich ein Gesetz, das die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellt, und dies in so starkem Aus-

---

[24]) 1. Nahrung und Genuß, 2. Textil, 3. Bekleidung, 4. Bau, 5. Holz, 6. Eisen und Metall, 7. Chemie, 8. Druck, 9. Papier, 10. Verkehr und öffentl. Betriebe, 11. Bergbau, 12. Banken und Versicherungen, 13. Freie Berufe, 14. Reichsnährstand, 15. Leder, 16. Stein und Erde, 17. Das Deutsche Handwerk, 18. Handel.

maße, daß sein Erscheinen im Januar 1934 als verfrüht befürchtet werden mußte. Dank der großen Disziplin, die gerade die Arbeitnehmerseite bewies und dank der Machtmittel, die den staatlichen Treuhändern der Arbeit gegeben wurden, konnte die Krise vermieden werden. Inzwischen ist dank der ständigen Erziehung besonders durch die DAF. das Selbstverantwortungsgefühl beider Teile so sehr gestiegen, daß die Ethik dieses Gesetzes das Arbeitsleben größtenteils beherrscht. Das AOG. hat an die Stelle der bisherigen Arbeits(=kauf)vertragsregelung des Privatrechts ein Treueverhältnis zwischen Führer und Gefolgschaft gesetzt. Es erhebt den Arbeitgeber zum Führer über seine Betriebsangehörigen und bindet ihn gleichzeitig durch die Treuepflicht gegenüber seiner Gefolgschaft. Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Betrieb werden miteinander verbunden. Das Schicksal des einen ist das Schicksal des andern. Im Mittelpunkt des Gesetzes steht daher der Einzelbetrieb, dessen Betriebsangehörige zusammen die Betriebsgemeinschaft bilden (§ 1 AOG.). Die Entscheidung trifft in allen Angelegenheiten des Betriebes entsprechend dem straff durchgeführten Führerprinzip der Führer des Betriebes (§ 2). Zur Beratung treten dem Führer Vertrauensmänner aus der Gefolgschaft beiseite (§ 3).

Das Gesetz hat Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus den Fesseln des kollektiven Arbeitsvertrages befreit. Der Betriebsführer soll durch Erlaß seiner Betriebsordnung grundsätzlich die Angelegenheiten seiner Betriebsgemeinschaft selbst regeln. Da eine solche Freiheit solange gefährlich ist, bis eine vollständige Durchdringung der Volksgemeinschaft durch die nationalsozialistische Weltanschauung erfolgt ist, wurden die bisher geltenden Tarifverträge als staatliche Tarifordnungen von den Treuhändern der Arbeit verkündet. Die Treuhänder der Arbeit sind keine ständischen Organe, sondern Reichsbeamte und daher an die Weisungen der Reichsregierung gebunden. Ihre Aufgabe ist die Erhaltung des Arbeitsfriedens über die Vertrauensräte und überwachen die Ordnung der Arbeit in den Betrieben oder setzen unter Umständen selbst eine Arbeitsordnung fest. Sie können Tarifordnungen erlassen und bei Massenentlassungen Entscheidungen treffen. Sie treten also dann in Tätigkeit, wenn die Selbstverantwortung der Beteiligten aussetzt. Aufgabe der DAF. ist es nach dem angeführten § 7 (II) der VO. vom 24. 10. 34 diese Fälle möglichst einzuschränken.

Das AOG. hat zur Grundlage des Arbeitsverhältnisses die gegenseitige Treue gemacht. Die Treuepflicht aber entspringt aus der sozialen Ehre. Die Ehre eines Menschen besteht in der freiwilligen Bindung an die Pflicht.

Die soziale Ehre verlangt von dem Arbeitsmenschen in jedem Betriebe,[25])

1. daß er die ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegendeen Pflichten gewissenhaft erfüllt;
2. daß er sich durch sein Verhalten der Achtung würdig erweist, die sich aus der Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt. Insbesondere hat er im steten Bewußtsein der Verantwortlichkeit seine

---

[25]) § 35 AOG.

volle Kraft dem Dienst des Betriebes zu widmen und sich dem gemeinen Wohl unterzuordnen.

Verstöße gegen die soziale Ehre werden in einem Verfahren vor den sozialen Ehrengerichten geahndet. Allerdings werden nur im § 36 AOG. einzeln aufgeführte besonders grobe Verletzungen der sozialen Ehre als strafbar bezeichnet.

Das Verfahren kennt zwei Instanzen: das Ehrengericht und den Reichsehrengerichtshof. Die sozialen Ehrengerichte sind staatliche Disziplinargerichte.

Das AOG. überläßt Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammen so große Gebiete des Arbeitslebens zur eigenverantwortlichen Regelung, daß ein Vergleich mit einer Standesordnung sehr nahe liegt. Zuweilen werden dann auch noch die sozialen Ehrengerichte als Standesgerichte bezeichnet. So kommt es, daß mitunter von einem „Arbeitsstand" gesprochen wird.

Viel näher läge es, die einzelnen Betriebsgemeinschaften als Stände im kleinen zu bezeichnen. Um brauchbare ständische Organisationen — Stände im Rechtssinne —[26]) zu erhalten, müßten allerdings erst die unzähligen Betriebe gleicher Branche zusammengefaßt werden.

Das AOG. ist für den ständischen Aufbau insofern noch wichtig, als es den ständischen Organisationen wichtige Rechte einräumt:

1. Vom Treuhänder der Arbeit muß als ständige Einrichtung ein Sachverständigenbeirat berufen werden (§ 23). Drei Viertel der Mitglieder soll der Treuhänder der Vorschlagsliste der DAF. entnehmen. Diese hat, soweit reichsrechtlich eine ständische Gliederung der Wirtschaft durchgeführt ist (z. B. R.Nährst., RKK.) ihre Vorschläge im Einvernehmen mit den Ständen vorzunehmen. (Vgl. § 17 der 2. DVO.).
2. Richtlinien und Tarifordnungen kann der Treuhänder nur nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß erlassen (§ 32). Soll der Sachverständigenausschuß sich mit Angelegenheiten eines durch Reichsgesetz errichteten Standes beschäftigen, so hat der Treuhänder die Mitglieder im Einvernehmen mit dem Stand zu bestellen. (§ 18 d. 2. DVO.)
3. Die Vorschlagslisten, aus denen die Beisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden zu entnehmen sind, werden von der DAF. aufgestellt. (§ 66 II AOG.)
4. Die Vertretung vor den Arbeitsgerichten erfolgt durch die Leiter und Angestellten der DAF. (§ 66 III AOG.)
5. Die Beisitzer zu den Ehrengerichten werden aus den Vorschlagslisten der DAF. entnommen.

Diese im AOG. geregelten Befugnisse geben den ständischen Organisationen, insbesondere der Deutschen Arbeitsfront, die Möglichkeit, im Wege der Selbstverwaltung einen starken Einfluß auf die Gestaltung und Durchführung der deutschen Sozialordnung auch dann auszuüben, wenn die Erziehung zur Selbstverantwortung im Einzelfall nicht den gewünschten Erfolg haben sollte.

Mit vollem Recht aber ist in der Bestätigung des Leipziger Abkommens das AOG. als ein Stück der sozialen Selbstverwaltung bezeichnet worden.

---

[26]) Begriff von Tatarin-Tarnheyden.

II. Abschnitt:

Der Begriff „ständischer Aufbau".

Bevor an die Untersuchung der staatsrechtlichen Bedeutung des ständischen Aufbaus im Dritten Reiche herangegangen werden kann, muß klargestellt werden, was als ständischer Aufbau bezeichnet wird. Die Gestaltung des Staatsrechtes im Dritten Reiche ist einzig und allein Sache der einzigen politischen Organisation des deutschen Volkes, der NSDAP., in der die nationalsozialistische Weltanschauung ihre Gestaltung gewinnt. Aus dieser Weltanschauung heraus und aus den gesetzlichen Formulierungen, die zu ihrer Verwirklichung getroffen worden sind, müssen die Organisationen des Dritten Reiches begrifflich erfaßt werden.

Aus diesem Grunde wurde dieser Arbeit die Begriffsbestimmung nicht vorangestellt, sondern wurden erst die gesetzlichen Grundlagen dargestellt, um aus ihnen den Begriff entwickeln zu können, der den organischen Gliederungen des deutschen Volkes zukommt. Die Bezeichnung dieser Organisationen als ständische wurde deshalb vorerst gewählt, weil dieselben in amtlichen Verlautbarungen wiederholt als solche benannt worden waren.

Es wurde bereits erwähnt, daß im Parteiprogramm die Schaffung von Ständekammern gefordert wird. Der Führer selbst sprach in seiner Anordnung vom 30. 5. 33, die Organisation der Deutschen Rechtsfront betreffend[1]) davon, daß alle mit dem Recht verwurzelten Berufsstände in den kommenden ständischen Aufbau übergeführt werden könnten. Im Reichskulturkammergesetz vom 22. 9. 33 besagt der § 4: „Die Errichtung der Kammern hat sich innerhalb der Richtlinien zu halten, die für den berufsständischen Aufbau von der Reichsregierung beschlossen werden."

Auch in den übrigen gesetzlichen Maßnahmen wurde wiederholt von berufsständischen Organisationen gesprochen oder der ständische Aufbau erwähnt.

Diese Tatsache rechtfertigt es zunächst den gesamten Komplex der bisher getroffenen Gliederung des deutschen Volkes als ständischen Aufbau zu bezeichnen.

Leider verbinden sich aber mit dieser Bezeichnung Vorstellungen ganz verschiedener Art und vor allem hat die Ständelehre Othmar Spanns und seiner Schule diesen Begriff erheblich vorbelastet. Die Auseinandersetzung mit der Wiener Ständelehre wird später erfolgen. Erst muß der Begriff im nationalsozialistischen Sinne dargelegt werden.

---

[1]) Deutsches Recht, 3. Jahrgang, S. 60.

Punkte 25 des Parteiprogramms fordert „die Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze". Damit ist noch nichts über den Charakter dieser Kammern gesagt. Es ist lediglich ausgedrückt, daß es keinesfalls die Aufgabe der Ständekammern ist, selbst gesetzliche Maßnahmen zu treffen. Ihnen wird die Durchführung der von der starken Zentralgewalt des Reiches erlassenen Gesetze übertragen. Da nach dem Führerprinzip grundsätzlich jeder Aufgabenbereich dem besten Könner zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen werden soll, besagt Punkt 25 nicht mehr, als daß die Aufgaben der Volksgemeinschaft nicht vom grünen Tische aus, sondern von den Volksgenossen des betreffenden Lebensbereiches selbst erledigt werden sollen.

Der Überblick über die bisher getroffenen Maßnahmen hat gezeigt, daß nur ganz vereinzelt die Angehörigen einer einzigen Berufsgruppe zu einer geschlossenen Organisation zusammengefaßt worden sind, z. B. die Handwerker, die Ärzte, die Rechtsanwälte, die Schriftleiter usw. Aber auch diese wurden einem größeren Funktionsbereich eingegliedert — der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, dem Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit, der Rechtsfront, der Reichskulturkammer. Alle übrigen Berufe, Bauern, Fabrikanten, unselbständige Handwerker, Handeltreibende, Kulturschaffende usw. wurden nicht nach ihrer fachlichen Tätigkeit, sondern nach großen völkischen Aufgabenbereichen organisiert. So spricht § 1 des Reichsnährstandsgesetzes vom Stand der deutschen Landwirtschaft. Genau so kann vom Stande der gewerblichen Wirtschaft und vom Stande des Kulturlebens gesprochen werden. Hierbei bezeichnet Stand den Lebensbereich, in dem der Einzelne „steht", in dem er seine Aufgaben für die Volksgemeinschaft erfüllt. Von einem besonderen Stand der Arbeit zu sprechen, ist nicht zweckmäßig, da sich in diesem Stande ja alle anderen Stände auch befinden würden, zumal es die erste Pflicht jedes Staatsbürgers sein muß, geistig oder körperlich zu schaffen.[2])

Die Organisationen des ständischen Aufbaus des Dritten Reiches haben nirgends eine Aufspaltung des Volkes in Einzelberufe vorgenommen, sie haben im Gegenteil Zusammengehöriges zusammengeschlossen. Sie haben keinerlei Rangabstufungen vorgenommen, in denen höhere Kreise niederen gegenüberstehen würden. Rangordnungen bestehen lediglich innerhalb der Aufgabengebiete, indem die Führer der größeren Aufgabenbereiche übergeordnet sind den Leitern der kleineren Gebiete (die Gruppen den Fachgruppen und Untergliederungen, der Reichsnährstand der Hauptvereinigung der Getreidewirtschaftsverbände und diese wieder den einzelnen Getreidewirtschaftsverbänden usw.). Maßgebend ist also immer der Aufgabenkreis, in dem der Einzelne tätig ist.

Die ständische Ehre, die jeder Angehörige eines Lebensbereiches zu wahren hat, besteht nicht in einer verschiedenartigen gesellschaftlichen Wertung, sondern entspringt aus der Pflicht die besonderen Aufgaben, die der Stand an ihn heranträgt, entsprechend seinen Fähig-

---

[2]) Punkt 10 des Parteiprogramms.

keiten zu erfüllen. Die ständische Ehre ist eine Ehre der Arbeit und der Leistung.

Die Zugehörigkeit zu ständischen Organisationen beruht nicht auf Freiwilligkeit. Wer in einem Lebensstand des völkischen Teilbereiches steht, gehört auch der entsprechenden Organisation an, falls vom Staate der Lebensstand organisiert wird. Die ständische Organisation bildet eine vom Willen des einzelnen Standesgenossen unabhängige Gemeinschaft zum Zwecke der Förderung des eigenen Wohls und des Wohls der Volksgemeinschaft und zur Wahrung der Standesehre.

Der Stand im nationalsozialistischen Sinne ist daher ein Teilbereich des völkischen Lebens, dessen Angehörige vom Staate organisiert sind zur Erfassung ihres Aufgabenkreises als eines Teilbereiches des Volksganzen..

Standesbewußtsein der Mitglieder oder Wertung durch Außenstehende sind keine Voraussetzungen zur Zugehörigkeit zum Stande, sind aber wertvolle Begleiterscheinungen, da sie den Standesgenossen die innere Befriedigung über ihre Zugehörigkeit zum Stande geben und sie zur Entfaltung der vollen Leistungsfähigkeit anspornen.

Das Wesen des Ständischen liegt in der Ausrichtung der Standesgenossen auf die Volksgemeinschaft, in der absoluten Unterordnung der Interessen des Teilbereiches unter die Interessen der Volksgesamtheit, in der „bewußt gliedhaften Erfüllung von Lebensfunktionen des Ganzen, d. i. des deutschen Volkes, im Rahmen der besonderen Zugehörigkeit."[3])

Im Sprachschatz des deutschen Volkes kommt das Wort Stand in allen möglichen Bedeutungen und dementsprechend auch in einer großen Zahl von Redewendungen vor. Grundsätzlich bedeutet Stand im Zusammenhang mit dem Zeitwort „stehen" etwas Ruhendes, Zuständliches. Der Stand eines Menschen ist etwas, was mit seiner Person, mit seinem Sein zusammenhängt. Entsprechend der Vielseitigkeit des menschlichen Seins unterscheidet man mehrere allgemeine Bedeutungen des Wortes Stand, je nachdem, von welcher Seite aus das Stehen eines Menschen in einer der verschiedenen Lebensgemeinschaften betrachtet wird. Die Hauptunterscheidungen sind:

1. Geburtsstand,
2. Berufsstand,
3. Lebensstand.

Die Geburtsstände geben die Zugehörigkeit zu einer von anderen Gruppen durch die Geburt allein sich abhebenden Gruppe von Menschen an. Die Geburtsstände hatten in früheren Zeiten große Bedeutung im öffentlichen Leben und versuchen teilweise heute noch sie im gesellschaftlichen Leben zu erhalten. Die Vererbung des Besitzes, die Wahrung der Überlieferung haben frühzeitig zur Ausbildung von be-

[3]) Mirbt-Küster, Ständerecht, Einleitung S. VIII. Mannheim 1935.

sonderen Ständen geführt. Vielfach sind sie aus diesem Grunde, zu dem dann noch eine „angemessene“ standesgemäße Erziehung kam, zur staatstragenden Schicht geworden und haben dadurch das öffentliche Leben bestimmt oder doch maßgebend beeinflußt. Gleiche gesellschaftliche Ehre (Standesehre) und Geltung, eine dauernde Absonderung der Standesgenossen von den Außenstehenden, von allem, was nicht standesgemäß war, eine mehr oder weniger starke Normierung der standesüblichen Lebensweise, eine Festlegung des Umkreises der für den gesellschaftlichen Verkehr und die Heiratsmöglichkeit in Betracht kommenden Personen bewirkte eine Erstarrung der geburtsständischen Gliederung. Auf den Geburtsständen beruhte in erster Linie der Ständestaat des Mittelalters. Gewiß traten Verschiebungen dadurch ein, daß die Bewertung bestimmter Berufe wie Ritter, Ministeriale, Grafen usw. die kastenartige Abscheidung der Geburtsstände sprengte, aber Standesgenossen wurden die Ausübenden dieser Ämter auch erst, wenn sie einige Generationen hindurch das gleiche Amt innehatten. Nur soweit der Einzelne einem Stande angehörte, konnte er einen mehr oder weniger starken Einfluß auf das öffentliche Leben ausüben, alle anderen hierzu nicht „imstande“.

Reine Berufsstände haben in geringerem Maße das Gemeinschaftsleben beeinflußt. Zum Teil wanderten einflußreiche Berufsstände zu den Geburtsständen ab, zum Teil aber, namentlich wenn sie einen Handwerksberuf ausübten, organisierten sie sich in Zünften und gewannen in den Stadtstaaten des Mittelalters Einfluß. Sie waren zeitweise von großer Bedeutung für den wirtschaftlichen Aufschwung der Städte und des Wohlstandes der deutschen Länder, eine politische Bedeutung in größerem Ausmaße haben sie nie erlangt.

Unter Berufsständen versteht man die Gesamtheit der in einem Berufe Tätigen. „Beruf ist die vom Einzelnen als Lebensaufgabe gewählte Betätigung im Dienste der Bedürfnisbefriedigung der Gesamtheit (und zwar der wirtschaftlichen wie auch der geistigen Bedürfnisbefriedigung). In diesem Sinne bedeutet Beruf immer „Berufung“.“[4])

Der Lebensstand ist der Bereich des menschlichen Lebens, der den Menschen, unabhängig von seinem Willen, erfaßt, in ihm bestimmte Anschauungen erzeugt, ihm Pflichten auferlegt und Rechte zuerkennt. Der Familienstand ist als solcher Lebensstand zu bezeichnen. Hierher gehört aber auch die Gebundenheit an die Scholle, das Hineingestelltsein in einen Teilbereich des völkischen Lebens. Der Bauer, Fabrikant, Kaufmann usw. ist an die Voraussetzungen gebunden, die in der Zugehörigkeit seines Betriebes zu dem entsprechenden Teilbereich des Lebens seines Volkes liegen. Dem Lebensstand wurde bisher soziologisch und rechtlich keine Bedeutung beigemessen, weil dem vergangenen Zeitalter ein Denken in der Gemeinschaft fremd war.

Die Frage, ob die Komplexe Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, Kulturleben usw. Stände seien, ist müßig. Nichts steht in sprachlicher Hinsicht entgegen die Zugehörigkeit zu einem dieser Lebensbereiche als Stand zu bezeichnen, wie es denn auch im Reichsnährstandsgesetz mit der Bezeichnung: Stand der deutschen Landwirtschaft geschehen ist.

---

[4]) Tatarin-Tarnheyden, Die Berufsstände. S. 30.

Jeder Begriff hat seine Geschichte. Selten aber wurde ein Begriff so vielseitig verwandt wie der Begriff des Standes. Er hat seine Vorbelastung erhalten im Ständestaat des Mittelalters, in dem Kampf gegen Standesvorrechte und Standesdünkel, am schwersten aber durch die Ständelehre Othmar Spanns und seine praktische Verwirklichung, den christlichen Ständestaat Österreichs.

Das einzig Gemeinsame in allen Bedeutungen, die zu verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Richtungen dem Begriffe Stand zugelegt worden sind, ist der Gegensatz zur Selbstherrlichkeit des Einzelwesens. Letzten Endes wurden unter Ständen immer Gruppen von Menschen verstanden, die durch eine gemeinsame Stellung im sozialen Leben den übrigen Menschen des gleichen Gebietes gegenüber dauernd eine Einheit bilden.[5])

Weniger wichtig, namentlich für diese Darstellung, ist die Betrachtungsweise vom soziologischen oder rechtlichen Standpunkt aus.

Maßgebend ist einzig und allein die Weltanschauung, aus der heraus den Ständen ihre Stellung innerhalb der Volksgemeinschaft zugewiesen wird.

Es besteht immer die Gefahr, daß mit einem Begriffe, mit dem sich verschiedene weltanschauliche Vorstellungen verbunden haben oder gar noch verbinden, diese Vorstellungen sich unmerklich in die neue Begriffswelt einschleichen. Es mag daher zweifelhaft sein, ob es sich empfiehlt, für die nationalsozialistische Vorstellungswelt solche alten Begriffe zu übernehmen. Dies ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Die Entscheidung liegt bei der politischen Führung.

Die Organisationen, die von der nationalsozialistischen Regierung innerhalb des von ihm als ständisch bezeichneten Aufbaus des deutschen Volkes geschaffen worden sind, sind Leistungsgemeinschaften der auf den einzelnen Lebensgebieten Tätigen, die unter Führung der Politik wirtschafts- und sozialpolitische Angelegenheiten ordnen unter Betonung der Sozial- und Standesehre mit dem Ziele der Schaffung einer wirklichen

Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen.

Es wurde festgestellt, daß alle organisatorischen Maßnahmen auf einer Linie liegen, auf der Linie der Aufgabenführung durch organische Gliederung des deutschen Volkes. Es ergibt sich von selbst, daß sie somit zu einer Gesamtordnung gehören. Ob diese Gesamtordnung als ständische Gesamtverfassung oder mit einem anderen Namen bezeichnet wird, ist eine Frage, die die Gesamtordnung selbst nicht berührt. Infolge der bereits erwähnten Vorbelastung, des Begriffes Stand, auf die später, soweit sie die Lehre Othmar Spanns betrifft, eingehender eingegangen wird, empfiehlt es sich, auf diesen Begriff überhaupt zu verzichten und für die Ordnung der organischen Gliederung den Ausdruck zu wählen, den der Führer in seinem Erlaß über die Bestätigung des Leipziger Abkommens verwendet hat:

Die soziale Selbstverwaltung.

---

[5]) Vgl. Tatarin-Tarnheyden, Die Berufsstände, S. 6 ff.

III. Abschnitt:

Die Bedeutung des „ständischen Aufbaus" im Dritten Reich.

A. Der nationalsozialistische Staat.

Die allgemeine Staatslehre versuchte bis zur nationalsozialistischen Revolution in Deutschland — und versucht es heute noch in den Staaten liberal-demokratischer Prägung der übrigen Welt — einen abstrakten Begriff „Staat" zu formulieren. Da die Staatsformen der modernen Welt sehr mannigfaltig sind, ja fast jeder Staat infolge der verschiedenen Eigenschaften seiner Bevölkerung seine eigene Form aufweist, selbst wenn seine geschriebene Verfassung der anderer Länder ähnelt, ist das Ergebnis dieser Versuche ein Staatsbegriff, der außerordentlich inhaltsleer ist. „Berühmt" war der Streit, ob das Bismarcksche Reich ein Staat war oder nur die Bundesstaaten als Staaten anzusprechen waren oder ob die Länder der Weimarer Verfassung den allgemeinen Staatsbegriff erfüllten.

Die Erkenntnis, daß es allgemein gültige Begriffe nicht gibt, daß jeder Begriff art- und zeitgebunden ist, daß alle Werte rassisch bedingt sind, hat in der deutschen Rechtswissenschaft dazu geführt, auf einen allgemeinen Staatsbegriff überhaupt zu verzichten.

In dieser Arbeit wird zur Unterscheidung der konkreten Staaten der Erde, dem britischen Imperium, dem französischen Staate usw. diese ihre Bezeichnung als staatsrechtlicher Begriff beigelegt und für den Gesamtorganismus des deutschen Volkes die staatsrechtliche Bezeichnung „Deutsches Reich" gewählt.[6])

Das Deutsche Reich ist ein nationalsozialistischer Staat. Es ist die Lebensform des deutschen Volkes, die politische Einheit des deutschen Volkes innerhalb der Reichsgrenzen. Das Volk ist aber nicht die Summe der Staatsangehörigen, sondern eine durch Blut und Boden, also durch gleiche Abstammung und gleiche Raumgebundenheit, gleiches geschichtliches Erleben und gleiches Schicksal bedingte Gemeinschaft.

Seine Verfassung ist durch die nationalsozialistische Weltanschauung vorgezeichnet. Die grundlegenden Sätze der Verfassung des deutschen Reiches hat der Führer und Reichskanzler in seiner Reichstagsrede vom 30. 1. 1937 folgendermaßen formuliert:

1. Es gibt im deutschen Volk nur mehr einen Träger der Souveränität und dies ist das Volk selbst.

---

[6]) Vgl. Heckel, Bericht über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts, 1935, S. 12, und Huber, Verfassung, 1936, S. 69.

2. Der Wille dieses Volkes findet seinen Ausdruck in der Partei als der politischen Organisation dieses Volkes.
3. Es gibt entsprechend dem auch nur einen einzigen Gesetzgeber.
4. Es gibt nur eine Gewalt der Exekutive.

Die weiteren Ausführungen des Führers sind von so grundlegender Bedeutung für das Verständnis des nationalsozialistischen Staates und damit für die bisher als ständischen Aufbau bezeichnete Organisation der sozialen Selbstverwaltung, daß es notwendig erscheint, sie im Wortlaut wiederzugeben:

„Diese Umwälzung ist aber ebenfalls nur das Ergebnis der Durchführung eines Grundsatzes der nationalsozialistischen Lehre, daß nämlich der vernünftige Sinn und Zweck alles menschlichen Denkens und Handelns nicht in der Schaffung oder Erhaltung einer von Menschen ersonnenen Konstruktion, Organisation oder Funktion liegen kann, sondern nur in der Sicherung und Entwicklung des von der Vorsehung gegebenen volklichen Bausteins an sich. Daher wurde durch den Sieg der nationalsozialistischen Bewegung das Volk als das Seiende und das Bleibende über jede Organisation, Konstruktion und Funktion gestellt. Sinn und Zweck der Existenz der von der Vorsehung erschaffenen Rassen vermögen wir Menschen weder zu erkennen, noch festzustellen. Allein Sinn und Zweck der menschlichen Organisationen sowie aller Funktionen sind meßbar an ihrem Nutzen, den sie für die Erhaltung des bleibenden und des seienden Volkes besitzen. Daher ist das Volk das Primäre. Partei, Staat, Armee, Wirtschaft, Justiz usw. sind sekundäre Erscheinungen, Mittel zum Zweck der Erhaltung dieses Volkes. In eben dem Maße, in dem sie dieser Aufgabe nicht genügen, sind sie schädlich und müssen entweder reformiert oder beseitigt oder durch Besseres ersetzt werden. Die Anerkennung dieses Grundsatzes allein kann die Menschen auch davor bewahren, in starre Doktrinen zu verfallen dort, wo es keine Doktrinen gibt, Mittel in Dogmen umzufälschen, wo nur der Zweck als einziges Dogma gelten darf."

Gerade der letzte Satz wird dieser Arbeit zur Richtschnur dienen. Es ist ein verfehltes Beginnen, aus der Natur der Sache heraus eine ständische Verfassung entwickeln zu wollen. Die Organisationen der sozialen Selbstverwaltung können nie Selbstzweck, sondern immer nur Mittel zum Zweck sein. Aus dieser Gesamtschau heraus wird versucht werden, die staats- und verwaltungsrechtliche Bedeutung festzustellen, die ihnen im Deutschen Reiche zukommt.

B. Der Führer.

Ernest Rénan hatte das Wesen des Volkes dargestellt als eine tägliche Volksentscheidung.[7]) Diese Auffassung vom Volke als einer Abstimmungsmaschine führte in allen liberal-demokratischen Ländern zu dem Ergebnis, daß diese Abstimmungsmaschine alles andere erzeugt als die volonté générale, der sie nach dem Willen ihrer Schöpfer zur

---

[7]) Ernest Rénan: L'existence d'une nation est (pardonnez-moi cette métaphore) un plébiscite de tous les jours, comme l'existence de l'individu est une affirmation perpétuelle de vie. (Qu'est-ce q'une nation? Pages françaises, 8. éd. 1926, S. 70.

Verwirklichung verhelfen soll. Das Ergebnis dieser Abstimmungen ist im besten Falle ein Kompromiß, das von keinem der Wählenden gewollt war. Seit der französischen Revolution war es das Bestreben einsichtsreicher Männer, durch eine mehr oder weniger komplizierte Wahlmechanik das Ergebnis dahin zu beeinflussen, daß wenigstens die schlimmsten Folgen vermieden wurden. Das Problem war: „Wie sichert man dem verständigeren und nach dem Charakter zuverlässigeren Teile des Volkes das Übergewicht beim Wahlakt? Oder auch, wie nötigt man selbst eine minder verständige und zuverlässige Mehrheit zu einer, wenn auch nicht guten, doch minder schlechten Wahl?[8])

In den Nachkriegsjahren war in Deutschland der Irrsinn offen zutage getreten, der darin lag, daß alle Regierungsmaßnahmen dem Urteil der einzelnen Volksgenossen unterworfen waren, indem die Minister von dem Parlament abhängig waren. Da der Einzelne die Sachverständigkeit gar nicht haben kann, die Richtigkeit aller staatlichen Maßnahmen nachzuprüfen, gibt er die Stimme einer Partei, der er vertrauen zu können glaubt, von der er sich führen, verführen oder beherrschen läßt.

Der Volkswille kann auf diese Weise nicht zum Ausdruck gebracht werden. Der Volkswille ist nicht die Summe der Einzelwillen, sondern der Ausdruck des Selbsterhaltungstriebes der völkischen Gemeinschaft. So wie der Wille eines gesunden Menschen auf seine Selbsterhaltung und Weiterentwicklung gerichtet ist, mögen auch die Sinne betäubendes Gift wünschen, so ist der Wille eines gesunden Volkes auf die Erhaltung seiner geistigen und körperlichen Substanz und auf die Fort- und Höherentwicklung gerichtet. Es ist somit der objektive Wille, den das Hirn dieses Volksorganismus als den richtigen zu erkennen und zu verwirklichen hat. Dieser Wille kann wiederum nicht durch ein Gremium von Sachverständigen festgestellt oder womöglich durch Abstimmung „beschlossen" werden. Diesen Willen erkennen und formulieren kann nur ein Mann, der selbst der hervorragendste unter den Volksgenossen ist, der der Art, das heißt den rassischen Eigenschaften seines Volkes, am besten entspricht und die besten Eigenschaften seines Volkes in sich verkörpert. Diese Eigenschaften verschaffen ihm von selbst die Autorität, die nicht auf Machtmittel beruht, sondern auf der überragenden Persönlichkeit, auf der Führereigenschaft.

Der Führer kann auf die Dauer den objektiven Willen des Volkes nicht verwirklichen, wenn er allein auf einsamer Höhe die Lebensnotwendigkeiten des Volkes erkennt. Er würde sich von seinem Volke trennen, wenn zwischen objektivem und subjektivem Willen dauernd eine Differenz bestehen würde. Dank seiner Führerqualität setzt er jedoch seinen Willen in den seiner Volksgenossen um, in dem er diese von seinen Erkenntnissen überzeugt. Er gewinnt sie so zu freiwilliger Gefolgschaft. So sehr er jede Gelegenheit benützen mag, zu den einzelnen Volksgenossen selbst zu sprechen und so ausgiebig er von allen technischen Mitteln der Nachrichtenübermittlung Gebrauch machen

---

[8]) Karl v. Rotteck, Staatslexikon von Rotteck u. Welcker, IV. Bd. Art. Abgeordnet.

mag, es wäre unmöglich, in einem 70-Millionen-Volke diese Willensgestaltung allein vorzunehmen und vor allem die Durchführung zu überwachen. Er benötigt also eine engere Gefolgschaft, die in unbedingter Treue zu ihm steht und nun als Führergehilfe und im Rahmen der großen, vom Führer gegebenen Richtlinien selbst wieder als Führer die Willensbildung des Gesamtvolkes übernimmt. Der Führer ist somit der unbedingte Herr seiner engeren Gefolgschaft und der Führer des gesamten Volkes als der weiteren Gefolgschaft.

Die Bindung des Führers besteht nur durch den objektiven Willen des Volkes, durch die richtig erkannten Lebensnotwendigkeiten des Volkes.

Die zweite Bindung besteht in der Pflicht, die Übereinstimmung des objektiven mit dem subjektiven Willen des Volkes herbeizuführen, weil es ebenfalls aus den Lebensnotwendigkeiten des Volkes sich ergibt, daß dieses aktiv mit voller Hingabe selbst an seinem Geschicke mitarbeitet. Der Prüfstein für diese Übereinstimmung ist die Volksbefragung. Zu diesem Zwecke wurde ein eigenes Gesetz erlassen, das der Reichsregierung die Befugnis gibt, das Volk zu befragen, ob es einer von der Reichsregierung beabsichtigten Maßnahme zustimmt oder nicht.[9]) Der Führer hat wiederholt von diesem Recht Gebrauch gemacht, das überwältigendste Ergebnis zeitigte die Abstimmung vom 29. 3. 36, bei der sich über 99 Prozent des deutschen Volkes zu der Politik des Führers bekannt haben. Die Ausschreibung von Neuwahlen zum Reichstage dient dem gleichen Ziele. Die beste Erläuterung über die Auffassung von Führer und Gefolgschaft gibt der Führer selbst in seinem Erlaß zum Vollzug des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs,[10]) in dem er ausführt:

> „2. Ich will, daß die vom Kabinett beschlossene und verfassungsrechtlich gültige Betreuung meiner Person und damit des Reichskanzleramtes an sich mit den Funktionen des früheren Reichspräsidenten die ausdrückliche Sanktion des deutschen Volkes erhält.
> Fest durchdrungen von der Überzeugung, daß jede Staatsgewalt vom Volke ausgehen und von ihm in freier und geheimer Wahl bestätigt sein muß, bitte ich Sie, den Beschluß des Kabinetts mit den etwa noch notwendigen Ergänzungen unverzüglich dem deutschen Volke zur freien Volksabstimmung vorlegen zu lassen."

Es steht somit fest:

1. Der Führer besitzt die gesamte politische Macht im Deutschen Reiche. Seine Anordnungsgewalt ist unbeschränkt.
2. Er ist verantwortlich für die Führung des Volkes nach dessen Lebensgesetzen.

   „In dieser Doppelung: Unabhängigkeit von aller Interessenbildung, aber unbedingte Gebundenheit an das Volk spiegelt sich das eigentliche Wesen des Führertums."[11])

---

[9]) Gesetz über Volksabstimmung vom 14. 7. 1933 § 1.

[10]) RGBl. 1934 I Nr. 91 S. 751.

[11]) Huber E. R., Verfassung, S. 91, Hamburg 1937.

C. Die Partei.

Der Unterschied zwischen dem nationalsozialistischen Führerstaat und dem absoluten Staat liegt in der Bezogenheit des ersteren auf das Volk. Nicht der Staat ist das Primäre oder der Inhaber der Staatsgewalt, sondern das Volk. Nicht ein Diktator oder eine Kaste herrschen über das Volk, sondern dieses selbst ist mitberufen an der Gestaltung des Schicksals. Allerdings geschieht dies nicht durch Ausübung eines ungezügelten Wahlrechts, wodurch nicht der wirkliche Wille zum Ausdruck käme. Die politische Willensbildung erfolgt in der Partei, in der NSDAP.

„Der Volkswille wird durch den Führer nicht aus dem Nichts erschaffen, sondern er entwickelt sich aus den Anlagen, Kräften und Aufgaben, die dem Volke gegeben sind.“[12]) Diese naturgegebenen Grundlagen dem Volke zum Bewußtsein zu bringen, ist Aufgabe der politischen Organisation des Volkes, der Partei. Diese setzt sich zusammen aus den Männern des ganzen Volkes, die seiner Art am besten entsprechen. Der Kampfcharakter der Partei vor der Revolution bedingte von selbst eine natürliche Auslese. In der Folgezeit werden die charakterlichen Eigenschaften, die der völkischen Art am besten entsprechen, bei den Anwärtern durch einen langen Ausleseprozeß von Jugend an festgestellt. Damit werden diejenigen Volksgenossen ohne Rücksicht auf Herkunft, Bildung oder Besitz in der Partei organisiert, bei denen die wertvollen rassischen Anlagen am besten entwickelt sind. In ihnen kommt daher auch der objektive Wille des Volkes am reinsten zum Ausdruck, was sie befähigt, die Intuitionen des Führers am tiefsten aufzunehmen. Mit der Aufnahme in die Partei übernehmen die Parteigenossen die Verpflichtung, in unwandelbarer Gefolgschaftstreue zum Führer dessen Arbeit überall und zu jeder Zeit zu unterstützen. Die Aufgabe der Partei ist vor allem die politische und weltanschauliche Erziehung des ganzen Volkes sowie die Führerauslese, da grundsätzlich alle politischen Stellen im Reiche mit Parteigenossen als den völkisch wertvollsten Menschen besetzt werden sollen. Wer aber die politische Weltanschauung des Volkes prägt und die politischen Führer auswählt und erzieht, ist der politische Willensträger des Volkes, als den der Führer denn auch die Partei in seiner verfassungsrechtlich bedeutsamen Rede vom 30. 1. 37 bezeichnet hat.

D. Der Staat.

Die Partei erhält als die einzige politische Organisation des Volkes ihr Recht und ihre Weisungen allein vom Führer, der ihr unumschränkter Herr ist. Ein Anordnungsrecht gegenüber der Partei oder ein Kontrollrecht gegenüber der Parteiverwaltung kann von keiner irgendwie gearteten Behörde ausgeübt werden.

Die Partei kann aber andererseits als Führungsorganisation nicht die vielseitigen Aufgaben einer Staatsverwaltung erledigen. Ihr wirksamstes Instrument muß die Überzeugung sein, die allein ein Füh-

---

[12]) Huber E. R., Verfassung, S. 92.

rer-Gefolgschaftsverhältnis herstellen kann. Freiwillige Anerkennung der Autorität der Führungsorgane ist Gefolgschaft, nie Gehorsam gegenüber dem äußeren Zwang. Die Durchführung der von der Führung als richtig erkannten Aufgaben muß mit Machtmitteln erzwungen werden können. Innerhalb des hiermit gegebenen Herrschaftsverhältnisses ist ein Führer-Gefolgschaftsverhältnis nicht ausreichend. Zur Gefolgschaft gehören nur Volksgenossen. Abgesehen davon, daß unter diesen eine Reihe sein wird, die asozial ist, wohnen im Reichsgebiete auch zahlreiche „Staatsangehörige", die nicht Volksgenossen sind (Angehörige der völkischen Minderheiten, Juden usw.). Diese haben sich selbstverständlich den Lebensnotwendigkeiten des Wirtsvolkes unterzuordnen. Und schließlich ist das Leben so vielgestaltig und verlangt so viele Unbequemlichkeiten mit Rücksicht auf ein reibungsloses Zusammenleben eines großen Volkes, daß es wirklichkeitsfremd wäre, wenn man annehmen wollte, daß jedes Handeln im täglichen Leben aus der Gefolgschaftstreue heraus beurteilt werden müßte und womöglich ein Zuwiderhandeln den Ausschluß aus der Gefolgschaft zur Folge haben sollte. Man denke nur an die vielen polizeilichen Verordnungen, an den größten Teil der Normen des Privatrechts.

Das Herrschaftsverhältnis bedingt Befehl und Gehorsam, der durch Machtmittel erzwungen werden kann.

Die von der Führung für notwendig befundenen Maßnahmen werden zu Rechtsnormen gestaltet, die für alle Staatsangehörigen verbindlich sind.

Die Oberste Rechtsmacht ist der Führer. Er ist als Herr der einzigen Willensorganisation des Volkes der einzige primäre Gesetzgeber. Er ist auch allein verantwortlich für die Durchführung, somit liegt in seinen Händen die Exekutive. Dieses Herrschaftsverhältnis zwischen dem Führer des Reiches und den Staatsangehörigen bezeichnet man als Staat. Es wäre verfehlt, das Wort Herrschaftsverhältnis und die klaren Begriffe Befehl und Gehorsam zu vermeiden. Der Staat ist aber kein Selbstzweck, sondern Mittel zum Zwecke der Erfüllung des Führerwillens, Mittel zum Zweck der Erhaltung und Förderung der Volksgemeinschaft. Der einzelne Volksgenosse ist nicht „untertan" der juristischen Staatsperson, sondern gehorsamspflichtig den Gesetzen und Verordnungen des Führers und seines Staates. Die Beamten sind keine Staatsorgane, die für die unsichtbare Staatspersönlichkeit tätig werden, sondern Diener des Volkes — nicht der einzelnen Volksgenossen — und damit Diener des Führers, der den Volkswillen zum Ausdruck bringt. Die Beamten sind daher auch folgerichtig auf den Führer unmittelbar vereidigt. Da der subjektive Wille der einzelnen Volksgenossen oder Interessengrupen durchaus von dem objektiven Volkswillen abweichen kann, ist die Gehorsamspflicht gegenüber den vom Führer eingesetzten Behörden und Beamten unbedingt erforderlich. Gegen Willkür schützen die Aufsichtsbehörden, notfalls ein Verwaltungsgerichtsverfahren.[13]) Die Verwaltungsgerichte dienen nicht dem Schutze der

---

[13]) Vgl. Frick Wilhelm, Probleme des neuen Verw.Rechts, Deutsche Verw. Jahrg. 13, S. 329 ff., 1936.

Volksgenossen gegenüber dem Staate, da dieser das Herrschaftsinstitut des Führers ist, einen Schutz gegen den wahren Volkswillen es aber nicht geben kann, sondern sie dienen zum Schutze gegen falsche Auslegung des Führerwillens durch seine Beamte. Hieran haben Führer und Staatsangehörige gleiches Interesse.

Es ist somit zu unterscheiden zwischen:

1. dem Deutschen Reich als der Lebensform des gesamten Volkes,
2. dem Staat als dem Herrschaftsinstitut des Führers.

Hieraus ergibt sich, daß 1. die Partei als politische Willensorganisation des deutschen Volkes und engste Gefolgschaft des Führers dem Staate nicht unterworfen sein kann, sondern nur dem Führer selbst, 2. die Partei als Trägerin des deutschen Staatsgedankens am meisten am richtigen Funktionieren des Staates, also der Verwirklichung ihrer Ideen interessiert ist.

Das Gesetz vom 1. 12. 33 über die Einheit von Partei und Staat betont daher, daß die Partei „mit dem Staate unlöslich verbunden ist“. Die Dienststellen der Partei haben mit den öffentlichen Behörden aufs engste zusammenzuarbeiten. Der Stellvertreter des Führers ist zum Mitglied der Reichsregierung berufen worden. Eine vielseitige Personalunion zwischen Reichsminister und Reichsleiter, Reichsstatthalter und Landesminister einerseits und Gauleiter andererseits, bis zu den Mittelinstanzen herunter, stellt die Einheit zwischen Partei und Staat her. Am 30. 1. 37 ging der Führer noch einen Schritt weiter und nahm alle Reichsminister und Staatssekretäre, soweit sie noch nicht Parteigenossen waren, in die Partei auf und kennzeichnete sie durch die Verleihung des goldenen Parteiabzeichens auch als Führer der Partei.

Diese Zweiteilung in der Organisation des Deutschen Reiches zwischen Partei und Staat wird deutlich in den bekannten Worten des Führers am Parteitag 1934: „Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staate. Nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir schaffen uns unseren Staat.“

Da es sich bei dieser Arbeit nur darum handelt, die Stellung der ständischen Organisation im Deutschen Reiche aufzuzeigen, kann auf eine eingehendere Begründung der Bedeutungen Partei und Staat im Deutschen Reiche nicht eingegangen werden. Es genügt hier die Feststellung:

An der Spitze des Deutschen Reiches steht der Führer als Künder und Träger des objektiven Willens des Volkes. Er bildet den subjektiven Willen des Volkes mittels der Partei, der einzigen politischen Organisation des Volkes und verwirklicht den objektiven Willen mit den Machtmitteln des Staates. Es liegt im Belieben des Führers die Aufgabenverteilung im einzelnen Falle zu ändern oder beide Führungsmittel zu gemeinsamer Arbeit anzusetzen. So verkündete denn auch der Führer am Parteitag 1935: „Wo sich die formale Bürokratie des Staates als ungeeignet erweisen sollte, ein Problem zu lösen, wird die deutsche Nation ihre lebendigere Organisation ansetzen um ihren Lebensnotwendigkeiten zum Durchbruch zu verhelfen.“

Entscheidend für den Einsatz der beiden Führungsmittel ist lediglich die Zweckmäßigkeit, das heißt der zu erwartende Erfolg für die Volksgemeinschaft.

E. Die ständischen Organisationen.

In der bisherigen Darstellung der Grundgedanken der Verfassung des Deutschen Reichs ist mit keinem Worte von den Ständen die Rede. Die politische Ordnung wird vom Führer und der Partei gestaltet. Die Partei ist die Führerin des Volkes und Trägerin des Staatsgedankens. Die Stände nehmen an der politischen Führung nicht teil. Während der Vorspruch zur österreichischen Bundesverfassung vom 1. 5. 34 Österreich als christlichen, deutschen Bundesstaat auf ständischer Grundlage erklärt, entbehrt im Gegensatz hierzu der nationalsozialistische Staat dieser Grundlage. Die Verfassung des Deutschen Reichs baut sich nicht auf den Ständen auf, das Deutsche Reich ist kein Ständestaat, sondern ein nationalsozialistischer Staat, d. h. ein Staat, der von der NSDAP. getragen wird, dem organisatorischen Sitz der nationalsozialistischen Weltanschauung.

Die Stände wurden als völkische Teilbereiche bezeichnet, deren Mitglieder vom Staat organisiert wurden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der völkischen Gesamtordnung. Durch die Übertragung dieser völkischen Aufgabe durch den Staat sind sie berufen, am inneren Aufbau der Gesamtordnung des Volkes mitzuarbeiten. Es ist klar, daß die als Stände bezeichneten Teilgebiete: Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, Kulturleben usw. nicht vom Staate konstruiert worden sind, sondern naturhaft gewachsen sind. Es werden auch teilweise sich schon die Angehörigen dieser Stände zu ihrem Interesse zusammengeschlossen haben. Die Organisierung der Standesgenossen aber zu Teilordnungen der Gesamtordnung der Volksgemeinschaft kann nicht von ihnen selbst erfolgen, sondern ist Aufgabe des Staates.

Der nationalsozialistische Staat ist Mittel zum Zweck der Erhaltung und Höherentwicklung des Volkes und zwar handelt es sich weniger um die Erhaltung des Einzelnen als um die Erhaltung der Volksgemeinschaft und Förderung der rassisch wertvollsten Teile derselben. Hierzu gilt es „eine wirkliche Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen“[14]) zu schaffen. Dies kann nur verwirklicht werden in den Teilbereichen des Lebens, in den Ständen.

Zu dieser Verwirklichung müssen beide Führungsmittel eingesetzt werden, das der Erziehung und politischen Willensbildung der Partei und der Herrschaftsapparat des Staates. Die Bildung einer Volksgemeinschaft ist in erster Linie Erziehungssache, eine Angelegenheit der Menschenführung, und zwar eine ihrer schwierigsten. Diese Aufgabe tritt in allen Lebenslagen heran, am meisten beim Kampf um die persönliche Existenz, im beruflichen Leben. Hier stehen Interessen gegen Interessen. Da kann Erziehung viel, aber nicht alles leisten. Es müssen

---

[14]) VO. des Führers und R.Kanzlers über die Deutsche Arbeitsfront v. 24. 10. 34 § 2 (I).

auch die sachlichen Voraussetzungen geschaffen werden, unter Umständen muß mit staatlichen Machtmitteln eingegriffen werden.

Bei der Bildung einer Leistungsgemeinschaft kann es sich zunächst nur um eine Leistungsgemeinschaft innerhalb der einzelnen Stände handeln. Für den Ausgleich zwischen den Interessen der einzelnen Stände und die Bildung einer Leistungsgemeinschaft aller schaffenden Deutschen müssen besondere Einrichtungen geschaffen werden.

Die Abgrenzung der Bereiche ist Sache des Staates, könnte natürlich auch von der Partei vorgenommen werden, wenn sie dies im Interesse der politischen Willensbildung für notwendig halten würde. Dies wird im allgemeinen nicht geschehen, da weltanschauliche Aufgaben durch Hinzunahme wirtschaftlicher Dinge nur unnötig belastet werden. Außerdem ist die Abgrenzung der Gebiete in Übereinstimmung mit der politischen Willensbildung dadurch gewährleistet, daß alle führenden Männer des Staates Parteigenossen sind und meist das betreffende Ministerium in Personalunion mit der einschlägigen Parteifunktion betreut wird. Jedenfalls ist die Abgrenzung nicht Sache der Stände selbst. Es gibt keine selbstherrliche „Eigenständigkeit", weder außerhalb noch innerhalb der Volksgemeinschaft. Es gibt nur eine sachliche Zuständigkeit, aber kein Recht auf ausschließliche Behandlung der Interessen des Standes durch die Organisation desselben. Was Savigny für den Fall befürchtete, daß das politische Parlament sich aus Ständevertretern zusammensetzen würde: die Berufsgenossen würden sich wohl nur auf e i n e m Boden sicher zusammenfinden: dem der materiellen gemeinsamen Interessen, und so stände denn zu erwarten, daß zum Schaden höherer Staats- und Gesellschaftsziele die egoistischen Wirtschaftsinteressen das öffentliche Leben in steigendem Maße beherrschen würden",[15]) würde in bestimmtem Maße auch eintreten, wenn eine selbstherrliche Eigenständigkeit zugestanden würde. Diese Eigenständigkeit würde immer eine Sperrzone bedeuten, die einer vollständigen Durchdringung des völkischen Lebens in allen seinen Erscheinungen durch die nationalsozialistische Idee im Wege stünde.

Wird die Selbstherrlichkeit der Stände abgelehnt, so ist andererseits die ständische Organisation die Stätte, wo jeder Volksgenosse innerhalb seines Wirkungsbereiches tatkräftig an der inneren Gestaltung der Volksgemeinschaft mitwirken kann, indem er sein fachliches Können einsetzt zum Nutzen seines Standes und damit zum Nutzen des ganzen deutschen Volkes.

In den ständischen Organisationen werden die Standesgenossen vom Staate in Stand gesetzt, ihre Aufgaben für die Volksgemeinschaft selbst zu regeln und dabei auch ihre eigenen Interessen gegenüber anderen Berufsgruppen und gegenüber der staatlichen Verwaltung zu wahren unter der Auflage, daß alle ihre Tätigkeit in Ausrichtung auf die Volksgemeinschaft und Unterordnung unter deren Wohl vorzunehmen ist.

---

[15]) Leo von Savigny, Das parlamentarische Wahlrecht im Reich und in Preußen und seine Reform. S. 657 (1907).

Aus den im I. Abschnitt geschilderten gesetzlichen Maßnahmen ergeben sich folgende Merkmale der ständischen Organisationen:

1. Die Organisationen werden vom Staate errichtet und unterstehen der Aufsicht und Führung des zuständigen Fachministers. Soweit möglich, wird an bereits Vorhandenes, Selbstgewachsenes angeknüpft. Die Gliederung erfolgt rein nach Zweckmäßigkeit.
2. In den ständischen Organisationen sind nicht die Angehörigen bestimmter Bildungsgrade zusammengefaßt, die eine Wertung in dieser Richtung zuließen und vielleicht zu einer hierarchischen Gliederung Anlaß geben könnten.
3. Eine eigentliche Trennung nach Berufen ist nicht durchgeführt. So gehört z. B. der selbständige Schmied zum Reichsstand des deutschen Handwerks, der Schmied auf dem Gutshof zum Reichsnährstand und der Schmied in der Industrie zu einer der Gruppen der gewerblichen Wirtschaft.

   Die Zusammenfassung erfolgt nach Lebensbereichen: Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, Kulturleben.
4. In den ständischen Organisationen werden nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Genossenschaften, Handelsgesellschaften usw. erfaßt.
5. Den Organisationen ist Selbstverwaltung zur Erfüllung ihrer vom Staate übertragenen Aufgaben zugestanden.

Mit den ständischen Organisationen im üblichen Sinne hat die Deutsche Arbeitsfront gemeinsam, daß sie wie diese eine Funktionsgemeinschaft ist zur Erzielung einer Volks- und Leistungsgemeinschaft. Sie ist aber noch mehr. Lösen die übrigen ständischen Organisationen fachliche Gemeinschaftsaufgaben, nehmen also dem Staate einen Teil seiner Verwaltung ab, so hat die DAF. den schwierigsten Teil, die politische Gesinnungsbildung durchzuführen. Politische Willensbildung ist Sache der Partei. Zur Herbeiführung der Gemeinschaftsgesinnung, die die Voraussetzung für eine Volks- und Leistungsgemeinschaft ist, faßt sie alle schaffenden Deutschen in einer besonderen Organisation, der Deutschen Arbeitsfront zusammen. Die DAF. wird geführt vom Reichsorganisationsleiter der NSDAP. und in allen ihren Gliederungen von politischen Leitern, steht also vollkommen unter Leitung der Partei. Sie ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband, eine nationalsozialistische Gemeinschaft.

Die besonderen Aufgaben der DAF. sind:

1. die weltanschauliche Erziehung aller Mitglieder der DAF. zum Nationalsozialismus. Nur aus dieser Weltanschauung heraus, aus der erlebten Volksgemeinschaft ist der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu überbrücken.
2. die arbeits- und sozialrechtliche Betreuung ihrer Mitglieder.
3. Berufserziehung und -ertüchtigung (Errichtung von Gewerbeschulen, Durchführung von Reichsberufswettkämpfen usw.).

4. Schaffung von Sozialeinrichtungen, in denen aus den Beitragsleistungen der Mitglieder in Not geratene oder arbeitsunfähige Kameraden unterstützt werden, also Verwirklichung des Grundsatzes Gemeinnutz geht vor Eigennutz in der DAF. selbst.
5. durch die Freizeitorganisation Kraft durch Freude die Leistungsfähigkeit der schaffenden Deutschen zu steigern und ihnen die kulturellen Güter der Nation zu eröffnen.

Zusammengefaßt ist es die Aufgabe der DAF., die Volks- und Leistungsgemeinschaft gemeinsam mit den übrigen ständischen Organisationen zu verwirklichen, wobei das Hauptgewicht bei der DAF. auf das Sozialgebiet, der übrigen Organisationen auf das Wirtschaftsgebiet fällt.

Die Erziehung und Führung der schaffenden Menschen innerhalb ihres Arbeitsbereiches ist die Sache der DAF. Da der Geist die Materie bewegt und nicht die Materie die Geisteshaltung bestimmt, hat die Führung der Menschen den Vorrang vor der Wirtschaftsführung, die im allgemeinen Sache der übrigen ständischen Organisationen ist. Dadurch fällt der DAF. von selbst die Führerrolle unter den ständischen Organisationen zu. Diese Führerstellung kommt rechtlich zum Ausdruck durch die Eingliederung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft usw. in die DAF. infolge der im I. Abschnitt geschilderten Vereinbarungen. Durch diese wurden die Grundlagen geschaffen für die neue soziale Selbstverwaltung.

F. Die ständische Selbstverwaltung.

Der Begriff Selbstverwaltung ist wie alle Begriffe, die aus der liberalen Zeit übernommen worden sind, umstritten. Die liberale Staatsrechtslehre ließ keinen Zweifel aufkommen, daß die Selbstverwaltung eine Errungenschaft liberalen Denkens sei, ein Zugeständnis, das dem Staate abgerungen worden sei. Zu Gunsten der Selbstverwaltung müsse der Staat auf die Ausübung von Aufgaben und Befugnissen verzichten, die an sich zum staatlichen Bereiche gehören.[16]) Auch die Schöpfung der gemeindlichen Selbstverwaltung durch die Städteordnung des Frh. v. Stein von 1908 wäre nach dieser Auffassung liberalem Geiste entsprungen.

Die nationalsozialistische Auffassung steht im schärfsten Gegensatz zu liberalistischem Denken. Im Dritten Reiche wurde aber die Selbstverwaltung nicht beseitigt, sondern in noch größerem Umfange zugestanden. Die Selbstverwaltung im nationalsozialistischen Staate muß daher eine andere Bedeutung haben als im liberalen Staate.

Das Bestreben des Freiherrn vom Stein war, die Bürger durch die Beteiligung an den staatlichen Aufgaben zunächst in den Gemeinden, dann aber auch in den Provinzen am Staatsleben zu interessieren, sie an den Staat heranzuführen. Binden, bilden, veredeln, war der Wahlspruch des Freiherrn vom Stein. Binden heißt aber hinführen zum Staat und nicht wegführen vom Staate.

---

16) Vgl. Waldecker, Begriff der Korporationen d. ö. Rechts, § 9, Berlin 1913.

Im übrigen läßt sich nicht bestreiten, daß die Selbstverwaltung zu einer Einbruchspforte des Liberalismus wurde. Das überlassene Gebiet wurde vom Staate als Selbstverwaltungsbereich garantiert, innerhalb dessen die Selbstverwaltungskörperschaften eine selbstherrliche Autonomie entwickeln konnten. Aus der Überlassung staatlicher Aufgaben zur Selbstverwaltung wurden subjektive öffentliche Rechte konstruiert, deren Unantastbarkeit die Verbände im Wege der Verwaltungsgerichtsklage geltend machen konnten. Innerhalb der „unpolitischen" Selbstverwaltungssphäre konnte hohe Politik getrieben werden, auch wenn sie dem Staate höchst gefährlich wurde, denn das Aufsichtsrecht, das dem Staate über die Selbstverwaltungskörperschaften geblieben war, beschränkte sich auf die Gesetzmäßigkeit. Zweckmäßigkeitsfragen lagen im freien Ermessen der Verbände. Der Komplex der Selbstverwaltung entwickelte sich zu einem System gegenseitiger Rechte zwischen Staat und Verbände, wobei der Staat von den Verbänden immer mehr zurückgedrängt wurde.

Der liberalen Auffassung, daß die Erweiterung der Gebiete der Selbstverwaltung ein Zurückdrängen des Staates bedeutete, wird neuerdings mit der Begründung entgegengetreten, daß es sich bei den Selbstverwaltungsaufgaben gar nicht um staatliche Aufgaben gehandelt habe. So schreibt Kurt Münch:[17]) „Die Entscheidung über die Frage nach dem Wesen der Selbstverwaltung hängt davon ab, ob die Selbstverwaltungsverbände wirkliche staatliche Aufgaben durchführten, oder ob sie eigene Angelegenheiten der Beteiligten wahrnehmen. Im ersten Falle wäre die liberale These, die die Selbstverwaltung als eine Institution des liberalen Systems in Anspruch nahm, unangreifbar, denn die Verwaltung staatlicher Aufgaben durch nichtstaatliche Verbandspersonen müßte ein Zurückdrängen des Staates durch die Gesellschaft bedeuten. Trifft dies nicht zu, so müßte eine neue Bewertung der Rolle erfolgen, die die liberale Selbstverwaltung einnahm."

Münch versucht vor allem durch den Hinweis auf die Geschichte darzulegen, daß es sich bei den eigentlichen Selbstverwaltungsaufgaben nicht um staatliche, sondern eigene Aufgaben der Gesellschaft handle. Denn es hätte doch zweifellos schon vor dem absoluten Staat reiches ständisches Leben gegeben, bevor der Staat daran gedacht habe, dieses Leben zu erwecken durch Übertragung von staatlichen Aufgaben. Er kommt dann schließlich zu dem Ergebnis: „Innerhalb der Volksgemeinschaft, die im Staat ihre Gestalt findet, gibt es „eigenständige Lebensbereiche", wie die der Wirtschaft und der Kultur, die jedoch nicht in selbstherrlicher Abgeschlossenheit zum Ganzen stehen, sondern als Träger völkischen Lebens gleichzeitig Zellenbereiche des Gesamtlebens unserer Gemeinschaft bilden." — „Die Selbstverwaltung ist entgegen ihrer bisherigen Bestimmung als Verwaltung staatlicher Aufgaben in Wahrheit Verwaltung eigener Aufgaben durch die Beteiligten."[18])

---

[17]) Kurt Münch, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, S. 17 ff. Hamburg 1936.

[18]) Kurt Münch, a. a. O. S. 17 ff.

Der Weg, den Münch einschlägt, den Selbstverwaltungsverbänden die Spitze gegen den Staat dadurch abzubrechen, daß erklärt wird, es handele sich gar nicht um Übernahme von staatlichen Aufgaben, sondern um die Wahrnehmung eigener, geht am Problem vorbei. Bereits im vorhergehenden Kapitel wurde die Anerkennung selbstherrlicher Eigenständigkeit abgelehnt. Auf die Eigenschaft der Selbstherrlichkeit, auf die im liberalen Staat besonderer Wert gelegt wurde, verzichtet ja auch Münch. Ernst Rudolf Huber, der früher[19]) sehr scharf die gleiche Auffassung wie neuerdings Münch vertreten hatte, daß die öffentlichen Aufgaben der Bürger keine staatlichen Angelegenheiten, sondern eigene Angelegenheiten der Korporationen seien, schwächt diese Stellungnahme in seinem Buche „Verfassung" zu Gunsten einer Vermischung von eigenständischen und staatlichen Aufgaben ab.

„Die echte Selbstverwaltung bedeutet in Wahrheit keine Selbstgesetzlichkeit und Selbstherrlichkeit eines Verbandes gegenüber der politischen Einheit. Sie ist die Form, in der die Freiheit schöpferischen Wollens und Gestaltens mit der politischen Einordnung in das Reich vereinigt wird. Freiheit und Bindung werden in der Selbstverwaltung zur Einheit zusammengefaßt. Die Selbstverwaltung setzt voraus, daß eine Körperschaft in sich genossenschaftliches Eigenleben entwickelt, daß sie selbst wollen, entscheiden und handeln kann."

„Die Stände entwickeln in sich eigenes, ständisches Recht. Doch darf nicht übersehen werden, daß dieses ständische Recht nicht im Gegensatz zum völkischen Gemeinrecht steht und von ihm nicht getrennt werden kann. Es ist nur ein Teil der gesamtvölkischen Ordnung, es ist verbindliches Recht nur deshalb, weil es auf die Gesamtordnung zurückweist.... Allerdings beruht dieses ständische Recht *nicht nur* auf staatlicher Delegation....

Das ständische Recht beruht zugleich auf dem Eigenleben der Gemeinschaft und auf der staatlichen Vollmacht."[20])

Wir gehen noch einen Schritt weiter und stellen unter vollständiger Bejahung der obigen Ausführungen Hubers fest: Das ständische Recht ist ein Teil der gesamtvölkischen Ordnung. Diese Ordnung entsteht aber durch die unmittelbare politische Willensbildung des Volkes in der Partei und alleinige Gesetzgebung des Führers. Es gibt nur eine primäre Rechtsquelle: der Führer. Ständisches Recht ist also abgeleitetes Recht.

Aus der politischen Willensbildung ergibt sich die Aufgabenstellung für die Volksgemeinschaft in allen seinen Teilbereichen. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt durch die Gesetzgebung als Ausdruck der politischen Führung auf den Staatsapparat und die ständischen Organisationen. Immer handelt es sich daher um übertragene, nicht um eigene Aufgaben.[21])

---

[19]) E. R. Huber, Rechtsformen der wirtschaftl. Selbstverwaltung (Verw.Arch. Bd. 37, S. 301 ff.).

[20]) E. R. Huber, Verfassung, S. 287/88.

[21]) A. A. Bernh. Vogel, Vom Wesen des ständischen Rechts, S. 48. Berlin 1937.

So wie das Volk unmittelbar an der Willensbildung teilnimmt, so führt auch seine unmittelbare Verwaltung, der Staat des Führers, diesen Willen aus. Dieser kann allerdings diese Verwaltung den unmittelbar Beteiligten zur „Selbst“verwaltung übertragen unter der Voraussetzung, daß durch den Vorbehalt seiner Oberleitung die Übereinstimmung mit den Staatszielen, als dem politischen Willen des Volkes, sichergestellt bleibt.

Bleibt nun von der liberalistischen Auffassung bestehen, daß es sich bei den Selbstverwaltungsaufgaben um staatliche Aufgaben handelt, so gilt die Folgerung Münchs aus dieser Zeit auch berechtigt für die liberale Zeit, nicht aber für den nationalsozialistischen Staat. Denn alle Voraussetzungen für ein Zurückdrängen des Staates durch den Selbstverwaltungsbereich sind durch die nationalsozialistische Auffassung von Volk und Staat weggefallen. Die verfassungmäßige Sicherung, die Autonomie, die Beschränkung des Staates hinsichtlich seines Aufsichtsrechtes auf die Gesetzmäßigkeit — alles ist beseitigt.

Selbstverwaltung im Dritten Reich bedeutet die Übertragung der Ausführung des politischen Willens des Volkes an die unmittelbar Beteiligten und Sachkundigen unter Ausschluß der Unbeteiligten. Die Überwachung der Ausführung des Führerwillens erfolgt durch den Staat. Jeder Volksgenosse wird dadurch in den Stand gesetzt, an der Verwirklichung der völkischen Grundordnung in seinem Arbeitsgebiet selbst mitzuarbeiten.

Diese Auffassung der Selbstverwaltung erklärt auch das Wesen der Stände und gibt ihnen Ziel und Begrenzung. Sie unterscheidet sich scharf von der Auffassung Carl Schmitts, der eine der Selbstverwaltung überlassene Sphäre des Volkes neben die zwei anderen Ordnungsreihen, dem staatlichen Behörden- und Ämterwesen und der Partei stellt.[22]) Die verschiedensten Selbstverwaltungsarten „könnten diese Sphäre einer nichtstaatlichen, aber öffenlich-rechtlichen Selbstverwaltung ausfüllen und eine im Gesamtrahmen der politischen Führung mögliche A u t o n o m i e, Genossenschaftlichkeit oder auch bündische Zusammenschlüsse verschiedener Art dem öffentlichen Leben des Volkes einfügen.“

Der Gegensatz tritt noch deutlicher hervor, wenn Carl Schmitt nach der Schilderung der Durchdringung des Beamtenkörpers durch die Partei fortfährt: „In entsprechender Weise wird auch die Sphäre der volkstümlichen und der berufsständischen Selbstverwaltung von der Bewegung durchdrungen, freilich so, daß zum Unterschied von dem nur durch seinen statischen Charakter relativ entpolitisierten Organismus des Beamten- und Behördentums hier eine in weit höherem Grade entpolitisierte Sphäre autonomer Gebilde anerkannt ist.“[23])

Das Volk kann also nach Schmitt sich in einer entpolitisierten Zone in Selbstverwaltungsverbänden betätigen, wenn es sich in politischen Dingen der Führung und den Entscheidungen der Partei überläßt. Die Entscheidung darüber, ob eine Angelegenheit oder ein Sach-

---

[22]) Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 13. Hamburg 1935.

[23]) Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 17.

gebiet unpolitisch ist, stellt in spezifischer Weise eine politische Entscheidung dar. „Die eigentlich politische Entscheidung ist die Unterscheidung von Freund und Feind.[24])

Das bedeutet, daß das Volk an der politischen Willensbildung nicht beteiligt ist, daß es eine Sphäre gibt, die von der Partei, d. h. also der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht durchdrungen wird, weil sie entpolitisiert ist. Eine „volkstümliche Sozialordnung“ könnte, sogar unter Zubilligung einer Autonomie, diese entpolitisierte Selbstverwaltungssphäre ausfüllen.

Nach unserer Auffassung kann das Volk nicht auf eine entpolitisierte Selbstverwaltungssphäre verwiesen werden, denn das Volk ist die Grundlage des deutschen Reiches. Die Definition Carl Schmitts von der Politik als Freund- oder Feindunterscheidung wird anerkannt. Gerade deshalb aber wird eine entpolitisierte Selbstverwaltungssphäre als mit der Auffassung des Nationalsozialismus unverträglich abgelehnt. „Jeder konfessionelle, moralische, wirtschaftliche, völkische oder andere Gegensatz verwandelt sich in einen politischen Gegensatz, wenn er tief genug geht, um die Menschen nach Freund und Feind effektiv zu gruppieren.“[25]) Das im Nationalsozialismus geeinte Volk, dessen Wille in der Partei organisiert ist, hat diese Freund—Feindgruppierung in allen seinen Lebensbereichen ständig selbst vorzunehmen, und in treuer Gefolgschaft zu seinem Führer dessen politische Entscheidungen zu verwirklichen. Der Führer und das Volk sind eins. Es ist undenkbar, daß das Volk einerseits die Freund—Feindgruppierung des Führers anerkennt und verwirklicht und andererseits in großen Gebieten seines Lebens „entpolitisierte Gebilde“ entstehen läßt, in denen sich Gegensätze entwickeln können, die, wenn sie tief genug gehen, die Menschen desselben Volkes in Freund und Feind trennen können.

Die Freund—Feindgruppierung im nationalsozialistischen Deutschland ist denkbar einfach: Alles, was dem Volke nützt, ist Freund, alles, was ihm schadet, Feind.

Gerade die Einreihung der Kirchen in dem staatsrechtlichen Aufbau des Deutschen Reichs beweist die Unhaltbarkeit und Gefährlichkeit der Selbstverwaltungssphäre Carl Schmitts.

> „Die Frage, in welcher Reihe dieses dreigliedrigen Aufbaues die Kirchen gehören, bleibt hier beiseite. Solange die Kirche keinen politischen Totalitätsanspruch erhebt, kann sie in der dritten, d. h. der autonomen Selbstverwaltungssphäre, ihre Stelle finden, erhebt sie aber den politischen Totalitätsanspruch, so bedeutet das, daß sie von sich aus Staat, Bewegung und Volk deren Platz anzuweisen beansprucht und Freund und Feind des Volkes von sich aus unterscheiden will.“[26])

In der automonen Selbstverwaltungssphäre können sich die konfessionellen, wirtschaftlichen usw. Gegensätze ausbilden. Sind sie stark genug, dann beanspruchen die Gegner, wie im obigen Falle die Kirche,

---

[24]) Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen, S. 7. Hamburg 1933.

[25]) ebenda, S. 20.

[26]) Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 17, Anm. 1.

von sich aus Staat, Bewegung und Volk den Platz anzuweisen. Nach unserer Auffassung ist die Einreihung der öffentlichen Organisationen, zu denen Carl Schmitt auch die Kirchen rechnet — sie haben ja auch die Stellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften —, ganz klar.

Öffentliche Aufgaben dienen der Verwirklichung des politischen Willens des Volkes und sind damit entsprechend der Gesamtordnung des Deutschen Reichs staatliche Aufgaben. Werden sie zur lebendigeren Lösung den unmittelbar Beteiligten zur Selbstverwaltung überlassen, dann ändert dies nichts an der Aufgabenstellung und an der Verantwortung des Staates gegenüber dem Führer. Eine Selbstverwaltung selbst gestellter Aufgaben gibt es nicht. Das gilt auch für die Kirchen. Die Mobilisierung der religiösen Werte zur Weiter- und Höherentwicklung des Volkes ist eine öffentliche Aufgabe in stärkstem Maße und kann den Kirchen zur Selbstverwaltung überlassen werden. Selbstverwaltung setzt aber Einklang mit den Zielen der Staatsführung voraus. Für eine Kirche, die sich vermißt, von sich aus Staat, Bewegung, Volk deren Platz zuzuweisen, ein Bestreben, das Carl Schmitt mit Recht als durchaus möglich erscheint, ist im Deutschen Reiche kein Platz.

Mit der richtigen Erkenntnis der Selbstverwaltung im Deutschen Reiche steht und fällt der ständische Aufbau. In der entpolitisierten Selbstverwaltungssphäre Carl Schmitts wäre Platz für einen Ständeaufbau nach der Lehre Othmar Spanns. Das wäre der Anfang vom Ende des nationalsozialistischen Staates.

„Verwaltung im umfassendsten Sinne ist Gemeinschaftserhaltung und Gemeinschaftsgestaltung nach den Richtlinien der Führung.“[27])

„Die Partei ist die Führung und tatsächlich die Gesetzgebung. Der Staat ist die Verwaltung und ihm obliegt die Exekutive.“[28])

Selbstverwaltung ist die Ausübung von Aufgaben der Volksführung durch die Beteiligten selbst unter Führung des Staates oder der Partei. Vom Staate leitet der Selbstverwaltungskörper seine Ordnung, seine Aufgaben, seine Freiheit, kurz seine ganze Existenz ab.[29])

G. Die Rechtsnatur der ständischen Organisationen.

Die verschiedenen Rechtsformen, in denen sich die ständischen Selbstverwaltungskörperschaften betätigen, wurden im I. Abschnitt dargestellt. Dabei wurde die führende Organisation der sozialen Selbstverwaltung, die Deutsche Arbeitsfront, bewußt außer Betracht gelassen. Sie fällt aus dem Rahmen der übrigen ständischen Körperschaften. Während die letzteren als Selbstverwaltungsverbände Gestalt, Aufgaben und Herrschaftsgewalt vom Staate übertragen erhalten haben,

---

[27]) Adolf Hitler in seiner Weimarer Rede vom 4. 7. 36 V. B. Nr. 187 vom 5. 7. 36.

[28]) Stuckart in Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 134.

[29]) Elleringmann, Begriff und Wesen der körperschaftlichen Selbstverwaltung, S. 14.

kommt dies bei der Deutschen Arbeitsfront nur zu einem Bruchteile in Frage. Dies ergibt sich aus der Stellung der DAF. als einer Führungsorganisation. Die DAF. entstand durch einen revolutionären Akt der Partei. Sie ist auf das engste mit der Partei verknüpft und hat die rechtliche Stellung eines angeschlossenen Verbandes der NSDAP. Ihre Aufgabe ist in erster Linie Erziehung, politische Willensbildung, also Führung. Erst in zweiter Linie übt sie staatliche Aufgaben aus, so z. B. nach dem AOG. Nur insoweit kann von Selbstverwaltung gesprochen werden, insoweit bedurfte es besonderer staatlicher Erlasse. Der Hauptkern der Tätigkeit der Deutschen Arbeitsfront wird kraft eigenen Hoheitsrechtes der Partei ausgeübt. Eine Rechtsform für Gemeinschaften, die Hoheitsrecht ausüben, die nicht vom Staate abgeleitet sind, hat es in der bisherigen Rechtsordnung nicht gegeben. Das bisherige, liberale Recht kannte auch keine Formen für Gemeinschaften, die nicht eine Summe von Individuen sind, deren Mitglieder vollkommen in die Gemeinschaft eingegliedert sind. Für die nationalsozialistischen Gemeinschaftsformen gab es keine rechtliche Gestaltungsmöglichkeit. Die Aufzählung der verwendeten Formen des bisherigen Systems läßt dieses Suchen nach zweckentsprechender Lösung deutlich erkennen. Hier soll die wirkliche Rechtsnatur der Organisationen der sozialen Selbstverwaltung dargestellt werden. Die Partei, die „Trägerin des deutschen Staatsgedankens“, hat die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten im Gesetz vom 1. 12. 33. Daß diese Rechtsform der Natur der Partei nicht gerecht wird, ist bekannt. Es sollte in diesem Gesetz ausgedrückt werden, daß die Partei eine öffentliche Gemeinschaft darstellt, die mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet ist. Die Vorzugsstellung der Partei sollte auch der Deutschen Arbeitsfront innerhalb des Staates zukommen. Darum bestimmte § 3 der VO. des Führers über die DAF.: „Die DAF. ist eine Gliederung der NSDAP. im Sinne des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 33.“

Die Durchführungsverordnung vom 29. 3. 35 regelt den Aufbau der NSDAP. Die der Partei unterstellten Verbände werden unterschieden in Gliederungen der Partei, die Bestandteile der Partei sind, und in angeschlossene Verbände. Zu den letzteren gehört die Deutsche Arbeitsfront. Sie ist also der Partei unterstellt, aber organisatorisch selbständig. Über die zu wählende Rechtsform scheint noch keine Klarheit geherrscht zu haben. So bestimmt denn der § 5 der Verordnung vom 29. 3. 35, daß die angeschlossenen Verbände eigene Rechtspersönlichkeit besitzen können. Die DAF. dachte nach einer Äußerung ihres Leiters in jener Zeit an die Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Ausführungsbestimmung vom 29. 4. 35 des Reichsschatzmeisters, die im R.G.Bl. I 583 veröffentlicht wurde, schuf für die angeschlossenen Verbände eine neue Rechtsform. Der § 17 dieser Verordnung lautet: „Die angeschlossenen Verbände sind nationalsozialistische Gemeinschaften, die eigenes Vermögen besitzen.“

Mit dieser Begriffsbestimmung wurden in der Verordnung vom 29. 4. 35 neue Wege zur rechtlichen Erfassung der Gemeinschaften beschritten. Nach der bisherigen Terminologie hätte der personenrechtliche

Verband der DAF., der gewaltige öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat, als Körperschaft des öffentlichen Rechts bezeichnet werden müssen. Wurde diese Rechtsform noch für die Partei selbst verwendet, so wurde bei den angeschlossenen Verbänden hierauf verzichtet. Es wurde ein Begriff verwandt, der sich nicht unter die bisherigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wie sie in § 89 BGB. aufgezählt werden, einreihen läßt. Es hat nicht den Anschein, als ob den bisherigen Begriffen der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten ein neuer hinzugefügt werden sollte, es sollte offenbar die ganze Begriffswelt der juristischen Personen aufgerollt werden.

Die Bezeichnung „nationalsozialistische Gemeinschaft" als Rechtsform eilt der gesetzlichen Entwicklung voraus. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind nur Personen rechtsfähig, natürliche oder juristische Personen. Gemeinschaften, die den Einzelnen nicht als Individuum, sondern nur als Glied der Gemeinschaft umfassen, sind dem BGB., einem Ergebnis eines individualistischen Zeitalters, unbekannt. Soweit im BGB. von Gemeinschaften die Rede ist, sind dies Zweckgemeinschaften, die die Selbstherrlichkeit des einzelnen Beteiligten nicht berühren, sondern ihn nur als Träger von Ansprüchen und Verbindlichkeiten gegenüber der als juristischen Person gedachten Gemeinschaft erfassen. Die individualistische Lehre hat seinen Ausgangspunkt in der Einzelperson und daher das Bestreben, keinerlei höhere Gemeinschaftsformen, die eine Unterordnung des Individuums bedingen würden, anzuerkennen. Verbände, Korporationen, der Staat werden personifiziert und auf die Sphäre des Einzelindividuums herabgedrückt.

Da die Grundlage des nationalsozialistischen Staates das Volk in seiner Gemeinschaft ist, hat daher im Mittelpunkt seines Rechtes auch die Gemeinschaft zu stehen. Es darf nicht sein, daß die Rechtsfähigkeit an die Person allein geknüpft ist. Rechtsfähig müssen außer den Einzelpersonen erst recht Gemeinschaften sein können, ohne daß es einer fiktiven Konstruktion bedarf.

Unter Gemeinschaften werden Verbände verstanden, deren Zweck nicht in erster Linie in der Wahrung eigener Interessen, sondern in der Förderung der Volksgemeinschaft besteht. Sie sind daher zu unterscheiden von den Vereinigungen, deren Zweck nur auf das Interesse der Mitglieder gerichtet ist. Gewiß haben auch diese Interessenverbände im nationalsozialistischen Staat ihren Eigennutz vor dem Gemeinnutz zurückzustellen. Der Unterschied gegenüber den Gemeinschaften besteht darin, daß die Interessenverbände mit dieser Rücksichtnahme lediglich eine volksgenössische Pflicht erfüllen, ohne darüber hinaus die Förderung des Volkswohls zur A u f g a b e zu haben.

Die Gemeinschaften haben immer öffentliche Aufgaben zu erfüllen, denn die Förderung der Volksgemeinschaft ist als Verwirklichung des politischen Willens eine Aufgabe der Volksführung. Öffentliche Aufgaben sind daher, wenn sie von nichtstaatlichen Behörden oder Gemeinschaften ausgeübt werden, übertragene Aufgaben des Staates oder der Partei.

Die Reaktion auf die Tendenz der individualistischen Periode, im ständigen Kampf gegen die Staatsgewalt, den Bereich des Privat=

rechts zu Ungunsten des öffentlichen Rechts zu erweitern, ist das bereits erwähnte Streben, die Unterschiede zwischen privatem und öffentlichem Recht zu beseitigen und an ihre Stelle ein Gemeinschaftsrecht zu setzen.

Es ist richtig, daß ein Privatrecht im liberalen Sinne im nationalsozialistischen Staate keine Berechtigung hat, daß „privates“ Handeln nicht selbstherrlich geschehen, sondern nur dann geschehen darf, wenn es der Volksgemeinschaft nicht schadet. Das hindert aber nicht, daß jeder Volksgenosse innerhalb dieser Grenzen seine eigenen Interessen verfolgen darf. Der Einzelne s o l l ein gesundes wirtschaftliches Streben entwickeln, soll in einen anständigen Wettbewerb mit seinen Konkurrenten eintreten. Nur dadurch ist eine natürliche Auslese, sind Spitzenleistungen zu erzielen. Die Rechtsnormen, unter denen der Einzelne seine eigenen Interessen verfolgen kann, werden so gestaltet werden, daß in ihnen die Unterwerfung des Einzelnen unter das Ganze, die Rücksichtnahme auf die Volksgemeinschaft zum Ausdruck kommt. Aber diese Normen sind doch verschieden von denen, die die Pflichten und Rechte der Gemeinschaften regeln. Das Recht eines Geselligkeitsvereins oder einer Aktiengesellschaft gehört einer anderen Ordnung an, als das Recht der Gemeinschaft. Rechnen wir die Beziehungen der Einzelpersonen und Vereinigungen einem Recht niederer Ordnung, die der Gemeinschaften einem höherer Ordnung zu, dann gehört das Recht der politischen Führung, der Partei und des Staates, kurz, das Führungsrecht des Deutschen Reichs, zur höchsten Ordnung. Statt einer Verwischung zwischen Privat- und öffentlichem Recht ergeben sich drei Ordnungen:

1. das hoheitliche Recht,
2. das Recht der Gemeinschaften,
3. das volksgenössische Recht.[30])

Die der NSDAP. angeschlossenen Verbände fallen unter das Recht der Gemeinschaften. Sie unterscheiden sich von den übrigen Gemeinschaften dadurch, daß sie ihr Recht von der höchsten Führungsgemeinschaft, der Partei selbst, ableiten, während diese ihr Recht vom Staate ableiten.

Die Deutsche Arbeitsfront erfüllt öffentliche Aufgaben als nationalsozialistische Gemeinschaft.

Die übrigen Organisationen der ständischen oder sozialen Selbstverwaltung fallen ebenfalls unter das Recht der Gemeinschaften. Ihre Bezeichnung würde zweckmäßig „öffentliche Gemeinschaft“ lauten zum Unterschied von der NS.-Gemeinschaft, die von der Partei und nicht vom Staate geführt wird. Solange eine solche Festlegung noch nicht

---

[30]) E. R. Huber, Verfassung, S. 218. E. R. Huber, der diesen Begriff geprägt hat, läßt den Begriff der volksgenössischen Rechtsstellung für das gesamte Recht gelten, ja die Einheit des völkischen Rechts beruht wesentlich auf der durchgängigen Bedeutung dieses Begriffes, der für alle Ordnungen und Lebensbereiche konstitutiv ist. Dem wird zugestimmt. Hier handelt es sich aber um die Unterscheidung des Rechtes des einzelnen Volksgenossen von dem der höheren umfassenden Gemeinschaften.

sanktioniert ist, müssen alle im I. Abschnitt aufgezählten Rechtsformen der ständischen Organisationen unter den Körperschaften des öffentlichen Rechts eingereiht werden. Dem größten Teil der ständischen Organisationen ist diese Form gesetzlich zuerkannt. Soweit nur festgestellt wird, eine Organisation ist „rechtsfähig“, besteht keine Schwierigkeit, dieselbe ebenfalls den Körperschaften des ö. R. zuzuzählen.

Bei der gewerblichen Wirtschaft erscheint die Einreihung auf den ersten Blick schwieriger. Körperschaften des ö. R. sind nur die Industrie- und Handelskammern. Die Reichswirtschaftskammer „ist rechtsfähig“. Die Bezirkswirtschaftskammern sind nicht rechtsfähig. Die Reichsgruppe Industrie, die bisher auch nicht rechtsfähig war, hat Anfang Januar 1936 durch einen Erlaß des Reichswirtschaftsministers die Stellung eines rechtsfähigen Vereins erhalten. Die gleiche Stellung haben die Wirtschaftsgruppen, die selbständigen Fach- und Untergruppen, die selbständigen Bezirksgruppen usw. Wie bereits im I. Abschnitt ausgeführt, haben diese Organisationen „die Stellung von rechtsfähigen Vereinen“. Bestimmte Vorschriften des BGB. finden sinngemäß Anwendung. Die Verleihung der Stellung von Vereinen an die verschiedenen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft führte dazu, daß sie teilweise als juristische Personen des Privatrechts angesehen wurden,[31]) teilweise eine Mittelstellung zwischen den rein privatrechtlichen Zusammenschlüssen und den Körperschaften des ö. R.[32]) angenommen wurde.

Die Ordnung der Wirtschaft wurde aber in ihrem ganzen Umfang in den Bereich des Öffentlichen erhoben. Die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft wurden nicht aus privatwirtschaftlichem Interesse geschaffen, es wurden vielmehr Unternehmergemeinschaften gebildet, denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden. Man mag der einzelnen Untergliederung eine mehr oder weniger wichtige Bedeutung beimessen, der ganze Aufgabenbereich bleibt doch öffentlich. Abgesehen davon, daß die Übertragung des Rechtes der Einhebung von Zwangsbeiträgen und der Einziehung von verhängten Ordnungsstrafen gleich wie öffentliche Abgaben die Übertragung staatlicher Herrschaftsgewalt bedeutet, die Privatpersonen nie zugestanden werden könnte. Die Art der Durchführung des zweiten Vierjahresplanes beweist eindeutig, daß der Zweck der Organisation der gewerblichen Wirtschaft die Förderung der Volksgemeinschaft ist und daß dieser Zweck von der Organisation auch erfüllt wird, selbst wenn das Interesse des Einzelunternehmers vielleicht in eine ganz andere Richtung weisen sollte. Damit sind die Organisationen nach der bereits erläuterten Definition keine privatrechtlichen Vereine, sondern öffentliche Gemeinschaften, die bis zur Neuordnung des öffentlichen Rechts den Körperschaften des ö. R. zuzurech-

---

[31]) Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht III c 7, Anm. 1 zu § 5 der DVO. v. 27. 11 34.

[32]) Baath, Die Rechtsnatur der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse im Recht des Reichsnährstands 1935, Jhrg. 3, S. 177. — Giese, Neue Rechtsformen im Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, Rhein-Main-Wirtschaftsztg. 1936, S. 223.

nen sind. Es gilt dabei allgemein, daß es nicht notwendig ist, daß die staatliche Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft ausdrücklich erfolgt. Es genügt, wenn sich aus der gesetzlichen Regelung der Rechtsstellung der Verbände ergibt, daß sie als solche anzusehen sind.

Sämtliche ständischen Organisationen sind somit Gemeinschaften, die als Träger der Selbstverwaltung selbständig und eigenverantwortlich Aufgaben des Reiches erfüllen, wobei die Aufgabenstellung und Führung der öffentlichen Gemeinschaften durch den Staat, der Deutschen Arbeitsfront als nationalsozialistischer Gemeinschaft durch die Partei erfolgt.

H. Die ständische Gerichtsbarkeit.

Zum Wesen der nationalsozialistischen Gemeinschaft gehört es, daß das einzelne Mitglied nicht bloß Träger bestimmter Ansprüche und Leistungen ist, daß vielmehr jedes Mitglied als Gesamtpersönlichkeit von ihr erfaßt wird. Jedes Handeln und Unterlassen der Mitglieder wird daher der Gemeinschaft zugerechnet. Zu den Aufgaben der Gemeinschaften gehört es daher, über die Standesehre ihrer Angehörigen zu wachen. Aus diesem Grunde ist daher durchwegs eine Ehren-, teilweise auch eine Disziplinargerichtsbarkeit zugestanden. Die Ehrengerichtsbarkeit ist ein Ausfluß der Selbstverwaltung, Disziplinargerichtsbarkeit muß besonders verliehen sein.

Es wäre verfehlt, aus den zahlreichen ständischen Ehrengerichten zu schließen, daß die Ehre der einzelnen Standesgenossen verschieden bewertet werden könnte. Es gibt nur eine Ehre, gleichgültig an welcher Stelle innerhalb der Gemeinschaft der einzelne Volksgenosse steht. Die Ehre entspringt aus der Pflicht und wird bemessen nach dem Grade der Pflichterfüllung gegenüber der Volksgemeinschaft. Die ständische Ehre ist somit eine Ehre der Leistung. Sie wird nicht durch die Zugehörigkeit zu einem Stande, sondern durch die Bewährung in demselben begründet. Ein Verhalten, das die Leistungsgemeinschaft des Standes schwächt, verletzt die Standesehre. Zur Ahndung ist das Gericht der verletzten Teilordnung oder, wenn es sich um die Verletzung der allgemeinen volksgenössischen Pflichten handelt, das zuständige staatliche Gericht berufen. So kann ein Unternehmer seine Pflicht als Arbeitgeber und als Angehöriger seiner ständischen Organisation verletzen, wenn er die Arbeiter untertariflich entlohnt und dadurch schmutzige Konkurrenz treibt. Er kann dann in Konflikt kommen mit der Ehrengerichtsbarkeit der DAF., sofern er Mitglied ist, mit dem Ehrengericht seiner Fachgruppe und wenn seine Verfehlung besonders schwer ist, mit dem sozialen Ehrengericht. In jedem Falle wird seine Ehre, die unteilbar ist, in Mitleidenschaft gezogen. Hat er sich gegen ein Strafgesetz vergangen, also seine volksgenössische Pflicht verletzt, so zieht ihn das staatliche Gericht vor seine Schranken. Die Gerichte der völkischen Teilordnungen werden dann ihrerseits die nötigen Schlüsse ziehen, wenn das ordentliche Gericht den Standesgenossen verurteilt hat und sich hieraus für die Stellung desselben in seiner Teilgemeinschaft Konsequenzen ergeben.

Es ergibt sich hieraus folgendes:

Verfehlungen, die nur die Gemeinschaft des Standes beeinträchtigen, werden von dieser geahndet.

Vergehen oder Verbrechen, die aus der Zugehörigkeit zu einem Stande heraus begangen worden sind und deren Schwere am besten von den Standesgenossen beurteilt werden kann, werden vor Sondergerichten verhandelt, die staatlich sind, aber mit Standesgenossen als Beisitzern besetzt sind. Solche Sondergerichte sind die sozialen Ehrengerichte und die Anerbenbehörden.

Verfehlungen gegen die allgemeine Volksordnung werden durch die ordentlichen Gerichte abgeurteilt. Die Standesgerichte können Weiterungen für ihren Bereich aus dem Urteil ziehen.

Die ständischen Ehrengerichte und staatlichen Sondergerichte mit ständischen Beisitzern verletzen nicht die Reichseinheit. Niemand wird seinem ordentlichen Richter entzogen. Die Ehre aber wird mitbewertet von der Gemeinschaft, aus deren Pflichtenkreis sie entspringt.

Dem Reichsnährstand wurde außer der Ehrengerichtsbarkeit, die allen ständischen Organisationen gemeinsam ist, noch eine Schiedsgerichtsbarkeit zuerkannt für die landwirtschaftliche Marktregelung.[33]) Während die ständische Ehrengerichtsbarkeit der Selbstverwaltung entspringt, muß diese Schiedsgerichtsbarkeit besonders vom Staate übertragen werden, was mit Verordnung vom 26. 2. 35 geschehen ist.

Diese Schiedsgerichte sind nicht staatlich, sondern ständisch, aber doch reichsgesetzlich bestellte Sondergerichte, die die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausschließen (§ 13 GVG.). Es dürfte nicht beabsichtigt sein, eine solch weittragende Maßnahme auch auf die anderen ständischen Organisationen auszudehnen, da dies für die Rechtseinheit bedenklich erscheint. Der Reichsnährstand bildet hier eine Ausnahme, weil der Reichsnährstand ein geschlossener Stand ist, dem im Interesse der Ernährung und Gesunderhaltung des gesamten Volkes Aufgaben umfassendster Art übertragen worden sind. Nachdem ihm als einzigen Stand die Regelung der landwirtschaftlichen Marktordnung, der wichtigsten für die Volksgemeinschaft übertragen worden war, konnte auch die Schiedsgerichtsbarkeit über dieses Gebiet dem Reichsnährstand eingeräumt werden.

Als wesentliche Eigenschaft der ständischen Organisationen ist dieses Recht der Schiedsgerichtsbarkeit nicht anzusehen.

J. Die ständische Gesamtordnung.

Als Stände wurden die Teilbereiche des völkischen Lebens bezeichnet, in denen durch die gemeinsame Betätigung der Volksgenossen der politische Wille des Volkes vollzogen wird und überhaupt erst die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. In den Gebieten der wirtschaftlichen Betätigung treten bestimmte Spannungen auf, unter denen als wichtigste der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und

---

[33]) VO. über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtliche Marktregelung v. 26. 2. 35 RGBl. I 293.

Arbeitnehmer zu nennen ist. Eine natürliche Spannung besteht weiter zwischen den einzelnen Unternehmern in den Ständen und zwischen den Ständen selbst, bedingt durch die notwendigen Interessengegensätze. Gesetzliche Maßnahmen allein können die Spannungen nicht beseitigen, sondern bestenfalls offen zutage tretende Schäden vermeiden. Der Ansatz zur Überwindung der Spannungen muß von innen heraus erfolgen. Hierzu sind die Stände berufen, deren öffentliche, vom Staate übertragene Aufgabe es gerade ist, die Spannungen auszugleichen, indem sie alle Tätigkeit ihrer Standesgenossen auf die Volksgemeinschaft, auf die Staatsziele, also auf die Verwirklichung des politischen Willens ausrichten.

Die Lösung der sozialpolitischen Frage ist die Aufgabe der DAF., die Lösung der wirtschaftspolitischen Frage die der übrigen Stände.

Die Erkenntnis, daß Wirtschafts- und Sozialpolitik untrennbar miteinander verbunden sind, führte zu der Leipziger Vereinbarung. Mit dieser Vereinbarung, zu der noch andere hinzukamen, wurde die ständische Gesamtordnung errichtet. Die Führung liegt bei der Deutschen Arbeitsfront, bei der ein eigenes Amt für soziale Selbstverantwortung errichtet wurde, dem zusammen mit den Reichsbetriebsgemeinschaften die Leitung der Führungsaufgaben der DAF. zukommt.

Ein Wirtschaftsamt der DAF., das nach der Leipziger Vereinbarung dem Reichswirtschaftsminister untersteht, bearbeitet die wirtschaftspolitischen Fragen der DAF. und den gliederungsmäßigen Angleich zwischen den Reichsbetriebsgemeinschaften der DAF. und den Wirtschaftsorganisationen. Auf die im Leipziger Abkommen vereinbarte Personalunion zwischen den Leitern der Gliederungen der DAF. und den fachlichen und bezirklichen Gliederungen der ständischen Organisationen wurde bereits im I. Abschnitt hingewiesen. Im einzelnen sind die Träger der sozialen und wirtschaftlichen Selbstverwaltung folgendermaßen miteinander in Beziehung gesetzt:

Betriebswalter und Betriebsführer sind die erste Stelle, in der die sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Fragen des Betriebes in aufrichtiger Zusammenarbeit selbst gelöst werden sollen.

Im Vertrauensrat, in dem Betriebsführer und Gefolgschaft vertreten sind, besteht die Selbstverantwortungsgemeinschaft des ganzen Betriebes.

Paritätisch aus Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern zusammengesetzte Arbeitsausschüsse gehen an übertriebliche Aufgaben heran, die im Vertrauensrat der einzelnen Betriebe nicht gelöst werden können.

Bei den Gauwaltungen der DAF. ist je eine Arbeitskammer, die sich aus Amtsträgern der DAF. zusammensetzt

Bei den Wirtschaftsbezirken ist je eine Wirtschaftskammer, die sich aus den Bezirksgruppen der gewerblichen Wirtschaft, den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern des betreffenden Bezirks zusammensetzt.

Der Bezirksarbeitsrat der DAF. und der Beirat der Wirtschaftskammer treten zu dem Bezirks-Arbeits- und Wirtschaftsrat zusammen.

Die oberste gemeinsame Spitze der ständischen Gesamtordnung ist der Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsrat, dessen Zusammensetzung bereits im I. Abschnitt geschildert worden ist.

Die gemeinsame Geschäftsstelle ist das Wirtschaftsamt der Deutschen Arbeitsfront, das zugleich die Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer ist und dem Reichswirtschaftsminister untersteht. In der Spitze wirken die beiden Führungsorganisationen des Reiches zusammen ein auf die ständische Ordnung:

die Partei, dessen Reichsorganisationsleiter der Leiter der DAF. ist und dem das Wirtschaftsamt seiner Organisation personell untersteht und

der Staat, dessen zuständigem Ministerium das Wirtschaftsamt der DAF. sachlich untersteht.

Der Aufgabenbereich der Deutschen Arbeitsfront und der ständischen Organisationen wurde bereits dargelegt. Er hat sich durch die Gesamtordnung nicht verändert. Die einzelnen Organisationen behalten ihre Selbständigkeit. Der Zweck der Zusammenfassung in allen aufgezählten Stadien ist, die beteiligten Unternehmer und Gefolgschaftsmitglieder zu zwingen, unter sich ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln. Das ständische Ehrgefühl muß soweit gesteigert werden, daß es eine Schande ist, in den Fällen, in denen eine selbständige Lösung möglich ist, die Entscheidung des staatlichen Treuhänders der Arbeit anzurufen. Wenn dieser in solchen Fällen als Entscheidungsinstanz auftreten muß, dann hat das Selbstverantwortungsgefühl irgendwo gefehlt.

Die gemeinsamen Ratskörperschaften, in denen die ständische Gesamtordnung zum Ausdruck kommt, sind auf Grund einer vom Führer bestätigten Vereinbarung getroffen worden. Sie besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit und sind keine Träger der Selbstverwaltung. Die grundlegende Leipziger Vereinbarung schließt zwar mit dem Satz: Gegenseitiges Verständnis, gegenseitiges Vertrauen und gegenseitige Rücksichtnahme sollen Grundlage und Ziel der neuen Zusammenarbeit dieser sozialen Selbstverwaltung sein.

Dadurch aber, daß den gemeinsamen Organen das Recht zur verbindlichen Entscheidung in den ihrer Behandlung unterworfenen Fragen fehlt, ist das Merkmal der Selbstverwaltung nicht gegeben. Dr. Ley bezeichnet auch später die gemeinsamen Organisationen als Organisationen der sozialen Selbst*verantwortung*. Dies ist auch wohl die beste Bezeichnung hierfür.

Die Stellung des Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrates wird vielfach als zu schwach bemängelt. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Reihe von Fragen, bezahlter Urlaub, bezahlte Feiertage usw. dringend der verbindlichen Regelung bedürften, weil andernfalls die Unternehmer, die ein soziales Verständnis haben, gegenüber den anderen benachteiligt sind.[34]) Es wird auch zugegeben, daß manche Fragen

---

[34]) Vgl. Kurt Petersen: Zum Meinungsstreit um die ständische Ordnung in Braune Wirtschaftspost, Heft 49. 1936.

schneller zu lösen wären, wenn ein verbindliches Machtwort gesprochen werden könnte. Trotzdem dürfte dieser Weg nicht zu empfehlen sein.

Es wurde ausgeführt, daß alle ständischen Aufgaben staatliche Aufgaben sind. Es werden die eigenen Angelegenheiten der Standesgenossen erfaßt, die Erledigung durch eigene Initiative derselben vorwärtsgetrieben; die Ausrichtung derselben auf die Ziele der Staatsführung, was erst die Voraussetzung für die Erhebung zum Stande darstellt, ist staatliche Tätigkeit, die den Ständen zur eigenverantwortlichen Verwaltung überlassen wird. Die Selbstverwaltung der Einzelstände wird von dem jeweils zuständigen Reichsminister geleitet (Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Reichswirtschaftsminister, Reichsverkehrsminister, Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda usw.). Der Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsrat müßte bei Zuerkennung der Selbstverwaltung der Führung durch den Reichskanzler selbst unterstellt werden, da sein Aufgabengebiet in das aller Ministerien hineinreicht. Die Gewährung der Selbstverwaltung würde die Verwirklichung des politischen Willens nicht vereinfachen, sondern komplizieren. Die Organe der ständischen Gesamtordnung haben daher nur beratende Funktion. Je weiter die Durchdringung des ganzen Volkes mit der nationalsozialistischen Weltanschauung fortschreitet, je mehr können in den Körperschaften der ständischen Gesamtordnung Aufgaben in eigener Selbstverantwortung gelöst werden, um so tiefer ist das Führer—Gefolgschaftsverhältnis. Die endgültige Entscheidung darf aber nicht dem Herrschaftsinstitut des Führers, dem Staate entwunden werden. Der Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat ist keine politische Verfassungskörperschaft, sondern die Stätte der Aussprache über gemeinsame wirtschafts- und sozialpolitische Fragen, der vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Sände. Er ist die Verwirklichung des Punktes 25 des Parteiprogramms, nach der vom Führer in seinem Werke „Mein Kampf" aufgezeigten Ideen berufen zur Lösung der sozial- und wirtschaftspolitischen Probleme durch gemeinsame Erörterung an höherer Stelle, der über allen stets das Wohl der Volksgesamtheit des Staates in leuchtenden Lettern vorschweben muß.[35])

---

[35]) Vgl. Hitler, Mein Kampf, S. 677.

IV. Abschnitt:

Die Ständelehre Othmar Spanns.

> „Jede große politische Richtung der Geschichte hat ihre philosophische und gesellschaftstheoretische Grundlage.... Kennt man die letzten geistigen Grundlagen einer Politik, dann weiß man auch, was von ihr zu erwarten steht....
>
> .... Die heutigen unhaltbaren liberal-demokratischen Staatszustände und kapitalistischen Wirtschaftszustände gehen nicht auf Auswüchse und Entartungen, sondern auf das Grundsätzliche, das System, die geistige Einstellung zurück. Daher kann auch eine Neuordnung nicht durch noch so glückliche Einzelmaßnahmen, nicht durch noch so glühenden Kampfwillen gegen den Marxismus usw. erzielt werden, vielmehr ist ein grundsätzlicher Umbau nötig!
>
> Soll die politische Wendung, die sich jetzt im Reich vollzog, eine grundsätzliche sein und nicht ein Zwischenspiel, ja zum grausen Wegbereiter des Bolschewismus werden, dann muß sie sich ihrer geistigen Grundlage deutlich bewußt sein. Sie heißt: Idealismus und Universalismus! Unter dem Drucke geschichtlicher Notwendigkeit kann der erste Ansturm, die erste Tat rein instinktiv erfolgen. Je mehr es zu bestimmten Aufgaben kommt, um so mehr muß der klare Gedanke die Tat bestimmen.... Was nun folgen muß, ist eine Umbildung des Staates und der Wirtschaft, eine Umbildung, wie sie der idealistische und universalistische Gedanke verlangt — im ständischen Sinne.“

Diese Ausführungen Othmar Spanns, die ein Auszug aus seinem Aufsatz, Die politische Wendung ist da — Was nun?[1]) sind, beleuchten die Auffassung Othmar Spanns über das Ringen der nationalsozialistischen Bewegung um die Seele des deutschen Volkes. Er geht an der nationalsozialistischen Weltanschauung vorbei und faßt den gigantischen Kampf des Führers und der Partei als rein instinktive Tat auf, die unter dem Druck der geschichtlichen Notwendigkeit erfolgte. Nun aber müßte die geistige Fundierung erfolgen. Die Grundlage könne nur der Universalismus Spannscher Prägung sein. Für den Staat ergebe sich hieraus die Notwendigkeit eines Umbaues im ständischen Sinne.

Die Bedeutung des ständischen Aufbaus im Dritten Reiche wurde aus der nationalsozialistischen Weltanschauung heraus und nur aus ihr dargestellt. Es könnte somit im Rahmen dieser Arbeit auf ein Eingehen der Ständelehre Othmar Spanns überhaupt verzichtet werden, wenn nicht die oben wiedergegebenen Sätze in Deutschland Schule gemacht hätten und in vielen literarischen Erzeugnissen auf die Stände-

---

[1]) In der Zeitschrift „Ständisches Leben“, 2. Heft. 1933.

lehre Spanns als Grundlage für den ständischen Aufbau hingewiesen worden wäre. Die Wiener Schule Spanns hatte auch in Deutschland eifrige Vertreter, ja es wurde noch nach dem nationalsozialistischen Umbruch von einem Umbruch durch Othmar Spann gesprochen.[2])

Wenn auch das Parteiprogramm, das einen ständischen Aufbau fordert, schon am 25. 2. 1920 verkündet worden ist, während Spann seine Ständelehre im Sommersemester 1920 erst entwickelte, wenn auch Adolf Hitler in seiner Landsberger Festungshaft die grundlegenden Gedanken über den nationalsozialistischen Staat und damit auch über das Ständeprogramm in seinem Buche „Mein Kampf" bereits entwickelt hatte, würde nichts im Wege stehen, Spann, wenn auch nicht als Schöpfer oder Wiedererwecker, so doch als wissenschaftlichen Meister der Ständelehre anzusehen. Die Voraussetzung wäre allerdings, daß seine Lehre mit der nationalsozialistischen Weltanschauung im Einklang stünde. Davon kann aber keine Rede sein. Seine Lehre kann nicht als wissenschaftliche Grundlage des ständischen Aufbaus im Dritten Reiche gelten, sondern steht im schärfsten Gegensatz zu ihm.

Der Name Spann ist aber so mit der Ständelehre verquickt, daß der Begriff Stand immer einen universalistischen Beigeschmack Spannscher Prägung aufweist, so daß aus diesem Grunde schon die Frage aufgeworfen wurde, ob es zweckmäßig sei, die organische Gliederung des deutschen Volkes als ständischen Aufbau zu bezeichnen.

Im Rahmen dieser Arbeit können nur die wichtigsten Gegensätze in den beiderseitigen Auffassungen dargelegt werden.

Spann geht davon aus, daß es im großen und ganzen gesehen nur zwei philosophische Richtungen gebe, die des Individualismus und die des Universalismus. Die entscheidenden Gegensätze seien also die Lehre von der Einzelheit und die Lehre von der Ganzheit. Seine Gegnerschaft gilt dem Individualismus. Die Auffassung Spanns vom Individualismus deckt sich im allgemeinen mit der nationalsozialistischen Auffassung, so daß hierauf nicht näher eingegangen zu werden braucht. Spann widerlegt in meisterhafter Weise den Individualismus.

Spann gibt jedoch dem Individualismus einen Inhalt, den er nach nationalsozialistischer Auffassung nicht hat. Der Unterschied zwischen beiden Auffassungen liegt in dem Erkenntnisverfahren. Spann lehnt jedes empiristische Verfahren ab zu Gunsten des idealistischen Verfahrens. Daher bleiben ihm die tragenden Pfeiler der nationalsozialistischen Weltanschauung — Blut und Boden — fremd.

Während der Führer die nationalsozialistische Geschichtsauffassung mit dem Satze kennzeichnet: „Alles weltgeschichtliche Geschehen aber ist nur die Äußerung des Selbsterhaltungstriebes der Rassen im guten und schlechten Sinne"[3]) erklärt Spann: „Die rassentheoretische Richtung macht die gesamten Vorgänge von der organischen Substanz der Erbmasse oder Erbrasse abhängig und ist so in ihrer Weise mate-

---

[2]) Gottlieb Leibbrandt, Umbruch durch Othmar Spann, 1. Aufl. 1933, 2. Aufl. 1934. Armanenverlag Leipzig.

[3]) Adolf Hitler, Mein Kampf, S. 324.

rialistisch".[4]) Blut und Boden gehören daher als Grundlage einer Weltanschauung schließlich in den Bereich des individualistischen Denkens. Während der Nationalsozialismus auf die naturhaften Mächte und Kräfte des Volkes Bezug nimmt, ohne zu behaupten um den Urgrund der eigenartigen Kraft, die aus Blut und Boden strömt, zu wissen, errichtet Spann rein abstrakt eine Stufenleiter des Geistigen. Auch der Nationalsozialismus behauptet gegenüber einem nur stoffverstrickten materialistischen Denken die Gültigkeit geistiger Werte. Aber für ihn ist die Geistigkeit nicht beziehungslos und absolut, sondern entspringt aus der Rasse.

Der Lehre von der Einzelheit stellt Spann die Lehre von der Ganzheit gegenüber. Diese hat zunächst für den Nationalsozialisten etwas Bestechendes. Sie geht davon aus, daß nicht die Summe der Einzelnen das Ganze, z. B. die Gesellschaft, ausmacht, daß vielmehr die Ganzheit vor dem Einzelnen kommt. Auch wir erklären, daß der Einzelne nichts ist in der Volksgemeinschaft, solange er als Privatmann sein volles Eigenleben führt, daß er erst zum Volksgenossen wird durch sein gliedhaftes Einreihen in die Gemeinschaft. Spann erklärt, in der Gemeinschaft allein ist der Geist wirklich und für diese geistige Gemeinschaft findet er den Fachausdruck „Gezweiung". Sie ist „als ein eigenes Etwas zu denken" das Überindividuelle.

Die Trennung der Auffassungen liegt im Inhalt der Ganzheit. Spann wählt für seine Lehre die Bezeichnung Universalismus. Und dementsprechend ist sein Begriff allumfassend und verliert sich im Unendlichen. Er stellt folgenden „geistigen Stufenbau der geschichtlichen Menschheitsgesellschaft" auf: Menschheit — Kulturkreis — Völkerkreis — Volkstum — Stammestum — Heimatkreis — Volksglied. Spann weiß, daß in dieser seiner Auffassung von der Ganzheit die Schnittlinie liegt zwischen seiner und der völkischen und damit nationalsozialistischen Auffassung. Er sucht diese Trennung mit folgenden Sätzen zu überbrücken:

„Es gibt allerdings einen Gesichtspunkt, von dem aus der völkische Gedanke als eine verhältnismäßig individualistische Einschränkung des universalistischen Gedankens erscheint, nämlich insoferne man die gesamte Menschheit als eine einzige (ideale) Ganzheit auffaßt und dann den Einzelnen, statt ihn dieser Ganzheit einzugliedern, einem Sonderganzen, der Volksgemeinschaft, allein zuordnet. In diesem Falle würde allerdings eine bloße Unterganzheit, eine verhältnismäßig individuelle Ganzheit, nämlich „Volk", statt der allgemeinsten Ganzheit (des Kulturkreises oder der Menschheit überhaupt) als wesentlich betrachtet. Diese Gegenüberstellung („Volksganzes" gegenüber „Menschheitsganzes") ist aber nur von einem abstrakt theoretischen Standpunkt aus möglich, also in der allgemeinen Gesellschaftslehre, in der geschichtlich angewandten politischen Theorie wie Praxis ist sie von Anbeginn ausgeschlossen, weil es da ein abstraktes Menschheitsganzes an sich nicht gibt, daher auch keine Organisation der ganzen Menschheit." Im Zusatz zur 3. Auflage führt er noch ergänzend aus: Die höhere Ganzheit (Menschheit) besteht aber nur, indem sie in ihren Gliedern lebt, den

---

[4]) Othmar Spann, Gesellschaftslehre, S. 15. Leipzig 1923.

Volkheiten. Die höhere Ganzheit schluckt nicht die niederen, vernichtet sie nicht, im Gegenteil: nur in der Entfaltung des Eigenlebens der Volkheiten als in ihren Gliedern lebt die Menschheit. Im Begriffe des Geistes liegt Gliederung, daher fordert er das Volkstum."[5])

Gerade der Zusatz zur 3. Auflage scheint den Standpunkt Othmar Spanns der nationalsozialistischen Auffassung so sehr anzunähern, daß man meinen könnte, es handle sich wirklich nur um einen Unterschied in einem abstrakt theoretischen Standpunkt. Spann meint denn auch: „sie (erg. die höhere Einheit der Menschheit) kommt daher für die politische Praxis und Theorie nicht mehr in Betracht, und die völkische Auffassung erscheint politisch nur nach ihrem universalistischen Gehalt."[6])

Damit würden dann auch für den Nationalsozialismus die Bedenken für die Annahme der Spannschen Ständelehre, die auf dem Universalismus ruht, entfallen.

Die Bedenken, die gegenüber der geistigen Stufenleiter Othmar Spanns geltend gemacht werden müssen, sind jedoch keineswegs rein theoretischer Natur. Spann zieht nämlich aus seiner Stufenleiter in seinem Werke „Gesellschaftsphilosophie"[7]) sehr konkrete Folgerungen.

Er stellt fest, daß der Staat zwar als höchste Anstalt über die Sonderanstalt „Kirche" herrscht, daß er aber sein geistiges Prius ebenso in der Religion findet wie die Kirche selbst und zwar: in der von der Kirche veranstalteten und geformten Religion, denn eine andere gibt es nicht." Aus der geistigen Stufenleiter aber ergibt sich ebenso sein Satz: „Übervölkische Kirche geht vor völkischer Kirche."

Damit erhält der ganze Spannsche Ständestaat seine Ausgliederung aus der katholischen Kirche.[8])

Spann sieht die Gesellschaft als das soziale Leben der Menschen auf allen Gebieten allein durch den Geist bestimmt. Und zwar ist die Gesellschaft eine überindividuelle geistige Ganzheit. Die einzelnen Bereiche des sozialen Lebens, der Gesellschaft, ergeben sich durch die Ausgliederung aus der Ganzheit. Während aber nach nationalsozialistischer Auffassung der Geist ein Produkt der Rasse ist, Religion, Wissenschaft, Kultur daher artgebunden sind, ist nach Othmar Spann wesentlich:

> „daß das Gesetz des inneren Aufbaues der einzelnen Kultursysteme, daß ihre Wesensart nicht primär von der empirischen Beschaffenheit der Umstände abhängig ist, von Zeiten, Ländern, Rassen, Gesellschaftszuständen, Klima, Boden, sondern unter allen Verhältnissen in seinem eigentlichen Wesen gleichbleiben muß. Die Anarchie der Werte, von welchen heute auch nichtempiristische Denker glauben ausgehen zu müssen, findet in dem idealen, normativen Charakter der Kulturinhalte ihre Berichtigung. Kunst ist überall Kunst und hat dieselben Maßstäbe unter Buschmännern,

---

[5]) Othmar Spann, Der wahre Staat, 3. Aufl. S. 72. Jena 1931.

[6]) ebenda.

[7]) Ders. Gesellschaftsphilosophie, S. 103, 107, 109. München 1928.

[8]) Vgl. zur ganzen Frage: Rosenberg, Der Mythus des XX. Jahrhunderts, 67.—70. Aufl. S. 695 ff.

Griechen, Chinesen, Indern und Germanen. Wissenschaft ist überall Wissenschaft und hat nur eine Verknüpfungsweise ihrer Bestandteile: die logische, und hat nur einen Maßstab: das logische. Philosophie und Religion gründen überall auf dasselbe Nacherleben der Welt und ihres göttlichen Urgrundes, dagegen beweist die (nur dem äußeren Auge bunt erscheinende) Verschiedenheit der philosophischen Systeme ebensowenig, wie der Irrtum gegen die Wahrheit, wie Wirklichkeit gegen Kunst stehen kann."[9])

Diese Auffassung verträgt sich mit der nationalsozialistischen wie Feuer und Wasser.

Die Stände sind nach Spann Bestandteile eines Urstandes, des geistigen Lebens, sie sind das Mannigfaltige in der Einheit.[10]) Daher hat jeder Stand seine arteigene Herrschergewalt (Souveränität). „Die arteigene Herrschergewalt („Souveränität") eines Standes ist nicht von dem Willen des Einzelnen abgeleitet, wie das die individualistische Auffassung für die Staatssouveränität behauptet („Volkssouveränität" als angebliche Quelle der „Staatssouveränität"), sondern von der Gültigkeit der Aufgabe des Standes innerhalb des geistig-sittlichen Gesamtlebensinhaltes der Kultur, von der Fruchtbarkeit jenes Handelns, welche in einem Stande jeweils organisiert wird: die Sachsouveränität tritt an die Stelle der Volkssouveränität, Sachlichkeit an die Stelle der Subjektivität, an die Stelle einzelner Willkür."[11])

Im nationalsozialistischen Staate ist das Volk souverän. Der politische Wille des Volkes wird durch den Staat vollzogen, oder soweit er seine Aufgaben auf andere Organisationen überträgt, durch diese verwirklicht unter Leitung des Staates. Bei Spann hat das Volk als solches keinen Willen, der Stand Staat ist nur Höchststand, der den Ständen ihre arteigene Souveränität nicht abnehmen darf, die ihnen aus einer außerstaatlichen Sphäre zukommt. — Hier liegt übrigens der Vergleich mit der entpolitisierten Selbstverwaltungssphäre Carl Schmitts sehr nahe. — Der souveräne Stand „Kirche" erhält seine Weisungen von Rom, im übrigen erhält auch der Stand Staat sein geistiges Prius in der von der Kirche veranstalteten und geformten Religion, also auch in Rom. Umbruch durch Othmar Spann?

Den geistigen Ständen — Vor-Stand (als Glied der geistigen Inhalte aller Gemeinschaften) entsprechen bei Spann die handelnden Stände — Voll-Stand. Daraus ergibt sich folgende Einteilung:[12])

1. Der Stand Staat mit Kriegertum und Beamtentum als Untergliederungen,
2. der Priesterstand oder die Kirche,

---

[9]) Othmar Spann, Gesellschaftslehre, S. 356.

[10]) ders., Der wahre Staa, S. 161.

[11]) ebenda S. 185.

[12]) Othmar Spann, Der wahre Staat, S. 183.

auch nichtempiristische Denker glauben ausgehen zu müssen, findet in den ihre Wesensart nicht primär von der empirischen Beschaffenheit der Um-

3. der Erzieherstand oder Lehrerstand und die übrigen geistigen Stände (die aber nicht alle zünftig organisiert werden können, das Schöpfertum ist nicht zünftig organisierbar),
4. der Gesamtwirtschaftstand, dessen Teilstände unterschieden werden
   a) als führende und geführte und als niedere unterschieden werden,
   b) als Berufstände, das heißt nach dem wirtschaftlichen Mittel.

Der Nationalsozialismus vertritt das Führerprinzip, d. h. in allen Angelegenheiten soll ein Mann selbstverantwortlich Führer sein, der von anderen Sachverständigen beraten wird, während die Entscheidung grundsätzlich beim Leiter liegt. Auch Spann scheint im Prinzip der gleichen Auffassung zu sein, denn auch er will die „Herrschaft der Besten" möglich machen. Dazu soll der Stufenbau der Gemeinschaften verhelfen. Die Herrschaft kann ihrer Natur nach nur stufenweise von oben nach unten gehen, und zwar unmittelbar hinab stets nur bis zum jeweils noch verwandten Kreis, niemals aber unmittelbar vom obersten zum untersten Kreis.[13])

Er zergliedert die geistigen Gemeinschaften und gewinnt folgende Übersicht der Stände:[14])

1. die Handarbeiter (verankert im sinnlich-vitalen Leben),
2. die höheren Arbeiter, zerfallend in Kunstwerker und darstellende Geistesarbeiter (verankert nicht mehr allein in dem sinnlich-vitalen, sondern auch in einem höheren geistigen Leben, in diesem aber nur, im wesentlichen teilnehmend),
3. die Wirtschaftsführer, die in wirtschaftlich-organisatorischer Hinsicht selbständig, schöpferisch wirken, im übrigen aber mehr im Sinnlich-Vitalen oder höchstens noch teilnehmend im Geistesleben verankert sind,
4. die Staatsführer, schöpferisch in sittlich-organisatorischer Hinsicht, im wesentlichen nur teilnehmend im höheren Geistesleben, eine Sondergruppe der Staatsführer bilden die höheren (selbständig wirkenden) Krieger und Priester,
5. endlich die Weisen oder der schöpferische höhere Lehrstand, der nur uneigentlich ein Stand ist und dessen Schöpfungen zuerst ein vermittelnder geistiger Stand weitergibt.

Von diesen Ständen kann 1.—3. zusammengefaßt werden als der wirtschaftliche Stand oder Nährstand, der unter 4. genannte Stand der Staatsführer als allgemeiner politischer Stand (Staat), zu dem auch i. w. Sinn Wehrstand, ferner politischer Priesterstand (Kirche) gehören, der letzte endlich als der eigentliche Lehrstand oder schöpferische Lehrstand (der auch den schöpferischen Teil des Priesterstandes umfaßt).[15])

Damit ist Spann wieder bei der platonischen Ständeeinteilung: Lehr-Wehrstand und Nährstand angelangt.

---

[13]) ebenda S. 164.

[14]) ebenso S. 175.

[15]) Othmar Spann, Der wahre Staat, S. 197.

„Betrachtet man die Aufeinanderfolge dieser Stände in der Rangordnung (Hierarchie), so ist grundlegend: daß jeder niedere Stand geistig vom jeweils höheren Stand geführt wird, nach dem geistigen Lebensgesetz aller Gemeinschaft und Gemeinschaftsverbindung „Unterordnung des Niederen unter das Höhere."

Diese schematische Gliederung beweist, daß Spann sich nie die Mühe genommen hat, das Seelenleben und die „Geistigkeit" der Handarbeiter und der anderen „niederen" Stände zu untersuchen. Es war ihm dies allerdings auch nicht möglich, denn

> „am größten ist der Abstand und die Kluft zwischen dem Handarbeiterstand (niederen und auch höheren) und dem Stande der Weisen. Die höchste Weisheit ist dem gewöhnlichen Menschen unerreichbar, sie besteht für ihn förmlich nur in der Potenz; nur durch Verehrung und Sehnsucht kann der Niedere an dem Höheren teilnehmen, was am besten verwirklicht wird durch gläubige Nachfolge, durch freiwillige Unterwerfung unter die (geistige) Autorität. Umgekehrt besteht der niedere Nährstand für den geistigen Menschen nur als gleichsam äußerlicher Genosse, als Mitmensch schlechthin, als K i n d, als ein so primitives Wesen, daß es fast jenseits unmittelbarer Verständigung liegt. Von den beiden äußersten Ständen gilt, daß sie einander gleichsam nur vom Hörensagen kennen, der eine für den anderen fast nur „Möglichkeit" ist....

Der Nationalsozialist hatte Gelegenheit, den Handarbeiterstand kennen zu lernen mit dem Erfolg, daß er jeden Volksgenossen nunmehr zwingt, ein halbes Jahr mindestens mit dem Spaten zu arbeiten, so daß jeder Gelegenheit bekommt, den Handarbeiter nicht mehr bloß vom Hörensagen zu kennen. Er hat tausende Male den Beweis erhalten, daß in dieser Schicht oft weit mehr politisches Verständnis herrscht als in den höheren Stufen der Spannschen Rangordnung. Er hat erlebt, daß in diesem Stande weit mehr Empfinden für höhere Gemeinschaft besteht, das sich in die Tat umsetzt, als in den „geistigeren" Schichten. Gerade weil die Verständigungsmöglichkeit in hohem Maße bestand, konnte der Führer sich selbst vermitteln, ohne es nötig zu haben, als Schauspieler[16]) aufzutreten.

Der geistige Stufenbau mag in einer Anzahl der aufgezählten Standesgenossen der Wirklichkeit entsprechen. In seiner Allgemeinheit ist er unwahr.

Diesen Stufenbau zur Grundlage einer ständischen Ordnung zu benützen, hieße das Volk in unversöhnliche Klassen zerreißen. Spann

---

[16]) Spann bringt folgendes Beispiel: „Der große Herrscher, der sich unter das Volk mischt, z. B. Kaiser Josef II., der verkleidet durch die Straßen Wiens geht (Harun al Raschid, der sich sogar als Bettler gibt), muß sich in einen niederen Beamten, in einen gewöhnlichen Bürger verwandeln, um die unmittelbare Fühlung mit den unteren Schichten zu erlangen. Ein Herrscher, der sich so selbst vermittelt, muß gleichsam der größte Schauspieler sein. Wenn er aber aus der Rolle fällt und sich den unteren Stufen unvermittelt zeigt, so schadet er mehr als er nützt, er schlüge dann einen Ton an, der unverständlich, der überwältigend wäre, der taub machen könnte, er zeigte dann einen Anblick, der blind machte. Der wahre Staat, S. 165.

bestreitet dies allerdings. „Klasse ist eine Summe gleicher Einzelner, eine isolierte Gruppe für sich gesehen — der individualistische Begriff, „Stand" ist ein handelndes Teilganzes der Gesellschaft — der universalistische Begriff. Da universalistisch gesehen, das Handeln nur dienend, nur als Ausdruck geistiger Ganzheit denkbar ist, kann ein Handeln für sich, besonders das wirtschaftliche Handeln, niemals selbst „Klassen" bilden.[17]) Dieser Begriffsbildung kann zugestimmt werden. Aber die auf der Grundlage des Spannschen Stufenbaus organisierten Stände wären eben nicht mehr dienende Glieder des Ganzen, sondern würden sich mit Recht als eine zwangsweise isolierte Gruppe betrachten und mit allen Mitteln versuchen, sich aus der ihnen angelegten Zwangsjacke zu befreien. Der Höchststand, der herrschaftlich den Stufenbau durchführen würde, könnte nicht anders verfahren, wie Spann auch und den Stufenbau auf Grund äußerlicher Merkmale durchführen. Das wäre aber nach Spann selbst das typische Kennzeichen individualistischer Klassenbildung. Die geistigen Eigenschaften stellt Spann nach der äußeren Tätigkeit fest, weil es eine andere Feststellungsmöglichkeit für die Praxis der schematischen Organisierung nicht gibt. Daß das Ergebnis ein Zerrbild ist, wurde bereits betont. Durch den Befehl: Du mußt dienen! wird keine Klasse zum Stand. Zusammengehöriges wird durch den Stufenbau zerrissen. Die Einheit einer Betriebsgemeinschaft wird aufgespalten in drei Stufen. Von verheerenden Folgen müßte die Organisierung des einheitlichen Erzieherstandes sein. Die Masse der Lehrer wird ziemlich niedrig eingeschätzt. Der „Durchschnittslehrer": Volksschullehrer, Fachschul-, Realschul-, Gymnasiallehrer und der höhere Lehrer (natürlich nicht, soweit er selbst in irgendeiner wesentlichen Weise schöpferisch arbeitet)[18]) wird in die II. Stufe der höheren Arbeiter eingereiht. Zur III. Stufe der schöpferischen geistigen Arbeiter gehört der gelehrte Forscher, der seine Wissenschaft um ein Stück vorwärts bringt, aber doch kein Weiser, kein Genie im ganzen seiner Persönlichkeit ist. Er steht damit auf der gleichen Stufe, wie der kleine Dichter, dem einige bedeutende Gedichte oder Erzählungen gelingen oder dem kleinen Komponisten, Maler und Bildhauer.

Über allen Ständen, nicht mehr organisierbar, nur mehr als uneigentlicher Stand thront der Lehrstand im höheren Sinne, das sind die eigentlichen schöpferischen Geister, die Weisen. Es ist nicht anzunehmen, daß Spann selbst sich zu den höheren Arbeitern rechnet, wohin er die Mehrzahl seiner Kollegen verweist. Angenommen, der Staat würde eine Zwangsorganisation nach dem von Spann vorgeschlagenen Stufenbau vornehmen, dann können wir nicht annehmen, daß er mit dieser seiner gliedhaften Stellung im ganzen zufrieden wäre und sich willig vom nächsthöheren Stande führen lassen würde. Rechnet er sich aber zu den Weisen, so ist der Abstand zwischen ihm und den übrigen Hochschullehrern (höheren Arbeitern, Stufe II) nach seinen eigenen Ausführungen so groß, daß die letzteren jenseits unmittelbarer Verständigung liegen, daß sie für ihn fast nur mehr „Möglichkeit" sind.

---

[17]) ebenda S. 178.

[18]) Othmar Spann, Der wahre Staat, S. 170. Jena 1931.

Wenn trotzdem sich eine Reihe von Lehrern aller Schattierungen begeistert für die Ständelehre Othmar Spanns einsetzt, so kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, daß eben jeder für sich die höhere Qualifizierung in Anspruch nimmt. Der Staat kann aber nicht nach dem subjektiven Gefühl des Einzelnen organisiert werden. Die schematische Einteilung und Wertgliederung, wie sie Spann vornimmt, führt zu unhaltbaren Ergebnissen und schließlich zu einer Aufspaltung des Volkes.

Es liegt nicht im Rahmen dieser Aufgabe, im einzelnen auf die Lehre Spanns einzugehen. Gezeigt werden sollte, daß jede Verbindung des Ständeaufbaus im Dritten Reiche mit der Lehre Spanns unmöglich ist. Sie kann weder als Grundlage noch als Vorläufer angesehen werden.

Der Urgrund der nationalsozialistischen Weltanschauung liegt nicht im in der Unendlichkeit verschwimmenden Universum, sondern in dem seiner rassischen Eigenschaften und Bedingtheiten bewußten Volk. Der Nationalsozialismus baut auf den naturhaften Kräften des Volkes auf, ohne sich in der Materie zu verstricken und in ihr stecken zu bleiben.

Es klingt seltsam, wenn Gottlieb Leibbrandt schreibt: „Die gewaltige Leistung Othmar Spanns ist: aus dem Chaos der empiristischen Philosophie, Soziologie und Nationalökonomie zum deutschen Idealismus zurückgefunden zu haben.[19]) Seltsam, wenn dies geschrieben wird in einem Jahre, in dem bereits Hunderte junger Deutscher ihr Leben geopfert haben aus Idealismus, aus deutschem Idealismus. Der aber heißt: Pflichterfüllung. Sie haben ihr Leben geopfert nicht aus einer Pflicht heraus, die ihnen von einer Herrschaftsgewalt auferlegt worden wäre, sondern aus einer Pflicht, die sie sich selbst gestellt haben.

„Pflichterfüllung, das heißt, nicht sich selbst genügen, sondern der Allgemeinheit dienen.

Die grundsätzliche Gesinnung, aus der ein solches Handeln erwächst, nennen wir — zum Unterschied von Egoismus, vom Eigennutz — Idealismus. Wir verstehen darunter nur die Aufopferungsfähigkeit des einzelnen für die Gesamtheit, für seine Mitmenschen."[20])

Das ist deutscher Idealismus, nicht eine Errichtung eines abstrakten Denkgebäudes, dem es als Vorzug angerechnet werden soll, daß alle Erfahrungssätze beiseite geschoben worden sind.

An die Stelle des geistigen Stufenbaus der menschlichen Gesellschaft setzt Rosenberg[21]) folgende lebensgesetzliche Gliederung: 1. Rassenseele, 2. Volkstum, 3. Persönlichkeit, 4. Kulturkreis, wobei er nicht an eine Stufenleiter von oben nach unten denkt, sondern an einen durchpulsten Kreislauf.

---

[19]) Gottlieb Leibbrandt, Umbruch durch Othmar Spann, Leipzig 1934, S. 6.

[20]) Hitler, Mein Kampf, S. 327.

[21]) Alfred Rosenberg, Der Mythus des XX. Jahrhunderts, S. 697.

Von dieser Gliederung geht die nationalsozialistische Weltanschauung aus.

Das Volk selbst wird ebensowenig hierarchisch gegliedert, wie obige lebensgesetzliche Gliederung eine hierarchische Gliederung darstellt.

Die Gliederung erfolgt nach den Lebensgebieten, in dem alle Angehörigen eines Lebensgebiets zusammengefaßt werden, zu einer Gemeinschaft. In jedem Lebensbereich sind die Menschen aller geistigen Grade ohne Wertunterschied vereinigt. Wenn die Arbeiter streiken, dann ist der schöpferische Geist lahmgelegt und wenn der Unternehmer nichts kann, werden die Arbeiter brotlos. Alle Angehörigen eines Lebensbereiches bilden zusammen eine Schicksalsgemeinschaft. In dieser Gemeinschaft müssen die Menschen sich verstehen lernen. Sie sind artgleich, gehören der gleichen Rasse an und haben dasselbe Empfinden für Leistung und Einbildung. Hier kann sich der echte Führer herausbilden, dem dank seiner Persönlichkeit von selbst die Autorität gehört. „Nur durch Verehrung und Hingabe kann der niedere Mensch an dem Höheren in seiner Weise Anteil nehmen, nur so das Untere an das Höhere geknüpft werden", meint Spann.[22]) Der Staat, der versuchen würde, auf Grund dieser Erkenntnis seine Herrschaftsordnung in Deutschland aufzurichten, würde böse Erfahrungen machen. Mit dieser Verehrung und Hingebung hat es bei arischen Menschen eine eigene Bewandtnis.

Diese Erfahrung muß gerade jetzt die Kirche machen. Die Gotteshäuser sind gedrängt voll, was dem religiösen Empfinden des deutschen Menschen entspricht. Die Gläubigen hören sich die Hirtenbriefe an und stimmen dann zu 95 Prozent oder noch höher für die Gemeinschaftsschule, vor der sie soeben eindringlich gewarnt worden sind. Mit der Führung durch den höheren Stand Kirche klappt es also nicht. Dieselbe Erfahrung würden die übrigen Stände machen, die einen Führungsanspruch kraft ihrer höheren Geistigkeit erheben würden. Willenlose Verehrung und Hingebung sind orientalische Eigenschaften, entsprechen aber in keiner Weise den rassischen Eigenschaften des deutschen Volkes. Soweit jedoch der Deutsche einem Volksgenossen Autorität zugesteht, ist er bereit, mit seiner ganzen Person für diesen einzutreten. Das gilt auch für den „niederen" Handarbeiter, der nach Spann nur im Sinnlich-Vitalen lebt, in Wirklichkeit aber einen Idealismus aufbringt, der manche Angehörige höherer geistiger Stände beschämen kann.

Dank dieser Fähigkeit des arischen Menschen können sich die in einer Lebensgemeinschaft zusammengefaßten Menschen sehr wohl verstehen, ja sind zusammen erst fähig, eine wirkliche Leistungsgemeinschaft zu erzielen.

Der Nationalsozialismus lehnt eine hierarchische Ständeordnung ab. Für ihn ist daher auch der Staat kein Höchststand.

„Es liegt in der Natur des ständischen Staates als eines rangstufigen, daß er am folgerichtigsten zuletzt eine einheitliche Spitze hat

---

[22]) Othmar Spann, Der wahre Staat, S. 197. Jena 1831.

und für ihn wie für das Weltall der Homerische und von Aristoteles schon der Metaphysik eingefügte Grundsatz gilt: εἷς κοίρανος ἔστω, Einer sei der Herr."[23])

Vielleicht denkt Spann hierbei an den Herrn des Weltalls, der Staat als Höchststand verdient diese Bezeichnung nicht.

> „Der Staat ist nicht die einzige Organisation des Lebens, nicht die Gesamtorganisation (wie es im Sinne der Lehre vom Urvertrag liegt), sondern ein anstaltliches Gebilde, das nur einen bestimmten Lebenskreis in sich schließt. Als anstaltliches Gebilde neben anderen anstaltlichen Gebilden ist er aber ein Stand und nicht die einzige Mitte anstaltlichen Handelns. Ist der Staat ein Stand, so ist er doch nicht bloßer Stand unter Ständen, sondern ein durch seine umfassende Art vor anderen ausgezeichneter Stand.....
>
> „Höchststand", „allgemeinster Stand", „Einheitserscheinung" sind Wechselbegriffe, die dem Vorrange des Staates entspringen. Denn „allgemeinster Stand" will nicht sagen, daß er alle anderen Stände schlucke und der einzige Stand sei, der alles an sich ziehe, sondern nur, daß er sie erhöhe."[24])

„Statt des Grundsatzes „Ein Volk, Eine Regierung", gilt: viele Teilstände und Volkskreise, viele Teilregierungen und Standesgewalten."[25])

Wenn den Ständen arteigene Souveränität zugestanden wird, ist der Staat nicht mehr der „Eine Herr", auch wenn man ihm eine gewisse Oberleitung einräumt.

Für den Nationasozialismus ist der Staat keine Anstalt neben anderen Anstalten. Das deutsche Reich als der nationalsozialistische Staat ist die Lebensform des deutschen Volkes. Das Volk ist in der Partei die Trägerin des politischen Willens, der von seinem Führer gestaltet wird und durch sein Herrschaftsinstitut, dem Staate, in die Wirklichkeit umgesetzt wird. In freiwilliger Gefolgschaft steht das Volk zu seinem Führer, der dank seiner überragenden Persönlichkeit gegen den Willen des damaligen Staates zum Führer des Volkes geworden ist und dann vom ganzen Volke mit einer überwältigenden Mehrheit in freier und geheimer Abstimmung als Führer des ganzen Volkes bestätigt wurde.

Das Volk ist die Grundlage des deutschen Reiches. Das Volk allein ist souverän. Das Volk aber hat in freiem, fast einstimmigem Entschluß die Entscheidung getroffen:

Einer soll Herr sein!
Dieser Eine ist der Führer,
als Erkenner und Gestalter des wahren Willens des Volkes.

---

[23]) Othmar Spann, Der wahre Staat, S. 166.

[24]) ebenda S. 184 und 185.

[25]) Othmar Spann, Der wahre Staat, S. 166.

V. Schluß.

Der Neuaufbau des Deutschen Reiches ist in seinen Grundfesten vollendet. Der Führer selbst hat in seiner Reichstagsproklamation vom 30. 1. 1937 die Fundamente nochmals klargelegt. Der Ausbau soll in den nächsten vier Jahren vollendet und mit einem Verfassungswerk gekrönt werden.

Der sogenannte ständische Aufbau, dessen sich die Literatur nach dem Umbruch in besonders starkem Maße angenommen hat, gehört nicht zu dem Fundamente der Verfassung. Die Gliederung des deutschen Volkes gehört zu dem inneren Ausbau.

Der innere Ausbau des deutschen Reiches ist aber eine rein nationalsozialistische Angelegenheit.

Es ist unvereinbar, wenn in staatsrechtlichen Schriften erst festgestellt wird, daß nach dem Gesetz vom 1. 12. 33 alle Gesetze aus der nationalsozialistischen Weltanschauung heraus Inhalt und Bedeutung erführen und dann versucht wird, die gesetzlichen Maßnahmen zur organischen Gliederung des Volkes nach völlig entgegengesetzten Ideen, wie sie z. B. in der Ständelehre Othmar Spanns enthalten sind, zu beurteilen und zu systematisieren.

Niemand wird versuchen, die Gestaltung des deutschen Reiches seit der Machtübernahme durch Adolf Hitler nach irgendwelchen Vorbildern zu beurteilen oder sie in einem der bisherigen Systeme einzuregistrieren, wenn ihm das Wesen des nationalsozialistischen Staates klar geworden ist. Nach Spann gründen die Jünger Staaten, nicht der Meister selbst. Der Weise, der den Anstoß zur Entfaltung der Bewegung gegeben hat, der eigentliche Beweger der Geschichte, kann nicht außerhalb der Bewegung, trotz eifrigen Suchens nach Vorläufern, gefunden werden. Der Führer der Bewegung und der Gründer des nationalsozialistischen Staates sind ein und dieselbe Persönlichkeit.

Genau so vergeblich ist es, für die innere Ausgestaltung des deutschen Reiches nach dem Weisen zu suchen, der die neuen Wahrheiten, Gedanken, Gefühle und Formen des Lebens finden soll. Natürlich ist der Nationalsozialismus nicht geschichtslos. In der Erkenntnis, daß das lebende Geschlecht nur ein Glied ist in der Kette von der Vergangenheit zur Zukunft, ist er bemüht, das Erbgut der Ahnen zu bewahren und vervielfältigt an die junge Generation weiterzugeben. Das Schicksal der Ahnen und die Erkenntnisse ihrer Besten zeigen Ursache von Aufstieg und Niedergang des Volkes. Die in Herrfahrdts Werke dargestellten Versuche seit der französischen Revolution bis zur Gegenwart, einen Ausweg aus der Fehlerquelle des liberal-demokratischen Systems zu finden, können als Vorarbeiten gewertet werden, wie das Brauchbare aus Platons Lehre, aus der politischen Romantik

Adam Müllers, aus der Hegelschen Staatsphilosophie, aus dem katholischen Solidarismus, aus dem sozialistischen Syndikalismus und aus dem faschistischen Korporativismus. Ständelehren, die hierauf aufgebaut worden waren, erwiesen sich als Ideologien und es war, wie Ernst Rudolph Huber treffend sich ausdrückt[1]) ein Segen, daß man unbeschwert von staatsphilosophischem und soziologischem Ballast zur praktischen Gestaltung schritt. Einen Überblick über die wichtigsten Theorien gibt Wilhelm Andreae in seinem Buche: Staatssozialismus und Ständestaat. Als Grundlage ist keine der Theorien brauchbar.

Dies war der Grund, warum vorliegende Arbeit mit den Erkenntnisquellen der nationalsozialistischen Weltanschauung begann und den ständischen Aufbau im Dritten Reiche aus den bisher getroffenen Maßnahmen selbst darzustellen versuchte.

Näher mußte auf die Ständelehre Othmar Spanns eingegangen werden, weil sie in Deutschland in der Wissenschaft Fuß gefaßt hatte und auch nach dem Umbruch sie der Hebel schien, die Staatsgestaltung nach den eigenen Wünschen zu gestalten.

Der Universalismus Othmar Spanns ist für den Nationalsozialismus eine fremde Welt. Die Konstruktionen, die auf diesem Boden wachsen, sind, selbst wenn sie rein technischer Natur wären, mit Vorbehalt zu betrachten. Die arteigene Souveränität, die Spann predigt, verträgt sich mit der nationalsozialistischen Staatsauffassung genau so wenig, wie die entpolitisierte Selbstverwaltungssphäre Carl Schmitts. Daran ändert nichts, daß beide dem Staate die Oberleitung und politische Führung einräumen. In der Darstellung Carl Schmitts wäre die NSDAP. mit dem Höchststand Staat im Sinne Spanns gleichzusetzen.

Die bisherigen organisatorischen Maßnahmen zur organischen Gliederung des deutschen Volkes, die nach dem amtlichen Vorbild als ständischer Aufbau bezeichnet wurden, haben in dem Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsrat einen gewissen Abschluß gefunden.

Der Zweck des ständischen Aufbaus ist eine organische Gliederung des deutschen Volkes zur tätigen Mitarbeit jedes Einzelnen an der Verwirklichung des politischen Willens des Volkes, indem vom Staate den in den einzelnen Lebensbereichen stehenden Volksgenossen die ihrer sachlichen Zuständigkeit entsprechenden Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen werden. Unter Führung von Partei und Staat wird so zunächst in den einzelnen Ständen, dann insgesamt im ganzen Reiche verwirklicht

die wahre Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen.

---

[1]) E. R. Huber, Verfassung, S. 284.

Schrifttum.

Adolf Hitler, Mein Kampf, 137.—138. Aufl. München 1935.

Alfred Rosenberg, Der Mythus des XX. Jahrhunderts, 67. Aufl. München 1935.

Gottfried Feder, Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundlagen. 156.—165. Aufl. München 1934.

Andreae Wilhelm, Staatssozialismus und Ständestaat. Jena 1931.

Binder Julius, Der deutsche Volksstaat — in Recht und Staat, Heft 110. Tübingen 1934.

Bülow Friedrich, Der deutsche Ständestaat, Nationalsozialistische Gemeinschaftspolitik und Wirtschaftsorganisation. Leipzig 1934.

Elleringmann, Begriff und Wesen der körperschaftlichen Selbstverwaltung. Berlin 1936.

Everling, Disziplinarrecht und Strafrecht, Deutsche Justiz, Heft 3. 1937.

Frauendorfer Max, Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, 3. Aufl. München 1933.

— Der ständische Aufbau, NS.-Monatshefte, Heft 42.

— Idee und Gestalt der ständischen Neuordnung. Berlin 1935.

Freisler Roland, Totaler Staat? — Nationalsozialistischer Staat! Deutsche Justiz, Heft 2. 1934.

Frick Wilhelm, Probleme des neuen Verwaltungsrechts in Deutsche Verwaltung. Jhg. 13 S. 329 ff. 1936.

Haartens, Der Begriff des Standes. Archiv f. ö. R. N. F. Bd. 26. 1935.

Haid Walter, Sozialismus als Träger des neuen Reichs, Berlin 1935.

Heinrich Walter, Das Ständewesen. Jena 1932.

— Wirtschaftsdemokratie oder ständische Wirtschaftsordnung — in Nationalwirtsch. 3. Jhg., S. 239 ff.

— Staatsform und Führerauslese, Nat. W. 3. Jhg., S. 501 ff.

Herrfahrdt, Das Problem der berufsständischen Vertretung von der französischen Revolution bis zur Gegenwart, Stuttgart 1921.

Herrmann-Ritsch, Die Wirtschaft im nat.-soz. Weltbild, Leipzig 1934.

Hoche, Reich und ständische Selbstverwaltung in Deutsche Verwaltung, Jahrg. 14 S. 3 ff. 1937.

Höhn Reinhard, Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. Hamburg 1934.

— Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. Hamburg 1935.

— Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson. Berlin 1935.

— Führer oder Staatsperson, D.J.Z. 1935, Sp. 65 ff.

Huber Ernst Rudolf, Die Gestalt des deutschen Sozialismus. Hamburg 1934.
— Rechtsformen der wirtschaftl. Selbstverwaltung, Verw. Arch. Bd. 37, S. 301 ff. 1932.
— Wirtschaftsverwaltungsrecht, Tübingen 1932.
— Die Arbeitsverfassung des völkischen Reichs. Zschr. d. Akademie f. d. Recht, Heft 3, S. 73 ff. 1937.
— Die Totalität des völkischen Staates. Die Tat, 26. Jhg., Heft 1, S. 30 ff. 1934.
— Neue Begriffe des hoheitlichen Rechts. — Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft. Berlin 1935.
— Verfassung. Hamburg 1937.
— Die Selbstverwaltung der Berufsstände. — Deutsch. Verw. Recht. hsg. v. Dr. Hans Frank. S. 239 ff. 1937.
Hunke, Die Führung der Wirtschaft. — Die deutsche Volkswirtschaft. 1936.
Jöhr Walter Adolf, Die Ständische Ordnung, Geschichte, Idee und Neuaufbau, Leipzig und Bern 1937.
Koellreutter Otto, Deutsches Verfassungsrecht, 2. Aufl. 1936. § 40.
— Grundriß der allgemeinen Staatslehre, §§ 35 u. 36.
Kühn Friedrich, Der vorläufige Aufbau der deutschen Wirtschaft. Arch. d. ö. R. Bd. 27 N. F., S. 334 ff.
Krause Hermann, Rechtseinheit und ständisches Recht, Deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 1. 1936, Heft 4.
Lackmann Bruno, Beiträge zur Bestimmung des soziologischen und juristischen Standesbegriffes. 1936. (Dissert. Bonn.)
Larenz Karl, Rechtsperson und subjektives Recht. — Grundfragen der n. Rechtswissenschaft. Berlin 1935.
Ley Robert, Der Aufbau der Deutschen Arbeitsfront, Völk. Beob. v. 13. u. 14. 6. 36.
— Wir helfen alle dem Führer. München 1937.
— Der ständische Aufbau und die Deutsche Arbeitsfront, 1933.
— Vom Wesen des ständischen Aufbaus, N.S. Monatshefte Bd. 4 S. 388 ff. 1933.
Merkel Hans, Der Reichsnährstand und seine Bedeutung f. d. d. Recht. — D. Recht. 1935. S. 435 ff.
— Der Reichsnährstand und die Marktordnung. Berlin 1936.
Merkl Adolf, Der staatsrechtliche Gehalt der Enzyklika „Quadragesimo anno“. Zeitschr. f. ö. R. Bd. XIV. S. 208 ff.
Meyer Gerhard, Neue ständische Formen. Dresden 1935.
Moeller van den Bruck, Das Dritte Reich,. 3. Aufl. Hamburg 1931.
Münch Kurt, Wirtschaftliche Selbstverwaltung. Hamburg 1936.
Nicolai, Grundlagen der kommenden Verfassung. Berlin 1933.
Petersen Kurt, Zum Meinungsstreit um die ständische Ordnung. — Braune Wirtschaftspost, Ausg. v. 6. 6. 36.
Rößle Wilhelm, Ständestaat und politischer Staat. — Die Tat, 26. Jhg. S. 102 ff. 1934.
Schmitt Carl, Staat, Bewegung, Volk. Hamburg 1935.
— Der Begriff des Politischen, 3. Aufl. 1933 Hamburg.
Seeliger Günter, Der Begriff des Standes und seine Funktionen in Volk und Staat. 1934. (Erlanger Dissert.)

Spann Othmar, Der wahre Staat, 3. Aufl. Jena 1931.
— Gesellschaftslehre, 3. Aufl. Leipzig 1930.
— Gesellschaftsphilosophie, München 1928.
— Hauptpunkte der universalistischen Staatsauffassung, Nat. Wirtsch., 3. Jhg., S. 1 ff.

Tatarin-Tarnheyden Edgar, Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und der deutschen Wirtschaftsverfassung. Berlin 1922.

Teschemacher, Der Berufsstand im Lichte der Staatslehre, Erlanger Dissertation 1933.

Vogel Christian, Vom Wesen des ständischen Rechts, Berlin und Leipzig 1937.
— Wirtschaftsrecht, Wirtschaftslenkung, Handwörterb. der Rechtswissensch. Bd. VIII. 1937.

Waldecker, Über den Begriff der Korporation des ö. R. im preuß. Recht. Berlin 1913.

Wenzel Max, Juristische Grundprobleme, Berlin 1920.

Wolff Hans J., Die neue Regierungsform des deutschen Volkes. — Recht und Staat (104). Tübingen 1933.

Mirbt-Küster, Ständerecht. (Textausgabe.) Mannheim 1935.